

Vertraulich !

## Kabinettsprotokoll Nr. 185

vom 21. Mai 1920.

## Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. Löwenfeld-Russ und Dr. Ramerk;

ferner die Unterstaatssekretäre Dr. Eisler, Glöckel, Miklas, Dr. Tandler und Dr. Weiss.

## Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. Grimm,

vom Staatsamt für Volksernährung: Sektionschef Dr. Zedtwitz,

ferner zu Punkt 3 vom Staatsamt für Finanzen: Ministerialrat Dr. Wilfling,

von der Staatskanzlei Sektionsrat Dr. Schwegel.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. Renner.

Dauer: 14.00 – 15.45.

*Reinschrift (27 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO Anhang zum KRP Nr. 185 betr. Personalangelegenheiten (1 Seite, zweifach)*

## Inhalt:

1. Beitritt zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
2. Bestellung des österreichischen Vertreters in der Volksabstimmungskommission für das Gebiet von Klagenfurt.
3. Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen Staats- und Eisenbahnangestellten.
4. Kompetenzabgrenzung zwischen dem Staatsamt für Verkehrswesen und den Staatsbahndirektionen.
5. Bestimmung des Titels „Lottoamtsdirektor“ für die in die VII. Rangklasse versetzten Lottobeamten.

6. Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages, betreffend Änderungen des Gemeindestatutes und der Gemeindewahlordnung für die Stadt Wien.
7. Gesetzesbeschlüsse des n. ö. Landtages, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren Gemeinden.
8. Gesetzesbeschlüsse des n. ö. Landtages, betreffend die Einhebung von Totenbeschaugebühren in mehreren Gemeinden.
9. Gesetzesbeschlüsse des n. ö. Landtages, betreffend die Teilung mehrerer Gemeinden.
10. Erhöhung der Umlaufsumme der Schuldverschreibungen der Kommunalkreditanstalt des Landes Oberösterreich von 100 auf 150 Millionen Kronen.
11. Novelle zum Urheberrechtsgesetz.
12. Vollzugsanweisung, betreffend die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater.
13. Regelung des Papierverbrauchs der Zeitungen.

Beilagen:

Beilage A (zu Punkt 2) betr. Maßnahmen für die Behandlung ehemals österr. Zivilstaats- (-bahn-) angestellten aus Anlass ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich (2 Seiten, zweifach)

Beilage B (zu Punkt 2) betr. Richtlinien für die Übernahme der aus den anderen Nationalstaaten vertriebenen ehemals österr. Staats- (-bahn-) angestellten deutscher Nationalität in den Dienst der Republik Österreich (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 1 betr. bereits kundgemachter und noch nicht kundgemachter Gesetze der Nationalversammlung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. z. Zl. 7838/1920 über die Übernahme der aus den Nationalstaaten Staats- und Eisenbahnangestellten (24 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StSkr. f. Verkehrswesen Zl. 1011 über die Kompetenzabgrenzung zwischen dem Staatsamt und den Staatsbahndirektionen (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Verleihung des Titels Lottoamtsdirektor für die in die VII. Rangklasse versetzten Lottobeamten (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages zur Änderung des Gemeindestatutes und der Gemeindewahlordnung für die Stadt Wien (5 Seiten, dreifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren Gemeinden (1 Seite, dreifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einhebung von Totenbeschauegebühren in mehreren Gemeinden (2 Seiten, dreifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Teilung mehrerer Gemeinden un die Bildung der Gemeinde Ungerbach (1 Seite, dreifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 12.439/1920 über die Erhöhung der Umlaufsumme der Schuldverschreibungen der Kommunal-Creditanstalt des Landes Oberösterreich von 100 auf 150 Mill. Kronen. (3 Seiten, dreifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vorlage der Staatsregierung der Novelle des Urheberrechtsgesetzes mit Begründung (40 Seiten, gedruckt, dreifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vollzugsanweisung des Unterrichtsamtes über die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater (3 Seiten)

## 1.

### *Beitritt zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.*

Nach dem Vorschlag des V o r s i t z e n d e n erhebt der Kabinettsrat gegen folgende von der Nationalversammlung beschlossene Gesetze keine Vorstellung:

1. Gesetz, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 570, 571 und 572, und des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr 134, abgeändert und ergänzt werden. (Zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz)

2. Gesetz über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem n. ö. Landesgesetze vom 28. April 1930, L.G.Bl. Nr. 235, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

3. Gesetz, betreffend die Gebühren der österr. Wehrmacht (Heeresgebührengesetz).

4. Finanzgesetz.

5. Gesetz über die Entrichtung einer Abgabe von Spielen in öffentlichen Lokalen zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen. (Spielabgabengesetz)

Diese Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung

vorzulegen.

## 2.

### *Bestellung des österr. Vertreters in der Volksabstimmungskommission für das Gebiet von Klagenfurt.*

Der V o r s i t z e n d e führt aus, dass nach Art. 50 des Friedensvertrages von St. Germain die Volksabstimmungskommission, der das Gebiet von Klagenfurt unterstellt wird, aus 6 Mitgliedern zu bestehen habe, von denen 4 von den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich und Italien, je ein Mitglied von Österreich und dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat ernannt werden.

Da Großbritannien, Frankreich und Italien ihre Delegierten bereits ernannt haben - Amerika, das bekanntlich an der Durchführung des Friedensvertrages sich nicht aktiv beteiligt, werde überhaupt keine Vertreter entsenden - und das Inkrafttreten des Vertrages schon in nächster Zeit zu gewärtigen sei, ergebe sich die Notwendigkeit, dass auch die österr. Regierung ihren Vertreter ehestens namhaft mache.

Über Aufforderung des Staatsaktes für Äußeres, einen geeigneten Kandidaten namhaft zu machen, habe die Kärntner Landesregierung mit Landesratsbeschluss vom 4. d. M. den Fregattenkapitän Albert Peter vorgeschlagen, der bereits im Vorjahre zweimal in Kärntner Angelegenheiten in Rom weilte und infolge des Umstandes, dass er dermalen in der Vertretung Kärntens bei der interalliierten Militärmission in Klagenfurt tätig ist, die Verhältnisse im Klagenfurter Becken genau kennt.

Da Fregattenkapitän Petes durch diese seine bisherigen Verwendungen und durch die Sprachkenntnisse für die in Rede stehende Mission qualifiziert erscheine und er nach dem Ergebnis einer Anfrage in Rom auch der italienischen Regierung genehm sei, bitte Redner den Kabinettsrat zur Kenntnis zu nehmen, dass er den Genannten als Vertreter Österreichs in der Abstimmungskommission in Aussicht nehme.

Die Festsetzung und Liquidierung der Gebühren für den Genannten werde dem Staatsamte für Inneres obliegen, in dessen Ressort die Aufbringung der durch die erwähnte Kommission auflaufenden Kosten fällt.

Der Kabinettsrat nimmt die Mitteilungen des Vorsitzenden zur Kenntnis.

## 3.

### *Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen Staats- und Eisenbahnangestellten.*

Über Aufforderung des V o r s i t z e n d e n berichtet Sektionsrat Dr. S c h w e g e l über

das Ergebnis der am 19. d. M. in Angelegenheit der Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen Staats- und Eisenbahnangestellten durchgeführten zwischenstaatsamtlichen Besprechung. Hienach werden in Einsicht auf den bereits vom Kabinettsrate zum Beschlusse erhobenen Gesetzentwurf, betreffend Maßnahmen für die Behandlung ehemals österr. Zivilstaats- (Staatsbahn-) angestellter aus Anlass ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich, sowie hinsichtlich der dem Kabinettsrate bereits vorgelegten Richtlinien folgende Änderungen in Antrag gebracht

Zum Gesetzentwurfe:

(siehe Beilage A zu diesem Protokoll)

Die Einschaltung eines neuen Satzes im § 1 Absatz 2 mit folgendem Texte:

„Auf eine Nachzahlung auf die nach Absatz (1) sich ergebenden Bezüge haben die übernommenen Angestellten nur für die Zeit ihrer tatsächlichen Verwendung im Staats- (Staatseisenbahn-)dienst Anspruch.“

Durch diese Bestimmung solle die vom Kabinettsrate am 18. Mai d. J. bereits beschlossene Fassung des Gesetzes aus dem Grunde geändert werden, um in einwandfreier Weise einen zu weitgehenden Anspruch der übernommenen Staatsbediensteten für die Zeit ihrer Nichtverwendung im österr. Dienste zu verhindern.

Zu den Richtlinien:

(siehe Beilage B zu diesem Protokoll)

Die neue Fassung unter I, Absatz 2, verfolge im Wesentlichen nur den Zweck, einen Stichtag festzusetzen, wodurch der Preis derjenigen Angestellten festgelegt wird, welche vorläufig von der Übernahme ausgeschlossen bleiben müssen.

Dieser Stichtag werde für den Zeitpunkt des zu fassenden Kabinettsratsbeschlusses in Aussicht genommen.

Die Bestimmung unter Absatz 3 der ursprünglichen Richtlinien, betreffend die Festsetzung des Ausmaßes der Ruhebezüge, wurde aus dem Grunde eliminiert, weil diese Materie einem abgesonderten Beschlusse des Kabinettsrates vorbehalten sein soll, der in den nächsten Tagen vom Staatsamte für Finanzen werde eingeholt werden.

Staatssekretär Dr. Reisch wünscht eine Ergänzung des Punktes I, Absatz 1, der Richtlinien in dem Sinne, dass hinsichtlich der Zahl der zu übernehmenden Angestellten das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu pflegen sein werde.

Die Staatssekretäre Paul und Eldersch sowie Unterstaatssekretär Dr. Eisler sprechen sich gegen diese Ergänzung aus, da es sich nicht um Neuaufnahmen, sondern um die Weiterverwendung von Beamten handle.

Der V o r s i t z e n d e verweist darauf, dass die ganze Übernahmsaktion aus Kommiserationsgründen und zur Wahrung des nationalen Prestiges durchgeführt werde, und ersucht den Staatssekretär für Finanzen von der Forderung Abstand zu nehmen.

Der Kabinettsrat stimmt sohin der Einbringung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung zu und genehmigt die Richtlinien in der vorgelegten Fassung.

#### 4.

#### *Kompetenzabgrenzung zwischen dem Staatsamt für Verkehrswesen und den Staatsbahndirektionen.*

Staatssekretär P a u l führt aus, dass die im Organisationsstatut für die staatliche Eisenbahnverwaltung vom 19. Jänner 1896, R.G.Bl.Nr. 16, sowie in den sogenannten Maßnahmenerlässen des vormaligen Eisenbahnministeriums vom 1. Juli 1909, Z. 16. 512, und vom 5. Mai 1911, Z. 864/E.M., in finanziellen Belangen festgelegten Zuständigkeiten infolge der eingetretenen Geldentwertung eine derartige Verschiebung erfahren haben, dass die Mehrzahl der Angelegenheiten, die von den äußeren Dienststellen selbständig erledigt werden sollten, nunmehr den Staatsbahndirektionen und dem Staatsamte für Verkehrswesen zur Erledigung anfallen. Die notwendige Folge dieser Zuständigkeitsverschiebungen seien ungeheuerliche Arbeitshäufungen bei den Staatsbahndirektionen und beim Staatsamte für Verkehrswesen, worunter nicht nur die Bahnverwaltung, sondern auch die Bahnbenützer und die ganze Volkswirtschaft schwer leiden müssen.

Insoweit durch die Allerhöchste EntschlieÙung vom 12. April 1852 über den allgemeinen Wirkungskreis der k. k. Ministerien die Möglichkeit gegeben sei, den dargestellten Missständen innerhalb der bestehenden finanziellen Zuständigkeiten des Staatsamtes für Verkehrswesen durch Übertragung von Zuständigkeiten an die Staatsbahndirektionen und die äußeren Dienststellen abzuhelpfen, werde dies binnen kürzester Zeit geschehen.

Eine solche eng begrenzte Maßnahme erscheine jedoch bei den gegebenen Verhältnissen als völlig unzureichend, vielmehr erachte Redner es mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Geldentwertung, deren Abbau wohl kaum im raschen Tempo erfolgen dürfte, für unumgänglich notwendig, den allgemeinen Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen hinsichtlich der Verwaltung der Staatseisenbahnen in finanzieller Hinsicht durch eine lineare Erhöhung der in vorgenannter Allerhöchster EntschlieÙung genannten Zifferngrenzen auf das 10 fache zu erweitern.

Hinsichtlich der Vergebungen von Lieferungen und Arbeiten wären die Zifferngrenzen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, R.G.Bl. Nr. 61, (§§ 4 und 5)

zumindest auf das zwanzigfache zu erhöhen.

Der sprechende Staatssekretär verweist bei diesem Anlasse auch darauf, dass seine Bestrebungen nach einem weitgehenden Personalabbau im Staatsamte für Verkehrswesen ergebnislos bleiben müssten, insolange die gegenständlichen Zuständigkeitsverschiebungen und die dadurch im Staatsamte bedingte Mehrarbeit die Beibehaltung eines großen Dienststellen- und Beamtenapparates erheische.

Durch die beabsichtigten Änderungen in den finanziellen Zuständigkeiten werde, da das System der Verwaltung im Wesen nicht berührt werde, den vom Kabinettsrate seinerzeit noch zu genehmigenden Grundsätzen für eine künftige grundlegende Neuordnung der Staatseisenbahnverwaltung in keiner Weise vorgegriffen. Die Zuständigkeit des Kabinettsrates sei gegeben, soweit es sich im vorliegenden Falle um eine Abänderung des allgemeinen Wirkungskreises des Staatsamtes für Verkehrswesen und des auf einer Allerhöchsten EntschlieÙung beruhenden Organisationsstatutes der Staatseisenbahnverwaltung handle.

Redner stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

1.) Der in der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 12. April 1858 festgesetzte allgemeine Wirkungskreis der k. k. Ministerien wird betreffend die vom Staatsamte für Verkehrswesen geleitete Staatseisenbahnverwaltung durch eine lineare Erhöhung aller in der genannten Vorschrift vorgesehenen Zifferngrenzen auf das 10 fache erweitert.

Hinsichtlich der in der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, B.G.Bl. Nr. 61 (Vergabung staatlicher Lieferungen und Arbeiten), im § 4, Absatz c) und § 5, Absatz i) vorgesehenen zifferngrenzen hat eine zwanzigfache Erhöhung einzutreten.

2.) Der Staatssekretär für Verkehrswesen wird ermächtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Staatseisenbahnverwaltung und der Bahnbenützer die Zuständigkeiten der Staatsbahndirektionen und äußeren Dienststellen unter Anpassung an die Geldentwertung und auf die Dauer einer solchen entsprechend auszugestalten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erhebt gegen die beantragte Erweiterung des Wirkungskreises der Staatsbahndirektionen und äußeren Dienststellen keine Einwendung, hingegen würde er es angesichts der bevorstehenden Verfassungen und Verwaltungsreform nicht für empfehlenswert erachten, dass das Staatsamt für Verkehrswesen für sich allein eine Änderung seiner Kompetenzen erfahre, welche zur Folge hätte, dass die Ingerenz des Staatsamtes für Finanzen geschmälert würde. Die Neuregelung des Wirkungskreises der Staatsämter hätte einheitlich gelegentlich der Verfassungsreform zu erfolgen. Redner ersuche daher den ersten Teil des Antrages zurückzustellen und noch einer Vorberatung im Kreise der Staatsämter

unterziehen zu lassen.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und erteilt dem Staatssekretär für Verkehrswesen die unter Punkt 2 des Antrages erbetene Ermächtigung. Die Schlussfassung über die beantragte Erweiterung des Wirkungskreises des Staatsrates für Verkehrswesen wird zum Zwecke der vorherigen Durchberatung im Kreise der Staatsämter vertagt.

## 5.

### *Bestimmung des Titels „Lottoamtsdirektor“ für die in die VII. Rangsklasse versetzten Lottobeamten.*

Über Antrag des Staatssekretärs Dr. R e i s c h bestimmt der Kabinettsrat für die in die VII. Rangsklasse versetzten Lottobeamten den Titel „Lottoamtsdirektor“.

## 6.

### *Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages, betreffend Änderungen des Gemeindestatutes und der Gemeindewahlordnung für die Stadt Wien.*

Staatssekretär E l d e r s c h unterbreitet dem Kabinettsrate einen Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend Änderungen des Gemeindestatutes und der Gemeindewahlordnung für die Stadt Wien.

Nach den Bestimmungen des derzeit geltenden Gemeindestatutes für Wien stehe die oberste Leitung der gesamten Stadtverwaltung dem Bürgermeister zu, neben welchem als beschließende Organe der Gemeinderat und der Stadtrat fungieren. Der Wirkungskreis des Gemeinderates werde durch die im § 74 des Gemeindestatutes enthaltene Generalkompetenzklausel zu Gunsten des Stadtrates eingeengt, sodass die Mitglieder des Gemeinderates, sofern sie nicht die Funktion eines Bürgermeisters oder Vizebürgermeisters bekleiden oder Mitglieder des Stadtrates sind, von jeder Verwaltungstätigkeit im eigentlichen Sinne des Wortes nahezu ausgeschlossen seien.

Die ungemein zahlreichen Agenden der Gemeinde können naturgemäß durch den Bürgermeister allein nicht versehen werden; er musste darum die Beamtenschaft in weitgehendem Maße zur selbständigen Mitarbeit heranziehen, sodass ein wesentlicher Teil der Verwaltung in die Hände der Gemeindebürokratie überging.

Diese Art der Verwaltung entspreche keineswegs den Grundsätzen der Selbstverwaltung, und habe daher die Bestrebungen, das Gemeindestatut für Wien auf andere Grundlagen zu stellen ausgelöst.

Der niederösterreichische Landtag habe nun in seiner Sitzung am 29. April 1920 über Antrag des Wiener Gemeinderates eine Novelle zum Gemeindestatut für Wien beschlossen, welche das bisherige System der Verwaltung in grundlegender Weise ändert und die ganze Verwaltung den gewählten Vertrauensmännern unterstellt. Als Verwaltungsorgane werden durch § 19 des Entwurfes der Gemeinderat, der Bürgermeister, der Stadtsenat und die einzelnen amtsführenden Stadträte, die Gemeinderatsausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher, der Magistrat und das Kontrollamt berufen.

Die ganze Verwaltung solle in Gruppen gegliedert werden, denen je ein Gemeinderatsausschuss und eine Geschäftsgruppe des Magistrates entspricht. Die Gemeinderatsausschüsse sollen den größten Teil der heutigen Stadtratskompetenz erhalten; für sie gelte die Generalkompetenzklausel des § 74 des Statutes. Sie stellen (§86) die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises dar, welche nach dem Entwürfe nicht anderen Organen zugewiesen sind; auch obliege ihnen die Vorberatung in den Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates oder des Stadtsenates gehören.

Jeder Gemeinderatsausschuss bestehe aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrate und einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die einschließlich des Stadtrates mindestens 12 betragen müsse (§ 34).

Der amtsführende Stadtrat sei der ständige Berichterstatter im Gemeinderate.

Um die Verbindung zwischen Amt und Volksvertretung inniger zu gestalten, sollen leitende Beamte der magistratischen Gruppen den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung zugezogen werden (§ 36).

Die amtsführenden Stadträte seien gleichzeitig Leiter der magistratischen Gruppen und bilden in ihrer Gesamtheit mit dem Bürgermeister an der Spitze den Stadtsenat Die Mindestzahl der Mitglieder des Stadtsenates betrage 9 (§ 28). Dem Stadtsenat obliegen die Vorberatung der in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten, die Ernennung und Enthebung der Beamten und Lehrer, die Ausübung der Präsentationsrechte, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, die Entscheidung über den Beginn oder die Beendigung eines Rechtsstreites, Abschlüsse von Vergleichen u. dgl.

Auch könne der Stadtsenat im Falle der Dringlichkeit in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen, nach Vorberatung im zuständigen Ausschuss Verfügungen treffen, welche in der nächsten Sitzung dem Gemeinderate zur Genehmigung vorzulegen sind.

Er entscheide ferner, sofern in den Gesetzen nicht eine andere Beschwerdeinstanz

gegeben ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, eines magistratischen Bezirksamtes oder eines Bezirksvorstehers, dann gegen Beschlüsse einer Bezirksvertretung in den zum selbständigen Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten.

Durch eine ausdrückliche Entschließung könne der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters oder des vierten Teiles aller Gemeinderatsmitglieder einem Mitgliede des Stadtsenates das Vertrauen entziehen, wodurch dieses das Stadtratsmandat verliert (§ 74 ff).

Die Anordnung, dass Gegenstände, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen, in den Gemeinderatsausschüssen (§ 86) und im Stadtsenate (§ 74) einer eingehenden Parteiberatung unterzogen werden, sowie die weitere, diese ergänzende Anordnung (§ 63 a), dass der Gegenstand der Tagesordnung zwei Tage vor der Sitzung bekanntzugeben ist und vom Gemeinderat als angenommen anzusehen ist, wenn nicht ausdrücklich das Begehren um Verhandlung des Gegenstandes im Plenum gestellt wird (§ 63 a), lasse eine wesentliche Verminderung der Arbeiten des Gemeinderats-Plenums erwarten.

Das Recht, dieses Begehren zu stellen, stehe jedem Gemeinderatsmitgliede zu, sodass von einer Knebelung selbst der kleinsten Partei nicht die Rede sein kann.

Auch sei jedes Gemeinderatsmitglied befugt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; die Gemeinderatsmitglieder können in die Protokolle der Ausschüsse und des Stadtsenates Einsicht nehmen, sodass ihnen eine Information über alle Verwaltungsangelegenheiten jederzeit ermöglicht ist.

Die Stellung des Bürgermeisters erfahre durch den Entwurf eine wesentliche Änderung. Was er für den ganzen Magistrat sein sollte, aber nicht sein konnte, gehe auf die amtsführenden Stadträte über; aber da ihm die amtsführenden Stadträte, die Bezirksvorsteher alle Beamten und Angestellten der Gemeinde sowie ihrer Anstalten untergeordnet sind, bleibe er das Oberhaupt der ganzen Verwaltung und der Vorstand des Magistrates. Er habe auch Sitz und Stimme in allen Ausschüssen und könne die Ausführung von Beschlüssen des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse wie der Bezirksvertretungen sistieren.

Bei vorhandener Dringlichkeit könne der Bürgermeister unter seiner Verantwortung in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates und des Gemeinderates fallen, gegen nachträgliche Genehmigung der zuständigen Gemeindeorgane Verfügungen treffen.

Die Rechnungs- und Gebarungskontrolle stehe dem vom Magistrate unabhängigen Kontrollamte zu, dessen Aufgabenkreis in einer vom Gemeinderate festzusetzenden Geschäftsordnung umschrieben werden solle. Dem Kontrollamte, dem dauernd oder vorübergehend auch Personen angehören können, die vertragsmäßig angestellt sind, stehe die

unmittelbare Berichterstattung an den Bürgermeister und den Gemeinderat zu (§ 41 a).

Die Mandate des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, des Stadtsenates, der Ausschüsse und aller Körperschaften, über deren Zusammensetzung die Gemeinde entscheidet, sollen auf die einzelnen Parteien im Verhältnisse zu ihrer Mitgliederzahl aufgeteilt werden, sodass jede Partei des Gemeinderates nach Maßgabe ihrer Stärke an der Verwaltung Anteil nehmen könne.

Der Entwurf ermögliche mithin den gewählten Vertrauensmännern des Volkes eine tatsächliche Mitarbeit an der Verwaltung der Stadt und sichere gleichzeitig durch Schaffung kleinerer Kollegien und entsprechender Geschäftseinteilung die ordnungsmäßige Durchführung der Verwaltung.

Nach dem im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen gestellten Antrage des sprechenden Staatssekretärs beschließt der Kabinettsrat gegen den Entwurf keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Landesgesetzes zuzustimmen.

## 7.

### *Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren Gemeinden.*

Nach dem Antrage des Staatssekretärs E l d e r s c h beschließt der Kabinettsrat von der Erhebung einer Vorstellung gegen die Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 29. April l. J., betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in den Gemeinden Hohenberg, Hainburg a. D., Traisen, Mödling und Tulln abzusehen und deren sofortigen Kundmachung zuzustimmen.

## 8.

### *Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Einhebung von Totenbeschauggebühren in mehreren Gemeinden.*

Staatssekretär E l d e r s c h berichtet, dass der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 29. April 1920 elf Gesetzentwürfe beschlossen habe, wonach den Gemeinden Mautern, Stein a/Donau, Vitis (einschließlich der Dörfer Kaltenbach, Schachersdorf und Schobersdorf), Lilienfeld, Schweigers, Oberstrahlbach, Thenneberg, Petzelsberg, Etzen, Waidhofen a. Th. und Natschbach die Bewilligung zur Einhebung von Totenbeschauggebühren erteilt wird.

Redner erbittet und erhält die Ermächtigung, der niederösterreichischen Landesregierung mitteilen zu dürfen, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen diese Gesetzesbeschlüsse

Abstand genommen und ihrer sofortigen Kundmachung zugestimmt werde.

9.

*Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Teilung mehrerer Gemeinden.*

Staatssekretär E l d e r s c h bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass das Staatsamt für Inneres und Unterricht gegen die Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 29. April 1920, betreffend die Teilung der Gemeinden Muckendorf, Posselsdorf, Sittendorf, Reidlingberg-Pyrafeld, Gopprechts, Walkenstein und Unter-Waltersdorf und betreffend die Bildung der Gemeinde Ungerbach verwaltungspolitische Bedenken trage und um nicht die mit 21. Mai l. J. zu Ende gehende 14 tägige Frist des Artikels 14 des Gesetzes über die Volksvertretung zu versäumen, in Anhoffnung der nachträglichen Genehmigung des Kabinettsrates bereite mit dem an die niederösterreichische Landesregierung gerichteten Erlasse vom 18. Mai 1920, Z. 18.844, gegen diese Gesetzesbeschlüsse Vorstellung erhoben habe.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs beschließt der Kabinettsrat, der erhobenen Vorstellung nachträglich beizutreten.

10.

*Erhöhung der Umlaufsumme der Schuldverschreibungen der Kommunalkreditanstalt des Landes Oberösterreich von 100 auf 150 Millionen Kronen.*

Staatssekretär E l d e r s c h führt aus, dass der oberösterreichische Landesausschuss einen in seiner Sitzung vom 23. September 1918 gefassten Beschluss, betreffend die Erhöhung der Umlaufsumme der Schuldverschreibungen der Kommunalkreditanstalt des Landes Oberösterreich von 100 auf 150 Millionen Kronen dem bestandenen Ministerium des Innern zur Erwirkung der kaiserlichen Genehmigung vorgelegt hatte. Da aber der § 3 der im Landesgesetz- und Verordnungsblatt des Landes Oberösterreich kundgemachten Anstaltsstatuten zur Erhöhung der Umlaufsumme der Schuldverschreibungen einem der kaiserlichen Genehmigung unterliegenden Landtagsbeschluss fordere, habe das Staatsamt für Inneres die Angelegenheit zunächst zur Beschlussfassung durch die provisorische Landesversammlung von Oberösterreich zurückgeleitet. Diese habe am 16. Jänner 1919 den bezüglichen Beschluss gefasst, wobei sie jedoch offenbar von der Annahme ausging, dass dieser Beschluss endgültig sei und keiner weiteren Genehmigung bedürfe. Angesichts des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5 beziehungsweise Artikel 6

des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180 unterliege jedoch nunmehr dieser Beschluss im Hinblick auf die hieraus möglicherweise dem Lande erwachsende finanzielle Belastung gemäß § 20 der Landesordnung zweifellos der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Summe der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen habe bereits im August 1918 über 85 Millionen Kronen betragen; anlässlich der deutschösterreichischen Staatsanleihe hatte die Anstalt weitere Kreditansprüche der Gemeinden zu befriedigen, sodass die bisherige Umlaufsumme der Schuldverschreibungen von 100 Millionen Kronen nicht mehr als ausreichend angesehen werden könne, um dem nunmehrigen, durch die allgemeine Wirtschaftslage hervorgerufenen weiteren sehr bedeutenden Kreditbedarf der oberösterreichischen Gemeinden nachzukommen.

Im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen stelle Redner den Antrag, der Kabinettsrat wolle den Beschluss der provisorischen Landesversammlung des Landes Oberösterreich vom 13. Jänner 1919, betreffend die Erhöhung der Umlaufsumme der Schuldverschreibungen der Communal-Creditanstalt des Landes Oberösterreich von 100 auf 150 Millionen Kronen mit der Maßgabe genehmigen, dass das Land Oberösterreich im Wege der oberösterreichischen Landesregierung unter Hinweis auf die obigen gesetzlichen Bestimmungen darüber aufzuklären ist, dass nunmehr an die Stelle der kaiserlichen Genehmigung die Genehmigung der Staatsregierung getreten ist.

Gleichzeitig erbitte sich der sprechende Staatssekretär die Ermächtigung, die infolge der Änderung des Schuldverschreibungshöchstbetrages notwendig werdende Änderung des Bankstatutes, die nach § 39 des Bankstatutes nur „durch Allerhöchst genehmigte Landtagsbeschlüsse“ erfolgen könne, namens der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen im eigenen Wirkungskreise genehmigen zu dürfen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

## 11.

### *Novelle zum Urheberrechtsgesetz.*

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes über Änderungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R.G.Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, und erbittet sich die Ermächtigung zur Einbringung der Vorlage in der Nationalversammlung.

Der sprechende Staatssekretär führt aus, dass der Entwurf das Ergebnis eingehender Beratungen der Fachkreise gebildet und auch die Zustimmung aller beteiligten Staatsämter gefunden habe. Die Novellierung verfolge den Zweck, das österreichische

Urheberrechtsgesetz zwingenden Bestimmungen des Berner Übereinkommens anzupassen, um den seit Jahren beabsichtigten Beitritt Österreichs zur Berner Urheberschutzkonvention vollziehen zu können. Dieser Beitritt sei bisher dem Hindernisse begegnet, dass das österreichische Urheberrechtsgesetz vom Jahre 1895 in verschiedenen Richtungen einen weniger weitgehenden Schutz gewähre als das Berner Übereinkommen für den internationalen Verkehr bindend verlange. Nunmehr verpflichte aber der Artikel 339 des Staatsvertrages von St. Germain Österreich dazu, dem revidierten Berner Übereinkommen beizutreten und bis dahin die Werke von Angehörigen eines alliierten oder assoziierten Staates durch besondere Verfügungen in Gemäßheit der Grundsätze des Übereinkommens zu schützen.

Es hätte nun nahegelegen, bei der durch diese Bestimmung des Friedensvertrages unvermeidlich gewordenen Änderung des Urheberrechtsgesetzes in erster Linie an die Übernahme des Deutschen Rechtes zu denken, dessen Bestimmungen aus jüngerer Zeit stammen als unser geltendes Gesetz und den Vorschriften des revidierten Berner Übereinkommens vollkommen angepasst sind. Bei den innigen Beziehungen, die gerade auf dem Gebiete des Urheberrechtes zwischen uns und Deutschland bestehen und bei der Sprach- und Kulturgemeinschaft bestehen müssen, könne unser Ziel allerdings nur das sein, zu einer vollkommen gleichförmigen Urheberrechtsgesetzgebung zu kommen. Dieses Ziel lasse sich bei dem gegenwärtigen Anlasse aber noch nicht erreichen, weil die beiden Urheberrechtsgesetze Deutschlands doch bloß eine Entwicklungsstufe darstellen, über welche die heutige Zeit schon in mancher Beziehung hinausgewachsen sei, und weil weitere schon wegen der Kürze der Zeit, in welcher die Angleichung des österreichischen Urheberrechtsgesetzes an das Recht des Berner Übereinkommens durchgeführt werden müsse, vorläufig nicht an eine durchgreifende Reform, sondern im wesentlichen bloß an eine Abänderung der Bestimmungen gedacht werden könne, die mit den zwingenden Vorschriften des Berner Rechtes nicht im Einklange stehen. Eine völlige Neugestaltung unseres Urheberrechtes müsse womöglich im Einvernehmen mit dem Deutschen Reiche, einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

Nach kurzen Bemerkungen der Staatssekretäre H a n u s c h und Dr. R e i s c h bezüglich der Bemessung der Dauer der Schutzfrist in § 43 mit 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers und einer Erwiderung des Unterstaatssekretärs Dr. E i s l e r erteilt der Kabinettsrat die Ermächtigung zur Einbringung der Vorlage in der Nationalversammlung.

*Vollzugsanweisung, betreffend die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass über die Fassung der bereits in den Kabinettsratssitzungen vom 7. und 11. Mai l. J. verhandelten Vollzugsanweisung, betreffend die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater, nunmehr eine Einigung erzielt worden sei.

Darnach sei statt des Titels „Intendant der österreichischen Staatstheater“ der Titel „Präsident der Staatstheaterverwaltung“ in Aussicht genommen.

Weiters habe der § 4 in Absatz 2 folgende Fassung zu erhalten:

„Es obliegt ihm der Vorsitz in diesem Kuratorium, mit welchem das Einvernehmen in allen Angelegenheiten von größerer Tragweite und grundsätzlicher Bedeutung zu pflegen ist, ebenso die Durchführung der nach § 6, Absatz 1, gefassten Beschlüsse.“

Die Zusammensetzung des Kuratoriums werde dahin abgeändert, dass es aus dem Präsidenten der Staatstheaterverwaltung, den jeweiligen Direktoren der Staatstheater, zwei Mitgliedern des Kunstbeirates, je einem Vertreter des Unterrichtsamtes und des Staatsamtes für Finanzen sowie aus fünf Fachmännern aus dem Gebiete der Literatur, bildenden Kunst und Musik zu bestehen habe. In § 5 habe bei Entfall des ersten Absatzes der Eingang zu lauten „Dem Kuratorium obliegt außer der im § 4 genannten Aufgabe die Verwaltung.....“.

Nach dem Vorschlage des V o r s i t z e n d e n erteilt der Kabinettsrat dem Leiter des Unterrichtsamtes die Ermächtigung zur Erlassung der Vollzugsanweisung mit den vorbezeichneten Abänderungen.

### 13.

*Regelung des Papierverbrauches der Zeitungen.*

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet die Entscheidung des Kabinettsrates über ein an ihn gelangtes Einschreiten der Zeitungsunternehmungen, einen Teil des durch den Ausfall der Zeitungsnummer vom Pfingstmontag in Ersparung gebrachten Rotationspapieres dazu verwenden zu dürfen die Nummer vom Pfingstsonntag mit einer größeren Seitenanzahl erscheinen zu lassen.

Der Kabinettsrat beschließt, auf dieses Begehren der Zeitungsunternehmungen nicht einzugehen.

[KRP 185, 21. Mai 1920, Stenogramm Groß]

185. Sitzung, 21. Mai 1920.

1.

*Renner: [Ich] ersuche um Kenntnisnahme, ich habe den Gedanken gefaßt, mich und den Vizekanzler als den ältesten Parlamentarier des Hauses, seine Gestalt und [sein] Wesen, dem dauernden Angedenken festzuhalten. Ich habe mit einem Vorarlberger Maler gesprochen und verhandelt wegen eines persönlichen Gemäldes. Es soll 20 Millionen Kronen kosten. Ich würde das aus den unverrechenbaren Erlägen der Staatskanzlei bestreiten. [Ich] bitte, das zur Kenntnis zu nehmen.*

2., 1.

*Renner: Publizierung von Gesetzen.*

3., 2.

*Renner: Volksabstimmungskommission für Kärnten.*

*Ich habe gebeten, diese Sache vortragen zu dürfen, weil die Bestellung eines Militärs außerhalb der amtlichen Hierarchie auf Bedenken stoßen könnte. Er ist Vertrauensmann der Kärntner Landesregierung.*

*Ich habe in Rom ausdrücklich anfragen lassen und es besteht dort gegen die Verwendung Peters kein Bedenken. Italien ist an der Abstimmung stark [daran] interessiert, daß das Klagenfurter Becken uns zukommt und nicht den Jugoslaven [zufällt]. Der italienische Kommissär wird daher bei der Abstimmung von besonderer Wichtigkeit sein. Da Peter das Vertrauen beider Teile genießt, dürfte kein Anstand zu erheben sein.*

4., 3.

*Renner: Übernahme der Eisenbahnangestellten. Es handelt sich um eine bloße Nachprüfung der schon früher behandelten Materialien.*

*Schwegel: In der letzten Sitzung wurde zwar der Gesetzentwurf unverändert angenommen, ~~es wurde aber festgest-~~ die Richtlinien wurden [aber] zurückgestellt zur neuerlichen Beratung. Dabei wurde eine Änderung der Richtlinien angenommen.*

*Obwohl das Gesetz angenommen wurde, erfuhr [es] bei diesem Anlaß über Wunsch des Staatsamtes für Finanzen gleichfalls eine Änderung. Das Staatsamt für Finanzen hat diese Ergänzung gewünscht, um im Gesetz festzulegen, daß ein Rechtsanspruch nur für jene Zeit bestehen soll, in welcher sie bereits für Österreich Dienst geleistet haben. Man wollte Klagen vor dem Verfassungsgerichtshof vermeiden und entsprach der Billigkeit, jenen der nicht verwendet war, auch nicht zu honorieren.*

*Die Richtlinien wurden einvernehmlich mit den Vertretern der Staatsämter geändert. Es wurde früher beanstandet von den Interessenten, daß die Übernahme jener Angestellten, welche bereits ausgedient haben und von Amtswegen in Pension zu versetzen wären, ausgeschlossen wäre. Man konnte sich der Erwägung nicht verschließen, daß Österreich pensionsreife Angestellte nicht übernehmen kann. Dementsprechend wurde [Punkt] I., Absatz 2, präziser gefaßt.*

*Es ist nicht allen Wünschen der Interessenten Rechnung getragen worden, aber es kann die Regelung nur im Kompromißweg erfolgen und es wäre ein gefährliches Präjudiz, eine generelle Regelung auf einen Einzelfall abzustellen. Im übrigen wurde*

*die Versorgungsfrage der Nicht-Übernommenen dadurch erleichtert, daß für sie vom Staatsamt für Finanzen eine besondere Vorlage in Aussicht gestellt wurde, in der den billigen Interessen der Beamten Rechnung getragen werden soll.*

*Renner: Die Änderungen sind im Einvernehmen mit den Staatsämtern vollzogen worden.*

*Paul: Mit der Änderung von Punkt II, 1 [Punkt I, Absatz 2] werden wir furchtbare Rekrimationen hervorrufen. Es ist eine furchtbare Härte, wenn jemand nach 34 Jahren mit den Bezügen der Übernahme -*

*Reisch: [Ich ersuche um die Ergänzung]: 'Hierbei ist hinsichtlich der Anzahl [der] zu übernehmenden Angestellten das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen zu pflegen.' Es ist schon gesagt [worden], daß sie nur nach Bedarf aufzunehmen sind. Aber wir fürchten, daß die Bedarfsfrage zu lasch behandelt werden könnte und daraus eine starke Belastung der Finanzen herbeigeführt würde. Die Finanzverwaltung muß daher wie bei Stellen-Neusystemisierungen mitreden können, denn es handelt sich eigentlich um eine Stellenvermehrung, was nicht ohne Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen geschehen soll.*

*Paul: Das Staatsamt für Finanzen hat ursprünglich gefordert, daß jede einzelne Übernahme vorgelegt und genehmigt werden muß. Das wäre außerordentlich umständlich gewesen, hätte aber die Gewähr geboten, daß der einzelne Fall untersucht und geordnet werden könnte. Wenn das jetzt aber auf die Anzahl der zu Übernehmenden abgestellt wird, ohne daß die Möglichkeit gegeben wird zu begründen, warum nicht mehr erlaubt wird, ist es [eine] reine Ermessenssache des Staatsamtes für Finanzen, welche Zahl zugegeben wird.*

*Für den Einzelnen hat das viel[leicht] folgende Bedeutung: Der Bedienstete ist nicht übernommen, wohl aber in Verwendung genommen. Das ist ein Beweis, daß er gebraucht wird, er hat auch schon alle Bezüge einschließlich aller Teuerungszulagen. [...] 2346 Bedienstete in Verwendung. Wenn davon jemand abgestrichen wird, so muß sich der Mann frage, warum er bisher verwendet wurde und nicht übernommen wird. Die Folge wäre, daß er nicht weiter verwendet werden könnte und in seinen Bezügen eine Minderung eintritt. Ich weiß gar nicht, was mit den nicht übernommenen Beamten geschieht. Es wird ein Zwischenstadium für eine Anzahl von Bediensteten geschaffen, welches sie in Ungewißheit bringt und keine Begründung hat. An die Stelle des Mannes muß ein anderer kommen und eventuell jemand aufgenommen werden.*

*Ich würde eher einwilligen, wenn es heißt, es müßte bei jenen Bediensteten eine Höchstzahl bestimmt werden, die noch nicht in Verwendung genommen sind, also auch nicht die vollen Bezüge genießen. Ich verstehe nicht, wie wir es mit dieser Einschränkung durchführen sollen.*

*Renner: Ich möchte auch auf die ratio legis hinweisen. Es liegt gewiß eine Belastung des Staatsschatzes vor, aber wir machen die Sachen aus Kommiserationsgründen und aus Rücksicht des politischen und nationalen Prestiges. Die Eisenbahner wurden - [sind] wegen ihrer Zuverlässigkeit während des Krieges in die Nationalstaaten versetzt worden und wurden jetzt versorgt. Man muß darauf Rücksicht nehmen.*

*Eldersch: Ich glaube [dasselbe] wie Paul. Das Staatsamt für Finanzen soll gefragt werden nicht wegen des individuellen Falles, sondern wegen der Zahl. Ich sehe aber nicht ein, welche Unterlage zur Überprüfung und Beurteilung [dort] gegeben ist.*

*Reisch: Die Zahl der Beamten bis zum Zusammenbruch.*

*Eldersch: Das Staatsamt für Finanzen verfolgt anscheinend eine Prestige-Politik. Das Staatsamt für Finanzen muß sich auf das Staatsamt für Finanzen - [Verkehr] verlassen, ob das Übernehmen wirklich nötig ist.*

*Eisler: Das Staatsamt für Justiz bittet, der Forderung des Staatssekretärs Reisch nicht beizutreten. Es handelt sich nicht um Neuaufnahmen von Personen, welche bisher nicht im zivilen Staatsdienst standen, sondern um Personen, welche bereits in*

*Verwendung sind und aus derselben ohne Gefahr für den Dienst nicht entfernt werden können. Durch die Mitwirkung des Staatsamtes für Finanzen würde sich die Übernahme endlos hinausziehen und [würden sich] neue Schwierigkeiten mit den Verwendeten ergeben. Die Folge wären ununterbrochene Rekrimationen.*

*Renner: Ich verstehe den Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen. Aber da wir den Leuten gegenüber finanziell ein Auge zudrücken müssen und unser nationales Prestige auf dem Spiel steht, [sollten] wir keine Änderung vornehmen, [sollten] wir die Richtlinien in der jetzigen Fassung beschließen.*

*Reisch: Es handelt sich um zwei verschiedene Dinge. Der jetzige Zustand ist ein Provisorium und umfaßt nicht alle Beamten. Jetzt soll ein Definitivum geschaffen werden und auf die Gesamtheit ausgedehnt werden. Beide Momente berühren das Staatsamt für Finanzen lebhaft. Die Stabilisierung ist eine Vermehrung der jetzigen Stellen.*

*Wir wollen nur einen Vergleich der früher und jetzt in Verwendung Gestandenen, um zu sehen, ob ein Grund zur Vermehrung vorliegt. Es steht auch im Gesetz, daß sie nach Bedarf übernommen werden sollen. Der Bestrebung, einfach alle zu übernehmen, muß entgegen getreten werden können. Es ist die Ingerenz des Staatsamtes für Finanzen, daß [ein] Beamtenposten nur mit seiner Zustimmung kreiert werden kann.*

*Renner: Nachdem man sich schon in den Verhandlungen soweit geeinigt hat, bitte ich Reisch von dem Einspruch abzustehen.*

*Der Gesetzentwurf und die Richtlinien sind beschlossen.*

5.

*Renner: Vorsorgen für [das] Zusammenarbeiten der Staatsämter, Vorschläge des Verfassungsdepartements.*

*Mayr: Zur Begründung dieser fünf Punkte möchte ich kurz erwähnen: Ich sehe ab von den eingangs angeführten Gründen. Es ist nötig, daß wir im Sinne dieser Richtlinien einen Beschluß fassen, wenn wir den Zustand der Gesetzgebung und der Verwaltung überblicken. Ich habe seinerzeit eine Zusammenstellung überreicht, welche die Länder und ihr Verhältnis zur Staatsverfassung darstellt. Diese Zusammenstellung hat gezeigt, welche unmöglichen Zustände sich schon herausgebildet haben und sich weiter herausbilden.*

*Auch sonstige Erscheinungen zwingen zu einheitlichen Maßnahmen. Ich verweise darauf, daß der Tiroler Landtag eine Anschlußkommission [für den Anschluß] an Deutschland geschaffen hat und diese Kommission setzt sich zur Aufgabe, schon jetzt alles, die Landesverfassung und auch den Verwaltungsdienst, besonders die Agenden der Bezirke, nach reichsdeutschem Muster einzurichten. Es geschehen also Dinge, von denen der Staatsregierung keine Kenntnis hat und die von ihr verfolgt werden müßten, um wenigstens nur orientiert zu sein.*

*Was in den Ländern geschieht, geschieht zum Teil auch in den Zentralstellen. Auch hier zeigt sich, daß in der Gesetzgebung in einzelne Gesetze Dinge hineinkommen, welche die zukünftige Verfassung präjudizieren oder die Rechte der Länder. Es zeigt sich auch da ein Auseinander-Regieren, unbewußt.*

*Aus diesen Gründen ist es notwendig, daß wir solche Bestimmungen aufstellen und eine Kommission einsetzen, welche gewissermaßen die Vorarbeiten für die Verwaltungsreform in die Hand zu nehmen hätte. Auch in der Publizistik wird diesem Gedanken immer mehr Ausdruck verliehen. Pottreich hat sich in ähnlichem Sinne geäußert.*

*Neben diesem planvollen Vorarbeiten kann eine solche Kommission, die erst zu gestalten ist und ein Statut zu bekommen hat - kann eine wichtige Vorarbeit für die Verfassung dadurch machen, daß [sie] eine Sammlung der bisher bestehenden*

*verwaltungsrechtlichen Normen nach dem Gesichtspunkt, was zu behalten ist und was abgeschafft werden kann, [anlegt]. [Das wird] große Dienste tun nach drei Richtungen: Der Bevölkerung eine Übersicht über die geltenden Normen bieten, den Behörden die raschere Behandlung ermöglichen und drittens Arbeitskräfte ersparen.*

*Nach allen Richtungen zeigt es sich, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen unbedingt notwendig erscheinen. Die Kräfte dafür sind in den Staatsämtern vorhanden.*

*Eldersch: Ich empfehle, diesen Gegenstand heute nicht zu erledigen, weil das Referat nicht überlegt werden konnte.*

*Handelt es sich um eine Kommission, welche ein Beirat sein soll für das Staatsamt, welches die Verwaltung auszuarbeiten hat, so ist das nicht bedenklich, wohl aber dann, wenn es ein Kontrollorgan für die übrigen Staatsämter sein soll. Es scheint mir nur so, als ob mehr damit gemeint wäre als die Einsetzung eines Beirates für die Reform der Verwaltung.*

*Ein kurzer Aufschub verschlägt ja nichts. Wir müßten doch mit den Mitarbeitern Fühlung nehmen. Viel Material wird von den unteren Herren nicht kommen, weil die Landesregierungen nicht mehr berichten.*

*Ich möchte bitten, mir Gelegenheit zu bieten, die Tragweite zu überlegen.*

6., 4.

*Paul: Kompetenzabgrenzung.*

*Die Kompetenzgrenzen sollen nicht meritorisch [verändert werden], sondern [ich ersuche, sie] in den Wertbestimmungen den gegenwärtigen Geldverhältnissen anpassen zu dürfen. [Ich] bitte [um] die Erlaubnis, den finanziellen Kompetenzkreis nach den jeweiligen Verhältnissen verschieben zu können nach dem jeweiligen Geldwert und der Notwendigkeit, sie der unteren Instanz zu belassen oder einer höheren Instanz vorzubehalten.*

*Reisch: Gegen die Erweiterung des Wirkungskreises der Unterbehörden habe ich nichts einzuwenden.*

*Dagegen würde ich es nicht für empfehlenswert halten angesichts der Verfassungs- und Verwaltungsreform, daß das Staatsamt für Verkehrswesen allein eine Vermehrung seines Wirkungskreises erfahren [soll], welche bewirkt, daß die Ingerenz des Staatsamtes für Finanzen auf die Entschlüsse des Staatsamtes für Verkehr eine Minderung erfährt. Die Neuregelung des Wirkungskreises der Staatsämter wäre einheitlich bei der Verfassungsreform zu regeln.*

*[Ich] bitte, den zweiten Teil zurückzustellen und einer Diskussion im Kreise der Staatsämter vorzubehalten.*

*Paul: Mir ist es nur zu tun um die Anpassung der Kompetenzen an die Wertgrenzen. Der Fall hat sich meritorisch nicht geändert. Dieselben Gründe für die Behandlung sind die gleichen, nur die Geldgrenzen haben sich verschoben. Das Verkehrsamt wird überlastet und draußen ist kaum mehr etwas zu tun.*

*Der Punkt 1 verschiebt die Kompetenz des Staatsamtes für Verkehr gegenüber dem Staatsamt für Finanzen. Es ist eigentlich auch für das Staatsamt für Finanzen umständlich, die Genehmigung für etwas zu erteilen, wofür es früher keine Zustimmung zu erteilen hatte.*

*Renner: Punkt 1 ist zur Verhandlung unter den Staatsämtern vertragen. Punkt 2 wird genehmigt. Es ist für eine einheitliche Regelung zu sorgen.*

7., 5.

*Reisch: Titeländerung für [die] Lottoamtsbeamten.*

8.

*Eldersch: Änderung des Gemeindestatus von Wien.*

9.

*Eldersch: Beerdigungsgebühren.*

10.

*[Eldersch]: Totenbeschau.*

11.

*Eldersch: Trennung von Gemeinden.*

12.

*Eldersch: Umlaufsumme der kommunalen Schuldverschreibungen.*

13.

*Eisler: Urheberrecht, Begründung ausführlich. Der Entwurf ist Ergebnis eingehender Beratungen der Fachkreise, alle Staatsämter haben zugestimmt, so daß keine Meinungsverschiedenheit mehr besteht.*

*Von vielen Seiten wurde Wert darauf gelegt, daß die Novellierung zu einer Angleichung an das Urheberrecht in Deutschland führt. Diese Angleichung jetzt durchzuführen, war unmöglich, weil Deutschland selbst daran geht, sein Urheberrecht zu reformieren. Da der Friedensvertrag [uns] zwingt, unser Urheberrecht mit der Berner Konvention in Einklang zu bringen, ist es nicht möglich, eine Rechtsgleichheit mit Deutschland in dieser Frist vorzunehmen.*

*Es ist daher beabsichtigt, die Reformarbeit in Deutschland im Auge zu behalten, wo möglich daran teilzunehmen und dann auch unser Urheberrecht unter Angleichung an das deutsche Recht einer Änderung zu unterziehen, vorläufig aber die Änderungen vorzunehmen, welche dem Staatsvertrag entsprechen und den Wünschen der interessierten Kreise Rechnung tragen.*

*Hanusch: [Zu] § 43: In ?literarischen Kreisen wird gegen die 30 Jahre Stellung genommen, weil den Leuten die Frist zu kurz ist. Ich wundere mich, daß diese Bestimmung beibehalten wurde. Ich bin überzeugt, daß die deutsche Regierung diesen Passus in ihr Gesetz nicht hineinnehmen wird. Ich mache nur aufmerksam darauf, will aber keinen Einspruch erheben.*

*Reisch: Es wundert mich, daß von Hanusch ein kapitalistisches Interesse vertreten wird. Die Bestimmung ist antidemokratisch. Je eher die Kunstwerke der Allgemeinheit zugänglich werden, desto demokratischer ist es. Es sollte daher die Beschränkung auf eine 30-jährige Rente aufrecht bleiben. In Deutschland handelt es sich um [eine] Sonderaktion für den Parsifal. Ich glaube aber nicht, daß es unserer Zeit gut anstehen würde, dem Urheber diese Rente auf mehr als 30 Jahre sicherzustellen.*

*Eisler: Die Frage der Dauer des Urheberrechtsschutzes ist eine Frage, welche Bibliotheken füllt. Die Frage ist bei der Beratung des Entwurfes wieder behandelt worden. Die*

meisten Gesetzgebungen halten an den 30 Jahren fest, von einer Verlängerung kann keine Rede sein. Die Schutzfrist für Anzengruber sollte durch ein Spezialgesetz verlängert werden. Wir haben jedes Eingehen auf die Sache abgelehnt, weil das allgemeine Interesse vorausgeht. Eine Verlängerung auf 40 oder 50 Jahre wurde abgelehnt. Nach dem heutigen Stand der 30 - Literatur ist anzunehmen, daß man international über diese Frist nicht hinausgehen wird.

14.

[Renner]: Hornik und -. Ich möchte diese Angelegenheit durch eine Kabinettskonferenz erledigen. Ein Teil der Frage ist schon spruchreif, daß ihm die Personalzulage von 30.000 Kronen gewährt wird.

Der Kabinettsrat beschließt, daß dem Finanzrat Hor.[nik] eine Zulage von jährlich 30.000 Kronen zu gewähren [ist]; Tunk bekommt 8.000 Kronen.

15.

Renner: Vollzugsanweisung über die Hoftheater.

Über die Vollzugsanweisung liegt eine endgültige Formulierung vor. Änderungen sind enthalten in § 4, Absatz 2, wo folgender Einschub gemacht wird ... mit: 'Es obliegt ihm der Vorsitz in diesem K[uratorium], mit welchem das Einvernehmen in allen Angelegenheiten in - [von] größerer Tragweite und grundsätzlicher Bedeutung zu pflegen ist, ebenso die Durchführung der nach § 6, Absatz 1, gefaßten Beschlüsse.'

Das Unterrichtsamt ist ermächtigt, diese Vollzugsanweisung zu erlassen.

16.

Zerdik: ~~Vollzugsanweisung für die Wiener Messe~~ - Rotationspapier für Zeitungen.

Die Zeitungen hatten das Recht, am Pfingstmontag Zeitungen erscheinen zu lassen. [Ich] werde bestürmt mit der Bitte, daß man ihnen dafür, daß sie am Pfingstmontag nicht erscheinen, am Pfingstsonntag eine stärkere Nummer gestattet. Sie wollten erst das ganze für Sonntag. Ich habe sie dazu gebracht, daß sie 40 Seiten haben wollen.

Ellenbogen: Für die Erweiterung der Zeitungen wurde geltend gemacht, daß sie bei [Weiterbestehen] der Einschränkung das Personal entlassen müßten. Daß sie jetzt einen Umfang über 32 Seiten bekommen, ist kein Anlaß. Der Pfingstmontag ist kein Argument.

Renner: [Eine] Vermehrung des Umfanges wird abgelehnt.

17.

Miklas: Ich habe gehört, daß die Abmachungen nicht unterzeichnet wurden und sich ein Zeitraum ergeben könnte, innerhalb dessen wir uns die Sache [noch] überlegen können.

Fink: Ich möchte nicht, daß die Zustimmung der Gemeinde Wien übergangen wird.

Eldersch: Örtlich. Es soll nicht so gemeint werden, daß für jeden Bezirk das gemeint ist. Das soll in einem Ad. Übereinkommen niedergelegt werden. Dann werden sie 45 Kinder als Mindestzahl verlangen. Dann weiß ich nicht, ob sie innerhalb eines Jahres fachlich befähigte Lehrkräfte aufbringen werden.

Fink: Kann man nicht die Sache zeitlich einschränken? Könnte man nicht die Bedingung [daran] knüpfen, daß unsere Forderungen an die Tschechen auch erfüllt werden?

Renner: Die Gegenseitigkeit ist in der Anlage der Verträge verbürgt. Das Recht der

*Deutschen in Böhmen auf den Schulbesuch ist reziprok. Wenn die Tschechen Deutschösterreicher aus ihren Schulen ausweisen, so können wir das auch tun.*

*Weil noch diese Bedingungen dazu gekommen sind, konnte noch nicht abgeschlossen werden. Die weiteren Verhandlungen werden in Brünn stattfinden. Ich habe den Abschluß suspendiert. Die Verhandlungen werden erst in 14 Tagen bis drei Wochen wieder aufgenommen werden. Die Instruktion beruht auf der gestern gegebenen Basis.*

*M[iklas]: Die Zwischenzeit soll ausgenützt werden. Es soll an die Tschechen inoffiziell herangetreten [werden], ob die Konzession, welche sie von uns und Wien verlangt [haben] auch von ihnen, mindestens von Brünn, Prag und Preßburg vice versa gewährt wird. Wenn wir nicht mit einem solchen ?kulturellen Kompensationsobjekt kommen, werden wir einen schwierigen Standpunkt haben. Der Vertrag birgt viele Fußangeln.*

*Was die Zulassung nicht-österreichischer Kinder čsl. [čechoslovakischer] Zunge in die öffentlichen und privaten č.[echischen] Schulen betrifft, so ist dieses Moment angesichts der čech.[ischen] Einwanderung [bei uns] viel gefährlicher als drüben. Drüben spielt es keine Rolle, wohl aber streben zahlreiche Slawen nach Wien.*

*Sehr gefährlich ist die Vermischung unseres öffentlichen Rechtes in Bezug auf die Schulen zwischen uns und der Tschechei. Der Vertrag besagt, dasselbe Recht, das wir aufgrund unserer heutigen Schulgesetzgebung in [...] haben, gilt auch drüben aufgrund des Reichsvolksgesetzes. Das soll auch in Zukunft gelten. Eine Änderung des Schulgesetzes hätte zur Folge, daß sie für Schulen čech.[ischer] Zunge nicht gelten. Das ist ein unmöglicher Rechtszustand. Es ist eine Bindung an einen auswärtigen Staat.*

*Renner: Die Verhandlungen werden in Brünn fortgeführt. Wir haben Zeit, unsere Vertreter neu zu instruieren und dabei auf die vorgebrachten Momente aufmerksam zu machen.*

[KRP 185, 21. Mai 1920, Stenogramm Fenz]

185., 21. /5. '20.

[Zugezogen]: Zedtwitz, Grimm, Schwegel, Wilfling.

*Renner: ~~Wir haben~~ - Ich habe den Gedanken gefaßt, unseren Herren Vizekanzler Fink -. Bild, 20.000 Kronen, unverrechenbarer Erlag der Staatskanzlei.*

[Renner]: Beitritt - vollzogen.

*Renner: Volksabstimmungskommission in Kärnten.*

*Artikel 150 bestimmt ...*

*Fregattenkapitän Peter [ist] Vertrauensmann der Kärntner Landesregierung.*

*Ich habe in Rom angefragt. Es besteht kein Bedenken gegen Peter. Italien [ist] interessiert, daß das Klagenfurter Becken zu uns kommt.*

*Schwegel: Das Gesetz [erfuhr eine Änderung] in einem Punkt über Wunsch des Staatsamtes für Finanzen mit Zustimmung der übrigen Staatsämter: § 1, Absatz 2 <Auf ...*

Anspruch.>

[Bei] den Richtlinien [erhielt eine] präzisere Fassung auch [Punkt] 1.) Absatz 2.

[Eine] Regelung der Versorgungsgenüsse der Nicht-Übernommenen wird binnen kurzem erfolgen.

Paul: [Punkt] I, Absatz 2 wird zahlreiche Rekr.[iminationen] hervorrufen. Wenn jemand 33 Jahre im monarchischen Dienst -.

Reisch: [Ich ersuche, Punkt] I der Richtlinien [zu] ergänzen: "Hierbei ist hinsichtlich der Anzahl der zu übernehmenden Angestellten das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen zu pflegen." Es könnte sonst die Bedarfsfrage zu läche behandelt werden. Selbstverständlich, da das Budget beeinflußt werden wird, so muß das Staatsamt für Finanzen mitreden können wie bei jeder Neusystemisierung. Im Interesse der sehr gebotenen Sparsamkeit der ganzen Verwaltung ist das ein unausweichliches Erfordernis.

Paul: Das Staatsamt für Finanzen hat zuerst die Forderung gestellt, daß jede einzelne Übernahme vorgelegt und genehmigt werden muß. Das wäre nicht durchführbar gewesen, hätte aber immerhin die Gewähr [ge]boten, daß jeder einzelne Fall besprochen würde. Wenn aber jetzt das Staatsamt für Finanzen das abstellt auf die Anzahl, ohne daß das Ressort seinen Anspruch begründen kann, so ist das lediglich [auf] in eine mehr oder weniger wohlwollende Behandlung [ab]gestellt.

Wenn von den bei mir verwendeten 2346 [Bediensteten] der oder jener nicht übernommen wird, so wird er fragen, warum bin ich [bis] jetzt verwendet worden und jetzt nicht [mehr]? Die Folge wäre, daß sofort eine Minderung seiner Bezüge eintreten muß. Was wird mit den Nicht- Übernommenen geschehen?

Ich würde begreifen, wenn ein bestimmtes Maximum für die Übernahme derjenigen bestimmt würde, die nicht tatsächlich in Verwendung genommen wurden und nur Beihilfen beziehen.

Renner: Ad Reisch: Wir machen das aus Commiserationsgründen, dann aus Gründen des Prestiges. Wir können die Leute, die davongejagt wurden wegen nationaler Zuverlässigkeit jetzt nicht einfach sitzen lassen.

Eldersch: Ich bin derselben Meinung wie Paul. Das Staatsamt für Finanzen soll gefragt werden wegen der Zahl. Welche Unterlagen hat das Staatsamt für Finanzen für eine Überprüfung?

Eisler: Auch das Staatsamt für Justiz bittet, von der Ingerenz - [...] des Staatsamtes für Finanzen befreit [zu] werden. Es handelt sich nicht um Neuaufnahmen, sondern um die Weiterverwendung von Beamten. Es würde die Übernahme furchtbar hinausgezogen werden. Der jetzige Zustand führt zu fortwährenden Rekr.[iminationen] und soll jetzt beendet werden.

Renner: Ich glaube, daß mit Rücksicht [darauf], daß wir den Leuten gegenüber finanziell - verpflichtet sind, finanziell ein Auge zugedrückt werden soll.

Reisch: Es soll ein Provisorium definitiv gemacht - stabilisiert werden und das bedeutet eine Vermehrung der Stellen.

Wir wollen nichts anderes als eine Prüfung, ob ein Mehrbedarf auch wirklich vorhanden ist. Es ist keine neue Ingerenz des Staatsamtes für Finanzen, sondern der jetzige Zustand, daß jeder neue Dienstposten, der kriert wird, die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen [erfordert].

Renner: Nachdem man sich in den Verhandlungen so geeinigt hat, bitte ich das Staatsamt, Abstand zu nehmen.

[Beschluß]: Richtlinien und Gesetz angenommen.

Renner: [...] Vorsorgen. < >.

*Mayr: Ich möchte zur Begründung dieser Anregungen nur folgendes erwähnen: -*

*Es ist dringend notwendig, daß wir im Sinne dieser Richtlinien einen Beschluß fassen, wenn wir den gegenwärtigen Zustand unserer Verwaltung und Gesetzgebung überblicken. Ich habe schon [eine] Zusammenstellung überreicht über das Verhältnis zwischen den Ländern und der Staatsverwaltung - ein unmöglicher Zustand.*

*Aber auch Erscheinungen in den Ländern zwingen zu einheitlichen Maßnahmen in dieser Richtung. Zum Beispiel der Beschluß des Tiroler Landtags betreffend [eine] Anschlußkommission. Sie setzt sich auch zur Aufgabe, schon jetzt die Landesverfassung und auch den Verwaltungsdienst nach reichsdeutschem Muster einzurichten. Es geschehen also Dinge, von denen wir keine Kenntnis haben und die wir verfolgen müßten, um orientiert zu sein.*

*Was in den Ländern geschieht, [geschieht] zum Teil auch in den Zentralstellen. In einzelne Gesetze kommen Dinge hinein, die präjudizierend sind für die Länder. Es zeigt unbewußt ein Auseinander-Regieren.*

*Wir müssen eine Kommission einsetzen, welche die Vorarbeiten für die Verwaltungsreform leistet. Auch die Presse (die Grazer Tagespost) verlangt das, was jetzt vorgeschlagen wird.*

*Die Kommission kann schon eine wichtige Vorarbeit für die ~~Verfassungs-~~ - Verwaltungsreform [...] machen, indem [sie] eine Sammlung der bisherigen verwaltungsrechtlichen Normen vom Gesichtspunkt, was beizubehalten ist und was neu zu machen ist, [anlegt]. [Das wird] der Bevölkerung und den Behörden [einen] Überblick geben, was rechtens ist und auch [eine] rasche Arbeit gewährleisten.*

*Eldersch: Ich bitte, diesen Gegenstand nicht zu erledigen.*

*Wenn es ein Kontrollorgan über die Staatsämter nicht sein soll, so bedanke ich mich dafür.*

*//[Am Rand]: Material - Volksernährung, Heerwesen, Unterricht.//*

*Punkt 6.*

*Paul: Kompetenzkreis.*

*Reisch: Gegen die Erweiterung des Wirkungskreises der Unterbehörden habe ich nichts einzuwenden.*

*Wohl aber würde ich es nicht für empfehlenswert halten, schon wegen der Verfassungs- und Verwaltungsreform, daß das Staatsamt für Verkehrswesen allein eine Änderung seiner Kompetenz erhält, welche darauf hinausläuft, daß des Staatsamtes für Finanzen [in] seiner Ingerenz eingeschränkt wird.*

*Ich bitte, den zweiten Teil des Berichtes - [daß dieser] zurückgestellt und noch im Kreise der Staatsämter einer Diskussion unterzogen wird.*

*Paul: Ich bin auch mit vorläufig Punkt 2 zufrieden.*

*[Renner]: Punkt 2 beschlossen; Punkt 1 noch Vorberatung mit den Staatsämtern.*

*3.*

*Reisch: Lotto.*

*Angenommen.*

*4. a)*

*Eldersch: Gemeindestatut Wien.*

*Angenommen.*

4. b)

[Eldersch]: *Beerdigungsgebühren.*  
Angenommen.

4. c)

[Eldersch]: *Totenbeschau.*  
Angenommen.

4. d)

[Eldersch]: *Gemeindenteilungen.*  
Vorstellung nachträglich genehmigt.

4. e)

[Eldersch]: *Umlaufsumme.*  
Angenommen.

5.

Eisler: *Gesetzentwurf über das Urheberrecht.*

*Der Entwurf [ist das] Ergebnis einer sehr eingehenden Beratung aller Fachkreise, [es besteht] keine Meinungsverschiedenheit zwischen den Staatsämtern.*

*Es wurde von vielen Seiten großer Wert darauf gelegt, daß die Novellierung zu einer Angleichung an das deutsche Recht führe. Diese Angleichung jetzt schon durchzuführen, war unmöglich, weil Deutschland selbst daran geht, sein Urheberrecht zu reformieren. Da wir durch den Friedensvertrag gezwungen waren, unsere Novellierung in Übereinstimmung mit der Berner Convention zu bringen -.*

*Es ist daher beabsichtigt, wenn Deutschland fertig ist mit seiner Novellierung, auch grundsätzlich zu novellieren.*

Hanusch: *30 Jahre.*

Reisch: *Es wird unserer Zeit nicht gut anstehen, die Rente länger als auf 30 Jahre auszudehnen.*

Hanusch: *Ich stehe nicht auf diesem Standpunkt der Verlängerung. Ich wundere mich nur, daß das Justizamt sich auf 30 Jahre beschränkt.*

Eisler: *Nach dem heutigen Stand der Literatur ist anzunehmen, daß die 30 Jahre binnen kurzem intern.[ational] festgesetzt werden.*

Angenommen.

Renner: *Hornik und Liquidierungsinspektoren - 30.000 [Kronen].*

*[Hornik bekommt an] [...] -Gebühren 30.000 Kronen jährlich. Tunk, Fml., 8.000 Kronen Rem[uneration].*

[Renner]: *Vollz[ugsanweisung] hofärarische Theater.*

*Änderungen sind enthalten:*

*§ 4, Absatz 2: 'Es obliegt ihm der Vorsitz in diesem K.[uratorium], mit welchem das Einvernehmen in allen Angelegenheiten ... zu pflegen ist, ebenso die Durchführung der*

*nach § 6, Absatz 1, gefaßten Beschlüsse.'*

*Der jetzige Absatz 1, § 6 entfällt.*

*§ 5 -.*

*§ 7, 'Präsident der Staatstheaterverwaltung'.*

*Das Unterrichtsamt ist ermächtigt, diese Vollzugsanweisung zu erlassen.*

*//[Am Rand]: Freitag. Kath. [...], Wiener Messe, detto Lippizanergestüt.//*

*Zerdik: Die Zeitungen verlangen [einen] stärkeren Umfang der Pfingstsonntag-Nummer wegen Pfingstmontag, wo keine Zeitung erscheint.*

*Ellenbogen: Für die Erweiterung der Zeitungen ist geltend gemacht worden, daß sie sonst die Arbeiter entlassen müssen. Aber das trifft doch bei einer ausfallenden Nummer nicht zu.*

*Zerdik: Es wäre doch keine so große Sache, wenn man ihnen die acht Seiten gibt.*

*Hanusch: [Ich bin] dagegen.*

*[Beschluß]: Abgelehnt.*

*Miklas: Es soll an die Tschechen herangetreten werden, ob sie nicht die Konzession, die sie von uns und der Gemeinde Wien verlangen, ihrerseits für Prag, Brünn und Preßburg machen.*

*Was die Zulassung nicht-österreichischer Kinder č.[echischer] Zunge in die Schulen betrifft, so ist das bei uns viel gefährlicher als drüben. Der Zuzug ist so groß, daß das sehr gefährlich sein kann.*

*Gefährlich [ist] die Vermischung des Gesetzes zwischen uns und der Čechei. Wenn wir etwas ändern an den Schulgesetzen, so gilt für die č.[echischen] Kinder das alte Gesetz. Das ist doch unmöglich.*

*Renner: Die Verhandlungen werden in Brünn fortgesetzt.*

*Mittwoch, Donnerstag und Freitag 3 Uhr Pers.[onalsitzung], meritorische Sitz[ung] Freitag 3 Uhr.*

*Schluß <sup>3</sup>/<sub>4</sub> 4 Uhr.*

*Stöckler: Tarifiermäßigung für den Bahntransport von Weidevieh.*

KRP 185 vom 21. Mai 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. bereits kundgemachter und noch nicht kundgemachter Gesetze der Nationalversammlung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. z. Zl. 7838/1920 über die Übernahme der aus den Nationalstaaten Staats- und Eisenbahnangestellten (24 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StSekt. f. Verkehrswesen Zl. 1011 über die Kompetenzabgrenzung zwischen dem Staatsamt und den Staatsbahndirektionen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Verleihung des Titels Lottoamtsdirektor für die in die VII. Rangklasse versetzten Lottobeamten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Änderung des Gemeindestatutes und der Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren Gemeinden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einhebung von Totenbeschaugebühren in mehreren Gemeinden (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Teilung mehrerer Gemeinden und die Bildung der Gemeinde Ungerbach (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 12.439/1920 über die Erhöhung der Umlaufsumme der Schuldverschreibungen der Kommunal-Creditanstalt des Landes Oberösterreich von 100 auf 150 Mill. Kronen. (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vorlage der Staatsregierung der Novelle des Urheberrechtsgesetzes mit Begründung (40 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vollzugsanweisung des Unterrichtsamtes über die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater (3 Seiten)

A.

Zusammenstellung

der von der Nationalversammlung bereits beschlossenen, jedoch noch nicht kundgemachten Gesetze:

1) Gesetz, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570, 571 und 572, und des Gesetzes vom 22. März 1920 St.G.Bl. Nr. 134, abgeändert und ergänzt werden. (Zweiter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.)

2) Gesetz über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem n.ö. Landesgesetze vom 28. April 1920, L.G.Bl.Nr. 235, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

3) Gesetz, betreffend die Gebühren der österr. Wehrmacht (Heeresgebührengesetz).

4) Finanzgesetz.

5) Gesetz über die Entrichtung einer Abgabe von Spielen in öffentlichen Lokalen zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegserwitwen und Kriegserwaisen (Spielabgabengesetz).



*8*

Zusammenstellung

der von der Nationalversammlung in den Sitzungen zwischen  
Ostern und Pfingsten 1920 beschlossenen und bereits kundge-  
machen Gesetze:

Gesetz vom 13. April 1920 über die Mitwirkung der  
Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-  
Telegraphen- und Telefongebühren und ~~Preisen~~ Preisen der Monopolgegen-  
stände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäf-  
tigten (St.G.Bl. Nr. 180).

Gesetz vom 29. April 1920 über die Abänderung des  
Gesetzes vom 28. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 388, betreffend Ge-  
bühren von Totalisateur-<sup>Wetten</sup> Buchmacherwetten sowie Massnahmen zur  
Unterdrückung des Winkelwettwesens (St.G.Bl.Nr. 193).

Gesetz vom 13. April 1920 betreffend die Neuordnung  
der Agrarbehörden sowie die Kosten des Agrarverfahrens und das  
von Amtswegen einzuleitende Zusammenlegungsverfahren. (St.G.Bl.  
Nr. 195).

Gesetz vom 16. April 1920 betreffend Teuerungszu-  
lagen zu Unfallrenten. (St.G.Bl. Nr. 196).

Gesetz vom 16. April 1920 über die Gebahrung von  
erhöhten Teuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom  
25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz),  
~~Gebühren und Renten~~ <sup>Subsidien</sup> Renten (St.G.Bl. Nr. 197).

Gesetz vom 16. April 1920, betreffend Zuschüsse  
zu den Provisionen der Bergwerkebrüderladen (St.G.Bl. Nr. 198).

Gesetz vom 29. April 1920 über die Erhöhung der  
in den §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 5. März 1919, St.G.Bl.Nr.  
162 festgesetzten Entschädigung und der im § 2 des Gesetzes vom  
28. November 1919, St.G.Bl. Nr. 543 festgesetzten Teuerungszu-  
lagen (St.G.Bl.Nr. 206).



Material vom März

ad 3.)

Entwurf

eines Antrages für den Kabinettsrat.

Gegenstands-  
bezeichnung :

Übernahme der aus den anderen Nationalstaaten vertrie-  
benen ehemals österreichischen Staats-(Staatsbahn-)angestell-  
ten deutscher Nationalität in den Dienst der österreichischen  
Republik.

Begründung :

Aus Anlaß des Umsturzes wurden von den anderen Nachfolge-  
staaten in diesen Verwaltungsgebieten bedienstete ehemals  
österreichische Staatsangestellte deutscher Nationalität viel-  
fach zum Verlassen des öffentlichen Dienstes gezwungen und  
suchten beim d.ö. Staate um Aufnahme an.

Mit Rücksicht auf die Ungeklärtheit der staatsrechtlichen  
Lage hat der Kabinettsrat mit dem Beschlusse vom 23. November  
1918 (Abschnitt III) vorbehaltlich der endgiltigen Regelung  
vorläufig die Verfügung getroffen, daß solche Angestellte über  
ihr Ansuchen durch das zuständige Staatsamt auch vor Klärung  
ihres staatsbürgerrechtlichen Verhältnisses verwendet werden  
dürfen und daß solchen Bediensteten, insoweit sie von keiner  
Seite öffentliche Dienstbezüge erhalten, vorzuschußweise gegen  
Abrechnung Beihilfen im vollen Ausmasse der bisherigen Bezü-  
ge zu gewähren sind.

Auf Grund dieses Kabinettsratsbeschlusses wurde der Groß-  
teil der solcher Weise in das d.ö. Staatsgebiet zugeströmten  
vertriebenen Bediensteten bei d.ö. Behörden in Verwendung ge-  
nommen. Ihre Zahl vermehrte sich in der Folge um jene Bedien-  
steten, die bei den aufgelösten Regierungstellen und den ihnen  
unterstellten Behörden Deutschböhmens, des Sudetenlandes und



Südmährens Dienst gemacht hatten.

Weiters wurde mit den Kabinettsratsbeschlüssen vom 7. April 1919 und vom 20. Mai 1919 die Anwendbarkeit der Bestimmungen des III. Abschnittes der Kabinettsratsbeschlüsse vom 23. November 1918 unter gewissen einschränkenden Bedingungen auf die im bosnisch-hercegovinischen Verwaltungsdienste und im Landesbahndienste gestandenen Bediensteten deutscher Volkszugehörigkeit ausgedehnt.

Endlich wurde mit dem Kabinettsratsbeschlusse vom 24. Oktober 1919 hinsichtlich der Eisenbahnbediensteten ausgesprochen, daß diese eine provisorische Uebernahme in Deutschösterreich nicht erwarten können, wenn sie nicht ohne zwingende Gründe jede Möglichkeit zum Verbleiben im Dienste, wozu auch das Ansuchen um Rückübernahme zähle, ausgenützt haben. Dieser Standpunkt wurde auch auf alle anderen ehemals österreichischen Staatsbediensteten deutscher Nationalität angewendet.

Die Zahl der für die Versorgung durch die d.ö. Republik in Betracht kommenden vertriebenen Staatsbediensteten dürfte die Ziffer 1000 kaum überschreiten, wogegen sich hinsichtlich der Eisenbahnbediensteten die Sache derart stellt, daß den beiläufig 4000 vertriebenen deutschen Bediensteten rund 3700 hier entthobene, nichtdeutsche Eisenbahnbedienstete gegenüber stehen, so daß mit einem Zuwachs von kaum 300 Staatsbahnbediensteten zu rechnen wäre. Eine genaue Ziffer läßt sich dermalen noch nicht feststellen, da die Bewegung ( von und nach den Nationalstaaten ) noch nicht zum Abschlusse gekommen ist.

In diesem Zusammenhange sei noch bemerkt, daß sich in jüngerer Zeit eine auffallende Geneigtheit zur Rückwanderung namentlich in die Gebiete des tschechoslovakischen Staates bemerkbar macht, so daß sich die obgenannten Ziffern - ein entsprechendes Entgegenkommen der tschechoslovakischen Regierung vorausgesetzt - vermutlich noch zu Gunsten Oesterreichs verschieben werden.

Immerhin wird eine gewisse Anzahl Angestellter übrigbleiben,

./.

denen die Rückkehr in die Nationalstaaten aus politischen und nationalen Gründen dauernd verwehrt ist.

Die gilt vor allem von jenen Staatsbediensteten, die sich der d.ö. Regierung zur Dienstleistung in den nunmehr endgiltig anderen Nationalstaaten zugefallenen Gebieten zur Verfügung gestellt und dort auch tatsächlich Dienste geleistet haben.

In Würdigung der in diesen Fällen vorliegenden besonders rücksichtswürdigen Verhältnisse hat sich der Kabinettsrat anlässlich der Auflösung der d.ö. Regierungsetellen in den Sudetenländern bestimmt gefunden, mit dem Beschlusse vom 19. September 1919 solche Staats- und Landesbedienstete, sowie auch andere deutsche Beamte aus den Sudetenländern über ihr Ansuchen endgiltig in den Dienst der österreichischen Republik zu übernehmen wenn hierfür die Voraussetzungen des im Kabinettsrate vom 19. Jänner 1919 genehmigten Merkblattes zweifellos gegeben waren. Bezüglich dieser Bediensteten ist sonach die Uebernahme nur noch eine Frage der praktischen Durchführung innerhalb der einzelnen Ressorts.

Die seit Jahresfrist anhaltende Ungewissheit der endgiltigen Regelung ihres Dienstverhältnisses, der Staatsbürgerschaft, des Heimatsrechtes samt den daran geknüpften mitunter schwerwiegenden Folgen für sie und ihre Familien hat unter den vertriebenen Bediensteten, die der Mehrzahl nach dem österreichischen Staate bereits tatsächlich Dienste leisten, begreiflicherweise eine gewisse Beunruhigung und Erregung ausgelöst, die in zahlreichen Vorgesprächen und Eingaben der Betroffenen und in öffentlichen Versammlungen lebhaften Ausdruck gefunden haben.

Auch die Landesorganisationen der österreichischen Staatsbediensteten haben sich mit der Frage befaßt und die Forderungen der vertriebenen Bediensteten unterstützt. Endlich ist in einer Reihe von Anfragen an die Regierung aus dem Schoße der Nationalversammlung die Dringlichkeit einer entsprechenden Lösung der Flüchtlingsfrage betont worden.

000005



55

Es dürfte daher angezeigt sein, diese Lösung im Interesse eines ruhigen Dienstbetriebes nicht mehr länger hinauszuschieben, sondern in Ausbau der vorerwähnten Kabinettsratsbeschlüsse jene Grundsätze festzulegen, nach welchen mit der endgiltigen Uebernahme der vertriebenen Bediensteten deutscher Nationalität in den österreichischen Staatsdienst vorzugehen ist.

Als die geeignetste Form hierfür dürfte in Betracht kommen:

- A) Die Aufstellung von Richtlinien durch das Kabinett, wonach die einzelnen Staatsämter innerhalb ihres Dienstbereiches zur endgiltigen Uebernahme dieser Bediensteten ermächtigt werden;
- B) wird sich die Einbringung einer Gesetzesvorlage empfehlen, welche dazu bestimmt ist, die Ueberleitung dieser Bediensteten in den österreichischen Staatsdienst, namentlich hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen dieser Uebernahme gesetzlich zu fundieren.

ad A) : Die zur Beschlußfassung vorgelegten Richtlinien geben zunächst den einzelnen Staatsämtern die Möglichkeit, derartige Staatsbedienstete zu übernehmen; ein Anspruch auf oder eine Verpflichtung zur Uebernahme besteht nicht.

Entscheidend für die Uebernahme ist einerseits der Bedarf, andererseits die Eignung und Würdigkeit.

Es fallen alle jene Bediensteten aus der Uebernahmeaktion heraus, die bis zum 31. Dezember 1918 bereits den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erworben haben oder die bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmung der Dienstpragmatik, der Lehrerdienstpragmatik oder der Dienstordnung für die Bediensteten der k.k. österreichischen Staatsbahnen von amtswegen in den Ruhestand versetzt werden könnten.

Für die Wahl des obigen Stichtages war die Erwägung maßgebend, daß die nach Abschnitt II der Novemberbeschlüsse in den d.ö. Staatsdienst übernommenen ehemals österreichischen Staatsbediensteten

./.

deutscher Nationalität im d.ö. Staatsgebiete bei Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß bis längstens Ende Dezember 1918 in den dauernden Ruhestand zu versetzen waren. Da die Dienstverhältnisse der vertriebenen Beamten nach den in Vorschlag gebrachten Richtlinien nach Abschnitt II dieser Beschlüsse geregelt werden sollen, muß zur Vermeidung ungleicher Behandlung der gleiche Stichtag auch für vertriebene Bedienstete gelten.

Eine besondere Bestimmung mußte hinsichtlich der bosnisch-hercegovinischen Landesbediensteten aufgenommen werden, da diese Bediensteten bisher einem anderen Dienstrechte unterlagen und für sie andere Vorschriften hinsichtlich der Fachkenntnisse bestanden.

Da der Bedarf nicht in allen Dienstzweigen gleichmäßig und gleichzeitig gegeben sein wird, soll in dieser Beziehung die Staatskanzlei ausgleichend vermitteln.

Die auf Grund dieser Richtlinien in den österreichischen Staatsdienst tatsächlich übernommenen Staatsbediensteten werden also fortan sowie die mit 31. Oktober 1918 bereits im d.ö. Dienste gestandenen Staatsbediensteten behandelt. Was den sodann noch verbleibenden, voraussichtlich geringen Rest an vertriebenen deutschen Staatsbediensteten betrifft, die zwar für die Uebernahme nicht in Betracht kommen, denen jedoch eine Rückkehr unmöglich ist, wird nach Abschluß der Uebernahmsaktion und in einem Zeitpunkte, wo die Aufwandsfrage mit Sicherheit beantwortet werden kann, ein weiterer Beschluß zu fassen sein.

In dieser Richtung erscheint durch die in Vorschlag gebrachten Richtlinien nur insoweit vorgegriffen, als Bediensteten, die bei sinngemäßer Anwendung der einschlägigen österreichischen Vorschriften in den Ruhestand versetzt werden können, weiterhin nur eine Beihilfe im verringerten Ausmasse flüssig gehalten wird.

In gleicher Weise wurde die Frage der Allimentation allfällig Hinterbliebener nach solchen Bediensteten einstweilen geregelt.

ad B: Da die für Oesterreich geltenden dienstrechtlichen Vor-

./.

000007



schriften auf die zu Übernehmenden vertriebenen Bediensteten in der Übergangszeit nicht anwendbar waren, soll der Gesetzentwurf vor allem feststellen, daß bei den wirklich übernommenen Angestellten eine Unterbrechung ihrer Dienstzeit nicht stattgefunden hat, was in der Frage des Dienstranges und allfälliger Beförderungen, Vorrückung in höhere Bezüge und Anrechnung der Dienstzeit für die Pensionsbemessung von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Die Bestimmung über die Rückwirkung nachträglicher Beförderungen wurde der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 407, betreffend die Kriegsteilnehmer, nachgebildet.

§ 2 soll der bereits oben besprochenen Möglichkeit des Ausgleiches über den Rahmen der dienstpragmatischen Bestimmungen hinaus die gesetzliche Basis geben.

Beschluß-  
antrag:

Der Kabinettsrat wolle beschließen :

- 1.) Die in Vorlage gebrachten Richtlinien werden zum Beschlusse erhoben;
- 2.) der Gesetzentwurf ist der verfassungsgemäßen Behandlung zuzuführen.

ad 3.)

Übernahme vertriebener Staatsangestellter.

Zu den im heutigen Kabinettsrat unterbreiteten Vorlagen im obigen Gegenstande wird vom Referenten angeregt :

Alle, von welcher Seite immer kommenden Abänderungsanträge sowohl hinsichtlich des "Gesetzentwurfes" als auch der "Richtlinien" nicht zur Annahme empfehlen zu sollen, da hiedurch die Gefahr bestehe, das Gefüge dieses als ein Kompromisswerk anzusehenden Operates wankend zu machen. Überdies ist es gelungen, anlässlich der letzten zwischenstaatsamtlichen Besprechung eine von allen Vertretern der Staatsämter im Grossen und Ganzen angenommene Plattform zu gewinnen.

Lediglich insoferne das Finanzamt seinen zu den "Richtlinien" gestellten Antrag " dass hinsichtlich der Anzahl der zu übernehmenden Angestellten das Einvernehmen mit dem Finanzamt erforderlich ist" wiederholen sollte, dürfte es sich empfehlen, die Wirkung dieses Antrages, dessen Tragweite die Vertreter der übrigen Staatsämter mit Besorgnis <sup>all Krieger</sup> einer alsbaldigen Durchführung der Übernahmeaktion erfüllt, durch einen allfälligen gegenantrag des Herrn Staatskanzlers folgenden Inhaltes abzuschwächen : Die Staatsämter <sup>haben</sup> sind verpflichtet, der Staatskanzlei sowie dem Staatsamt der Finanzen mit Ablauf eines jeden Monats einen Ausweis über die Übernahme von Angestellten zu übermitteln.



000009

~~20,~~

ad 3.)

G e s e t z

VOM ..... 1920

über Massnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer  
Zivilstaats- (Staatsbahn-) angestellter aus Anlass ihrer  
Uebernahme in den Dienst der Republik Oesterreich.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:



§ 1

(1) Ehemals Österreichische Zivilstaats- oder  
Staatsbahnangestellte, die aus den anderen Nachfolgestaaten  
in den Staats- oder Staatseisenbahndienst der Österreichischen  
Republik übernommen wurden, sind hinsichtlich ihrer Rangver-  
hältnisse, ihrer Bezüge und der Versetzung in den Ruhestand  
so zu behandeln, als ob sie bereits am 31. Oktober 1918 in  
den österreichischen Staats- oder Staatseisenbahndienst über-  
nommen worden wären. Werden solche Angestellte nachträglich  
befördert, so kann die Beförderung von der zuständigen Zentral-  
stelle mit Rückwirkung auf einen früheren Tag ausgestellt wer-  
den.

(2) Die nach Absatz (1) entfallenden Bezüge sind  
vom Ersten des der Einstellung der systemmässigen Bezüge  
durch den anderen Nachfolgestaat nächstfolgenden Monats an-  
gefangen anzuweisen. <Auf eine Nachzahlung auf die nach Absatz  
1)lich ergebenden Bezüge haben die übernommenen Angestellten  
nur für die Zeit ihrer tatsächlichen Verwendung im Staats-  
(Staatseisenbahn-) dienst Anspruch.> Inwieweit eine Einrechnung  
der seit diesem Zeitpunkt erhaltenen Bezüge zu erfolgen hat,  
wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten  
sinngemäss auch bei der Aufnahme solcher bosnisch- hercegovin-

nischer Landesangestellter in den österreichischen Staatsdienst; sofern ihrer Aufnahme der Mangel einer Fachprüfung (Richteramtsprüfung) entgegensteht, kann dieses Erfordernis vom zuständigen Staatsamt nachgesehen werden.

§ 2

(1) Die im § 1 bezeichneten Angestellten sind verpflichtet, sich im Bedarfsfalle dauernd in jedem Dienstzweige des eigenen oder fremden Pessorts verwenden zu lassen.

(2) Diese Bestimmung findet auf Richter keine Anwendung.

§ 3

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, wird die Staatsregierung betraut.

2a,

B e g r ü n d u n g .

Auf Grund der am 19. ds. M. durchgeführten zwischenstaatsamtlichen Besprechung werden folgende Aenderungen in Hinsicht auf den bereits vom Kabinettsrate zum Beschlusse erhobenen Gesetzentwurf, betreffend Massnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats-(Staatsbahn-)angestellter aus Anlass ihrer Uebernahme in den Dienst der Republik Oesterreich, sowie hinsichtlich der dem Kabinettsrate bereits vorgelegenen "Richtlinien" in gleicher Angelegenheit in Antrag gebracht:

1.

Zum Gesetzentwurfe:

Die Einschaltung eines neuen Satzes im § 1 Absatz 2 mit folgendem Texte:

"Auf eine Nachzahlung auf die nach Absatz (1) sich ergebenden Bezüge haben die übernommenen Angestellten nur für die Zeit ihrer tatsächlichen Verwendung im Staats-(Staatseisenbahn-)dienst Anspruch."

Durch diese Bestimmung soll die vom Kabinette mit dem Beschlusse vom 18. Mai 1920 bereits beschlossene Fassung des Gesetzes aus dem Grunde geändert werden, um in einwandfreier Weise einen zu weit gehenden Anspruch der übernommenen Staatsbediensteten für die Zeit ihrer Nichtverwendung im österreichischen Dienste zu verhindern.

11.

Zu den "Richtlinien":

Die neue Fassung unter 1, Absatz 2 verfolgt im Wesentlichen nur den Zweck, einen Stichtag festzusetzen,

./.

000012

53



wodurch der Kreis derjenigen Angestellten festgelegt wird, welche vorläufig von der Uebernahme ausgeschlossen bleiben müssen.

Dieser Stichtag wird für den Zeitpunkt des einzuholenden Kabinettsratsbeschlusses in Aussicht genommen.

Die Bestimmung unter Absatz 3 betreffend die Festsetzung des Ausmasses der Ruhebezüge wurde aus dem Grunde eliminiert, weil diese Materie einem abgesonderten Beschlusse des Kabinettsrates vorbehalten sein soll, der in den nächsten Tagen vom Staatsamte der Finanzen vorgelegt werden wird.

29,

## Richtlinien

---



für die Uebernahme der aus den anderen Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats- (Staatsbahn-) angestellten deutscher Nationalität in den Dienst der Republik Oesterreich.

In Ausgestaltung des Kabinettsratsbeschlusses vom 19. September 1919, der die Uebernahme deutscher Staatsangestellter aus den Sudetenländern in den österreichischen Staatsdienst behandelt und des Kabinettsratsbeschlusses vom 24. Oktober 1919, der die Rückübernahme enthebener, in der Tschechoslowakei verbliebener deutscher Bediensteter durch die tschechoslowakische Regierung zum Gegenstande hat, wird beantragt:

1.

(1) Staats- (Staatsbahn-) angestellte deutscher Volkszugehörigkeit im österreichischen Staatsgebiete, die bisher nach Abschnitt III der Richtlinien des Kabinettsratsbeschlusses vom 23. November 1918 behandelt worden sind, können, soweit ein Bedarf gegeben ist, im Sinne des Abschnittes II dieser Richtlinien und zwar mit jenen Bezügen in den österreichischen Staats- (Staatsbahn-) dienst übernommen werden, welche ihnen zukommen würden, wenn sie bereits am 31. Oktober 1918 im Dienst der deutschösterreichischen Republik gestanden wären.

(2) Von der Uebernahme sind ausgeschlossen:

a) Angestellte, bei denen am Tage der Genehmigung dieser Richtlinien durch den Kabinettsrat die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen Zivilstaats- (Staatsbahn-) bedienstete der österreichischen Republik im Sinne der Bestimmungen der Dienstpragmatik (Lehrerdienstpragmatik, Dienstordnung für die

Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen) von amts-  
wegen in den Ruhestand versetzt werden können,

b) Angestellte, die infolge ihres bisherigen Ver-  
haltens oder ihrer bisherigen Dienstleistung einen befriedi-  
genden Verwendungserfolg nicht erwarten lassen.

11. Die vorstehenden Bestimmungen können sinngemäss  
auch auf die im bosnisch-hercegovinischen Verwaltungsdienste  
oder Landesbahndienste gestandenen Bediensteten deutscher  
Volkszugehörigkeit im österreichischen Staatsgebiet ange-  
wendet werden. Inwieweit solche Bedienstete nicht alle Voraus-  
setzungen für ihre Anstellung in den in Betracht kommenden  
Dienstzweig erfüllen, bleibt die Regelung ihrer Übernahme  
besonderen Vorschriften vorbehalten.

111. (1) Die Staatsrämer werden ermächtigt, die vorstehen-  
den Bestimmungen nach Massgabe der besonderen Verhältnisse  
der einzelnen Ressorts raschestens durchzuführen.

(2) Bei Anforderungen von Angestellten aus anderen  
Ressorts oder bei ihrer Abgabe zur Verwendung ausserhalb ihres  
Ressorts ist im Bedarfsfalle die Vermittlung der Staatskanzlei  
in Anspruch zu nehmen.

Richtlinien

für die Uebernahme der aus den anderen Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats-(Staatsbahn-)angestellten deutscher Nationalität in den Dienst der Republik Oesterreich .

In Ausgestaltung des Kabinettsratsbeschlusses vom 19. September 1919, der die Uebernahme deutscher Staatsangestellter aus den Sudetenländern in den österreichischen Staatsdienst behandelt, und des Kabinettsratsbeschlusses vom 24. Oktober 1919, der die Rückübernahme entthobener, in der Tschechoslowakei verbliebener deutscher Bediensteter durch die tschechoslowakische Regierung zum Gegenstande hat, wird beantragt :

I. (1) Staats-(Staatsbahn-)angestellte deutscher Volkszugehörigkeit im österreichischen Staatsgebiete, die bisher nach Abschnitt III der Richtlinien des Kabinettsratsbeschlusses vom 23. November 1918 behandelt worden sind, können, soweit ein Bedarf gegeben ist, im Sinne des Abschnittes II dieser Richtlinien und zwar mit jenen Bezügen in den österreichischen Staats-(Staatsbahn-)dienst übernommen werden, welche ihnen zukommen würden, wenn sie bereits am 31. Oktober 1918 im Dienst der deutschösterreichischen Republik gestanden wären.

(2) Angestellte, die bis 31. Dezember 1918 den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erworben haben oder bei denen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen Zivilstaats-(Staatsbahn-)bedienstete der österreichischen Republik im Sinne der Bestimmungen der Dienstpragmatik (Lehrer Dienstpragmatik, Dienstordnung für die Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen ) von amtswegen in den Ruhestand versetzt werden können, sind von der Uebernahme ausgeschlossen; dasselbe gilt insbesondere auch für jene Angestellte, die



durch ihre bisherige Dienstleistung oder vermöge ihres bisherigen Verhaltens einen befriedigenden Verwendungserfolg nicht erwarten lassen.

\* (3) Diesen Angestellten ist insoweit sie von keinem anderen Nachfolgestaate übernommen oder im Sinne zwischenstaatlicher Vereinbarungen in den Ruhestand versetzt werden oder die Frage ihrer Altersversorgung keine andere Regelung erfährt, an Stelle der bisherigen Beihilfe eine Beihilfe im Ausmasse jenes Ruhegenusses zu gewähren, der ihnen nach den am 31. Oktober 1918 in Geltung gestandenen Versorgungsnormen gebührt hätte. Eine gleichartige Behandlung hat im Falle ihres Ablebens während des Genusses der Beihilfe hinsichtlich der Versorgung ihrer Hinterbliebenen platzzugreifen.

\* siehe Abänderungsantrag

II. Die vorstehenden Bestimmungen können sinngemäß auch auf die im bosnisch-hercegovinischen Verwaltungsdienste oder Landesbahndienste gestandenen Bediensteten deutscher Volkszugehörigkeit im österreichischen Staatsgebiet angewendet werden. Insoweit solche Bedienstete nicht alle Voraussetzungen für ihre Anstellung in den in Betracht kommenden Dienstzweig erfüllen, bleibt die Regelung ihrer Uebernahme besonderen Vorschriften vorbehalten.

III. (1) Die Staatsämter werden ermächtigt, die vorstehenden Bestimmungen nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse der einzelnen Ressorts raschestens durchzuführen.

(2) Bei Anforderungen von Angestellten aus anderen Ressorts oder bei ihrer Abgabe zur Verwendung außerhalb ihres Ressorts ist im Bedarfsfalle die Vermittlung der Staatskanzlei in Anspruch zu nehmen.

IV. Der zuliegende Gesetzentwurf über Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilangestellter aus Anlaß ihrer Uebernahme in den Dienst der Republik Oesterreich ist der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

G e s e t z  
=====

vom ..... 1920

über Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats-(Staatsbahn-) angestellter aus Anlaß ihrer Uebernahme in den Dienst der Republik Oesterreich.

Die Nationalversammlung hat beschlossen :

§ 1

(1) Ehemals österreichische Zivilstaats- oder Staatsbahnen- gestellte, die aus den anderen Nachfolgestaaten in den Staats- oder Staatseisenbahndienst der österreichischen Republik übernommen wurden, sind hinsichtlich ihrer Rangverhältnisse,\* ihrer Bezüge und der Versetzung in den Ruhestand so zu behandeln, als ob sie bereits am 31. Oktober 1918 in den österreichischen Staats- oder Staatseisenbahndienst übernommen worden wären. Werden solche Angestellte nachträglich befördert, so kann die Beförderung von der zuständigen Zentralstelle\* mit Rückwirkung auf einen früheren Tag ausgestellt werden.

(2) Die nach Absatz (1) entfallenden Bezüge sind vom Ersten des der Einstellung der systemmäßigen Bezüge durch den anderen Nachfolgestaat nächstfolgenden Monats angefangen anzuweisen. Inwie weit eine Einrechnung der seit diesem Zeitpunkt erhaltenen Bezüge zu erfolgen hat, wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten sinngemäß auch bei der Aufnahme solcher bosnisch-hercegovinischer Landes-

./.

000018



\*siehe Abänderungsantrag

angestellter in den österreichischen Staatsdienst; sofern ihrer Aufnahme der Mangel einer Fachprüfung entgegensteht, kann dieses Erfordernis vom zuständigen Staatsamt nachgesehen werden.

## § 2

(1) Die im § 1 bezeichneten Angestellten sind verpflichtet sich im Bedarfsfalle dauernd in jedem Dienstzweige des eigenen oder fremden Ressorts verwenden zu lassen.

(2) Diese Bestimmung findet auf Richter keine Anwendung.

## § 3

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, wird die Staatsregierung betraut.

B e g r ü n d u n g

des Gesetzentwurfes.

Die außerhalb des d.ö.Staatsgebietes tätig gewesenen ehemaligen österreichischen Staatsangestellten deutscher Nationalität wurden aus Anlaß des Umsturzes von den Nachfolgestaaten vielfach zum Verlassen des öffentlichen Dienstes gezwungen.

Die Mehrzahl derselben ist unter Hinweis auf ihre Volkezugehörigkeit um die Aufnahme in den Dienst des d.ö.Staates bittlich geworden.

Mit Rücksicht auf die Ungeklärtheit der staatsrechtlichen Lage hat der Kabinettsrat mit dem Beschluß vom 23.November 1918 (Abschnitt III ) vorbehaltlich der endgiltigen Regelung vorläufig die Verfügung getroffen, daß solche Angestellte über ihr Ansuchen durch das zuständige Staatsamt auch vor Klärung ihres staatsbürgerrechtlichen Verhältnisses im österreichischen Staatsdienste verwendet werden dürfen und daß solchen Angestellten, insoweit sie von keiner Seite öffentliche Dienstbezüge erhalten, vorschußweise gegen Abrechnung Beihilfen im vollen Ausmasse der bisherigen Bezüge zu gewähren sind.

Die Anwendbarkeit dieser Beschlüsse wurde in der Folge mit gewissen Einschränkungen auch auf die im bosnisch-hercegovinischen Verwaltungsdienste und Landesbahndienste gestandenen Angestellten deutscher Nationalität ausgedehnt.

Die seit Jahresfrist anhaltende Ungewissheit der endgiltigen Regelung ihres Dienstverhältnisses, der Staatsbürgerschaft, des Heimatsrechtes samt den daran geknüpften mitunter schwerwiegenden Folgen für sie und ihre Familien hat unter den vertriebenen Angestellten, die der Mehrzahl nach dem österreichischen Staate bereits tatsächlich Dienste leisten, begreiflicherweise eine gewisse Beunruhi-



000020

1.

59

gung und Erregung ausgelöst.

Auch in einer Reihe von Anfragen an die Regierung aus dem Schoße der Nationalversammlung ist die Dringlichkeit einer Regelung der Flüchtlingsfrage im Sinne der endgiltigen Uebernahme dieser Angestellten in den Dienst der Republik Oesterreich betont worden.

Die Staatsregierung hat daher den staatsämtern die Ermächtigung erteilt, nunmehr nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse der einzelnen Ressorts und unter Beobachtung der hiefür aufgestellten Richtlinien mit der Uebernahme solcher Angestellter in den österreichischen Staatsdienst vorzugehen.

Da die für Oesterreich geltenden dienstrechtlichen Vorschriften auf die zu übernehmenden vertriebenen Angestellten in der Uebergangszeit nicht anwendbar waren, soll § 1 des Gesetzentwurfes vor allem feststellen, daß bei den wirklich übernommenen Angestellten eine Unterbrechung ihrer Dienstzeit nicht stattgefunden hat, was in der Frage des Dienstranges, Vorrückung in höhere Bezüge und Anrechnung der Dienstzeit für die Pensionsbemessung von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Solche Angestellte sind demnach so zu behandeln, als ob sie bereits am 31. Oktober 1918 im Dienst der d.ö. Republik gestanden wären; sie werden daher beispielsweise auch in jenen Fällen nachträglich in höhere Rangklassen befördert werden können, in welchen österreichische Angestellte in der Zwischenzeit auf Grund ihrer Gesamtdienstzeit solcher Beförderungen teilhaftig wurden (Beförderungen über den systemisierten Stand).

Um eine solche Beförderung diesem Grundsatz entsprechend mit rückwirkender Kraft ausstatten zu können, sieht § 1 in Nachbildung einer gleichartigen Bestimmung des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St.G. Bl.Nr. 407, betreffend die Kriegsteilnehmer, die Ermächtigung der zuständigen Zentralstellen\* vor, den im einzelnen Falle billigen Ausgleich zu treffen.

Eine besondere Bestimmung mußte hinsichtlich der bosnisch-her-

\* siehe Änderungsantrag

. /.

cegovinischen Landesbediensteten aufgenommen werden, da diese Angestellten bisher einem anderen Dienstrechte unterlagen und für sie andere Vorschriften hinsichtlich der Fachkenntnisse bestanden.

Da die Uebernahme vertriebener Angestellter nur nach Maßgabe des Bedarfes erfolgen kann und ein solcher nicht in allen Ressorts und Dienstzweigen gleichmäßig und gleichzeitig gegeben sein wird, ist es, um die Uebernahmeaktion auf alle im österreichischen Staatsdienste in Verwendung stehenden Bediensteten dieser Kategorien ausdehnen zu können, notwendig, im § 2 die nach den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften nur als vorübergehende Maßnahme gedachte Verwendung eines Angestellten in einem anderen Dienstzweige oder Ressort als dauernd zulässig zu erklären.



000022

Abänderungsanträge

zu den „Richtlinien“ und dem Gesetzentwurf.

Staatsamt für J u s t i z .

Punkt I, Absatz 3 der Richtlinien, womit die Bestimmung vorgesehen wird, den von der Uebernahme ausgeschlossenen Angestellten eine Beihilfe im Ausmasse jenes Ruhegenusses zu gewähren, der ihnen nach den am 31. Oktober 1918 in Geltung gestandenen Versorgungsnormen gebührt hätte, dahin abzuändern, daß die Beihilfen künftig auf jenes Ausmaß zu erhöhen sein werden, auf das die Ruhegenüsse der Angestellten der österreichischen Republik, die auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 23. November 1918 (Zwangspensionisten) in den dauernden Ruhestand versetzt wurden, durch ein neues Gesetz etwa erhöht werden.

Das Justizamt begründet seinen Antrag mit dem in nächster Zeit zu gewärtigenden Pensionistengesetz, wodurch eine Erhöhung der Bezüge der Zwangspensionisten beabsichtigt wird.

Die erwünschte Ergänzung in die Richtlinien aufzunehmen erscheint verfrüht, da die Abänderung der Pensionsgebühren bisher noch nicht erfolgt ist und es nicht opportun wäre sich durch normative Richtlinien für die Zukunft darauf festzulegen, daß die den österreichischen Pensionisten gewährten Vorteile unbedingt auch auf die von der Uebernahmeaktion ausgeschlossenen ehemals österreichischen Angestellten Anwendung zu finden hätten.

Diesen Standpunkt vertritt auch das Staatsamt der Finanzen.



Staatsamt für Verkehrswesen.

Zu dem gleichen Punkt der Richtlinien.

Derselbe wäre derart zu formulieren, daß den von der Uebernahme ausgeschlossenen Angestellten bei der Bemessung der verminderten Beihilfe die Kriegshalbjahre angerechnet und sie auch gleich anderen Pensionisten der Flüssigmachung des 50 %igen Beitragsteils der Teuerungszulagen der I. Klasse der aktiven Angestellten teilhaftig werden können.

Auf Grund im kurzen Wege gepflogener Einvernahme würde das Staatsamt für Verkehrswesen zu diesem Zwecke die Ersetzung des in diesem Punkt vorgesehenen Stichtages ( 31. Oktober 1918 ) durch den Stichtag 31. Dezember 1918 anstreben.

Staat skanzlei.

Abänderungsanträge zu dem Gesetzentwurf :

a) Im § 1, Absatz 1 :

Streichung der Worte „deutscher Volkszugehörigkeit“ mit der Begründung, daß der Begriff Volkszugehörigkeit sowohl ethnologisch als auch rein national aufgefaßt werden könne, somit eine verschiedene Auslegung

./.

Das Staatsamt der Finanzen, mit welchem über diese Abänderungsvorschläge in Fühlung getreten wurde, hat die angeregte Abänderung abgelehnt, weil es grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, daß solchen vertriebenen Angestellten als Höchstmaß nur die nach den altösterreichischen Versorgungsnormen ermittelte Beihilfe gewährt werden könne.

Wird beigepflichtet, da die Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit als Bedingung für die Uebernahme in den Richtlinien festgesetzt ist, das Gesetz lediglich die Behandlung der bereits übernommenen Ange-

./.

bereits abgeändert

lasse. Da die Uebernahme der in Rede stehenden Zivilangestellten im Ermessen der Regierung gelegen sei, könne in Gesetzestexte die gesetzte Voraussetzung der deutschen Volkzugehörigkeit entfallen.

b) Im § 1, Absatz 1 :

Streichung der Worte „ihrer Rangverhältnisse“ mit der Begründung, daß bei dieser Textierung für den Rang lediglich der Tag der letzten Ernennung maßgebend erschiene, ohne der Verschiedenartigkeit der Vorrückung in den ehemaligen Kronländern Rechnung zu tragen.



c) Im § 1, Absatz 1 :

Streichung der Worte „von der zuständigen Zentralstelle“ mit der Begründung, daß es zweifelhaft erschiene, ob die Zuständigkeit zur

gestellten zum Gegenstande hat und somit nicht konstitutiver sondern deklarativer Natur ist.

Der gegebenen Anregung wird somit Rechnung getragen.

Der Anschauung kann nicht beigezpflichtet werden, da mit Weglassung der Worte „ihrer Rangverhältnisse“ der eigentliche Zweck des Gesetzentwurfes vereitelt erschiene, der die Absicht verfolgt, die Kontinuität der Dienstleistung der vertriebenen Staatsangestellten festzulegen und eine Schadloshaltung hinsichtlich ihres durch die Unmöglichkeit der Beförderung hervorgerufenen Rangverlustes zu bewirken.

In dieser Richtung sollen übrigens den vertriebenen Angestellten von verschiedenen maßgebenden Seiten bereits Zusicherungen gemacht worden sein.

Die Ausstattung der Beförderungen mit rückwirkender Kraft wird im Gesetzentwurfe der zuständigen Zentralstelle übertragen, weil in den zwischen-

./.

./.

Zuerkennung der Rückwirkung einer Beförderung nicht den zur Beförderung selbst kompetenten Staatsorganen (bei Beamten der höheren Rangklassen somit den Präsidenten der Nationalversammlung) zustehe.

staatsamtlichen Besprechungen namentlich von den Vertretern einzelner Fachressorts die Ansicht vertreten wurde, daß die Zuerkennung derartiger, in die Rangverhältnisse der Angestellten unter Umständen tief einschneidender Begünstigungen keinesfalls den Unterbehörden überlassen werden könne.

Ein Bedenken, diese Ermächtigung auch in jenen Fällen den Staatsämtern einzuräumen, in denen das Ernennungsrecht dem Präsidenten der Nationalversammlung zusteht, besteht nicht. Es handelt sich hierbei um eine rein administrative Verfügung, die mit dem Ernennungsakte selbst in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht, sich vielmehr nach der Fassung des Entwurfes als eine gesetzliche Folge der Ernennung darstellt.

Ueberdies ist der Gesetzesentwurf in diesem Punkte einer gleichartigen Bestimmung des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St.G. Bl. Nr. 407, nachgebildet.

Der Staatssekretär für  
Verkehrswesen.

Z. 1011/ St.V.

ad H.)  
Vortrag für den Kabinettsrat.

Begründung:

Durch die teilweise schon während des Weltkrieges und späterhin seit dem Bestande der Republik Oesterreich eingetretene Geldentwertung sind die in finanziellen Belangen in den bestehenden Vorschriften festgelegten Zuständigkeiten insoferne berührt worden, als der den einzelnen Dienststellen der Staatsbahnverwaltung organisationsgemäß zugedachte selbständige Wirkungskreis eine den Geschäftsgang wesentlich behindernde tatsächliche Einschränkung erfahren hat.

Die im Organisationsstatut für die staatliche Eisenbahnverwaltung vom 19. Jänner 1890, R.G.Bl. Nr. 16, sowie in den sogenannten Massnahmenerlässen des vormaligen Eisenbahnministeriums vom 1. Juli 1900, Z. 16.512 und vom 5. Mai 1911, Z. 864/E.M., festgelegten Zuständigkeiten, haben infolge der Geldentwertung eine derartige Verschiebung erfahren, dass die Mehrzahl der Angelegenheiten, die von den äusseren Dienststellen und von den Staatsbahndirektionen selbständig erledigt werden sollten, nunmehr den Staatsbahndirektionen und dem Staatsamte für Verkehrswesen zur Erledigung anfallen. Die notwendige Folge dieser Zuständigkeitsverschiebungen waren ungeheuerliche Arbeitshäufungen bei der Staatsbahndirektionen und beim Staatsamte für Verkehrswesen, worunter nicht nur die Bahnverwaltung, sondern auch die Bahnbenützer und die ganze Volkswirtschaft schwer leiden müssen.

Ich bin völlig ausser stande, bei längerer Aufrechterhaltung eines solchen Zustandes die Geschäfte der Staatseisenbahnverwaltung ökonomisch und den Bedürfnissen der

Allgemeinheit voll Rechnung tragend, zu führen.

Insoweit mir durch die Allerhöchste Entschliessung vom 12. April 1852 über den allgemeinen Wirkungskreis der k.k. Ministerien die Möglichkeit gegeben ist, den dargestellten Mißständen innerhalb der bestehenden finanziellen Zuständigkeiten des von mir verwalteten Staatsamtes für Verkehrswesen durch Uebertragung von Zuständigkeiten an die Staatsbahndirektionen und die äusseren Dienststellen abzuhelpen, wird dies binnen kürzester Zeit geschehen.

Eine solche eng begrenzte Massnahme erscheint mir jedoch bei den gegebenen Verhältnissen als völlig unzureichend, vielmehr erachte ich es mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Geldentwertung, deren Abbau wohl kaum im raschen Tempo erfolgen dürfte, für unumgänglich notwendig, den allgemeinen Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen hinsichtlich der Verwaltung der Staatseisenbahnen in finanzieller Hinsicht durch eine lineare Erhöhung der in vorgenannter Allerhöchster Entschliessung genannten Zifferngrenzen auf das 10 fache zu erweitern.

Hinsichtlich der Vergebungen von Lieferungen und Arbeiten wären die Zifferngrenzen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, R.G.Bl. Nr. 61, §§ 4 und 5 zumindest auf das zwanzigfache zu erhöhen.

Ich weise zur Begründung dessen nur kurz darauf hin, dass im Verlaufe des letzten Jahres die Transportgebührensätze um etwa 1000 % gestiegen sind und auch die Material- und Personalkosten ein Vielfaches jener Beträge ausmachen, mit denen die Staatseisenbahnverwaltung noch zu Beginn des Jahres 1919 zu rechnen hatte. Ich kann bei diesem Anlasse auch nicht verschweigen, dass meine seit meinem Amtsantritte energisch verfolgten Bestrebungen nach einem weitgehenden Personalabbau im Staatsamte für Verkehrswesen ergebnislos bleiben müssen, insolange die gegenständlichen Zuständigkeitsverschie-

./.

bungen und die dadurch im Staatsamte für Verkehrswesen bedingte Mehrarbeit die Beibehaltung eines grossen Dienststellen- und Beamtenapparates erheischt.

Durch die von mir beabsichtigten Aenderungen in den finanziellen Zuständigkeiten wird, da das System der Verwaltung im Wesen nicht berührt wird, den vom Kabinettsrate seinerzeit noch zu genehmigenden Grundsätzen für eine künftige grundlegende Neuordnung der Staatseisenbahnverwaltung in keiner Weise vorgegriffen. Die Zuständigkeit des Kabinettsrates ist gegeben, soweit es sich im vorliegenden Falle um eine Abänderung des allgemeinen Wirkungskreises des Staatsamtes für Verkehrswesen und des auf einer Allerhöchsten Entschliessung beruhenden Organisationsstatutes der Staatseisenbahnverwaltung handelt.

Antrag:

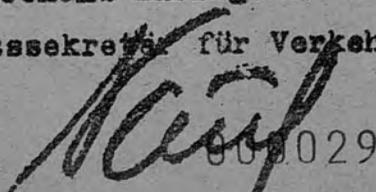
Der Kabinettsrat wolle beschliessen:

1.) Der in der Allerhöchsten Entschliessung vom 12. IV. 1852 festgesetzte allgemeine Wirkungskreis der k.k. Ministerien wird betreffend die vom Staatsamte für Verkehrswesen geleitete Staatseisenbahnverwaltung durch eine lineare Erhöhung aller in der genannten Vorschrift vorgesehenen Zifferngrenzen auf das 10 fache erweitert.

Hinsichtlich der in der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, R.G.Bl. Nr 61 ( Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten ), im § 4, Absatz c) und § 5, Absatz i) vorgesehenen Zifferngrenzen hat eine zwanzigfache Erhöhung einzutreten.

2.) Der Staatssekretär für Verkehrswesen wird ermächtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Staatseisenbahnverwaltung und der Bahnbenützer die Zuständigkeiten der Staatsbahndirektionen und äusseren Dienststellen unter Anpassung an die Geldentwertung und auf die Dauer einer solchen entsprechend auszugestalten.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:

  
600029



Am 21/5 20

Zr. 3

lt. Tagesordnung

Für den Kabinettsrat.

Verleihung des Titels „Lottoamtsdirektor“ an die in die VII. Rangsklasse versetzten Lottobeamten.

Auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 29. Juli 1919 wurde mit dem Erlasse des Staatsamtes für Finanzen vom 7. August 1919, Z. 55.032 für die in die VII. Rangsklasse versetzten Steueramtsbeamten, die sich bis dahin trotz ihrer Beförderung in diese Rangsklasse mit der dienstlichen Bezeichnung der Steueramtsbeamten der VIII. Rangsklasse (Steueroberverwalter) begnügen mußten, der Titel eines Steueramtsdirektors eingeführt.

Wie bei der Gruppe der Steueramtsbeamten sind auch im Personalstande der Beamten der Generaldirektion der Staatslotterien und der Lottoämter, soweit sie nicht juristische Vorbildung besitzen, Stellen der VII. Rangsklasse nicht systemisiert. Gleichwohl mußten im Zuge der in den letzten Jahren getroffenen Personalmaßnahmen mehrfach auch solche Beamte für ihre Person in die VII. Rangsklasse versetzt werden, ohne daß damit aber eine Änderung der dienstlichen Bezeichnung, welche die betreffenden Beamten in der VIII. Rangsklasse führen, verbunden worden wäre. Begreiflicherweise wird nun auch für die Lottobeamten die gleiche Begünstigung wie für die - derselben Beamtengruppe (D) angehörigen - Steueramtsbeamten angestrebt und gewünscht, daß die Versetzung eines Lottobeamten in die VII. Rangsklasse auch nach außenhin durch die Verleihung eines entsprechenden Titels, und zwar des Titels eines Lottoamtsdirektors, zum Ausdruck gebracht wird.

Da der Willfährung dieses Wunsches keine Bedenken entgegenstehen, wird um die Ermächtigung ersucht, daß für die in die VII. Rangsklasse versetzten Lottobeamten der Titel „Lottoamtsdirektor“ bestimmt werden darf.



000030

38

Die Einholung der Ermächtigung des Präsidenten der Nationalversammlung zur Einführung dieses neuen Titels dürfte, zumal es sich auch hier um die dienstliche Bezeichnung von Beamten einer Rangklasse handelt, in welche die Beförderung vom Staatssekretär vorgenommen wird, aus denselben Gründen wie seinerzeit bei der Gestattung der Einführung des Titels eines Steueramtsdirektors entbehrlich sein.

000031

*ad (6.)*

A u s z u g

für den

Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Vom n.ö. Landtag beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gemeindestatutes und der Gemeindewahlordnung für die Stadt Wien.

Bemerkungen:

Nach den Bestimmungen des derzeit geltenden Gemeindestatutes für Wien steht die oberste Leitung der gesamten Stadtverwaltung dem Bürgermeister zu, neben welchem als beschließende Organe der Gemeinderat und der Stadtrat fungieren. Der Wirkungskreis des Gemeinderates ist durch die in § 74 des Gemeindestatutes enthaltene Generalkompetenzklausel zu Gunsten des Stadtrates eingeengt, so daß die Mitglieder des Gemeinderates, sofern sie nicht die Funktion eines Bürgermeisters oder eines Vizebürgermeisters bekleiden oder Mitglieder des Stadtrates sind, von jeder Verwaltungstätigkeit im eigentlichen Sinne des Wortes nahezu ausgeschlossen sind.

Die ungemein zahlreichen Agenden der Gemeinde können naturgemäß durch den Bürgermeister allein nicht versehen werden; er mußte die Beamtenschaft in weitgehendem Maße zur selbständigen Mitarbeit heranziehen, so daß ein wesentlicher Teil der Verwaltung in die Hände der Gemeindebürokratie überging.



Diese Art der Verwaltung entspricht keineswegs den Grundsätzen einer Selbstverwaltung, was die Bestrebungen, das Gemeindestatut für Wien auf andere Grundlagen zu stellen, erklärt.

Der n.ö. Landtag hat nun in seiner Sitzung am 29. April 1920 über Antrag des Wiener Gemeinderates eine Novelle zum Gemeindestatute für Wien beschlossen, welche das bisherige System der Verwaltung in grundlegender Weise ändert und die ganze Verwaltung den gewählten Vertrauensmännern unterstellt. Als Verwaltungsorgane sind durch § 19 des Entwurfes der Gemeinderat, der Bürgermeister, der Stadtsenat und die einzelnen amtsführenden Stadträte, die Gemeinderatsausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher, der Magistrat und das Kontrollamt berufen.

Die ganze Verwaltung soll in Gruppen gegliedert werden, denen je ein Gemeinderatsausschuß und eine Geschäftsgruppe des Magistrates entspricht. Die Gemeinderatsausschüsse sollen den größten Teil der heutigen Stadtratskompetenz erhalten; für sie gilt die Generalkompetenzklausel des § 74 des Statutes. Sie sind (§. 86) die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, welche nach dem Entwurfe nicht anderen Organen zugewiesen sind; auch obliegt ihnen die Vorberatung in den Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates oder des Stadtsenates gehören.

Jeder Gemeinderatsausschuß besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrate und einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die einschließlich des Stadtrates mindestens 12 betragen muß (§ 34).

Der amtsführende Stadtrat ist der ständige Berichterstatter im Gemeinderate.

Um die Verbindung zwischen Amt und Volksvertretung inniger zu gestalten, sollen leitende Beamte der magistratischen

./.

Gruppen den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung zugezogen werden (§ 36).

Die amtsführenden Stadträte sind gleichzeitig Leiter der magistratischen Gruppen und bilden in ihrer Gesamtheit mit dem Bürgermeister an der Spitze den Stadtsenat. Die Mindestzahl der Mitglieder des Stadtsenates beträgt 9 (§28). Ihm obliegt die Vorberatung der in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten. In besonderen steht ihm die Ernennung und Enthebung der Beamten und Lehrer, die Ausübung der Präsentationsrechte, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, die Entscheidung über den Beginn oder die Beendigung eines Rechtsstreites, Abschlüsse von Vergleichem u.dgl.zu.

Auch kann der Stadtsenat in Falle der Dringlichkeit in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen, nach Vorberatung in zuständigen Ausschuss Verfügungen treffen, welche in der nächsten Sitzung dem Gemeinderate zur Genehmigung vorzuliegen sind.

Er entscheidet ferner, sofern in den Gesetzen nicht eine andere Beschwerdeinstanz gegeben ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, eines magistratischen Bezirksamtes oder eines Bezirksvorstehers, dann gegen Beschlüsse einer Bezirksvertretung in den zum selbständigen Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten.

Durch eine ausdrückliche EntschlieÙung kann der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters oder des vierten Teiles aller Gemeinderatsmitglieder einen Mitgliede des Stadtsenates das Vertrauen entziehen, wodurch dieses das Stadtratsmandat verliert (§ 74 ff).

Die Anordnung, daß Gegenstände, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen, in den Gemeinderatsausschüs-



sen ( § 66) und im Stadtsenate ( § 74) einer eingehenden Parteiberatung unterzogen werden, sowie die weitere, diese ergänzende Anordnung ( § 63 a), daß der Gegenstand der Tagesordnung zwei Tage vor der Sitzung bekanntzugeben ist und vom Gemeinderat als angenommen anzusehen ist, wenn nicht ausdrücklich das Begehren um Verhandlung des Gegenstandes im Plenum gestellt wird ( § 63 a), läßt eine wesentliche Verminderung der Arbeiten des Gemeinderats-Plenums erwarten.

Das Recht, dieses Begehren zu stellen, steht jedem Gemeinderatsmitgliede zu, so daß von einer Knebelung selbst der kleinsten Partei nicht die Rede sein kann.

Auch ist jedes Gemeinderatsmitglied befugt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; die Gemeinderatsmitglieder können in die Protokolle der Ausschüsse und des Stadtsenates Einsicht nehmen, so daß ihnen eine Information über alle Verwaltungsangelegenheiten jederzeit ermöglicht ist.

Die Stellung des Bürgermeisters erfährt durch den Entwurf eine wesentliche Aenderung. Was er für den ganzen Magistrat sein sollte, aber nicht sein konnte, geht auf die antsführenden Stadträte über, aber da ihm die antsführenden Stadträte, die Bezirksvorsteher, alle Beamten und Angestellten der Gemeinde sowie ihrer Anstalten untergeordnet sind, bleibt er das Oberhaupt der ganzen Verwaltung und der Vorstand des Magistrates. Er hat auch Sitz und Stimme in allen Ausschüssen und kann die Ausführung von Beschlüssen des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse, der Bezirksvertretungen sistieren.

Bei vorhandener Dringlichkeit kann der Bürgermeister unter seiner Verantwortung in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsena-

./.

tes und des Gemeinderates fallen, gegen nachträgliche Genehmigung der zuständigen Gemeindeorgane Verfügungen treffen.

Die Rechnungs- und Gebarungskontrolle steht dem vom Magistrate unabhängigen Kontrollante zu, dessen Aufgabenkreis in einer vom Gemeinderate festzusetzenden Geschäftsordnung ungeschrieben wird. Dem Kontrollante, dem dauernd oder vorübergehend auch Personen angehören können, die vertragsmäßig angestellt sind, steht die unmittelbare Berichterstattung an den Bürgermeister und den Gemeinderat zu (§ 41 a).

Die Mandate des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, des Stadtsenates, der Ausschüsse und aller Körperschaften, über deren Zusammensetzung die Gemeinde entscheidet, sollen auf die einzelnen Parteien im Verhältnisse zu ihrer Mitgliederzahl aufgeteilt werden, so daß jede Partei des Gemeinderates nach Maßgabe ihrer Stärke an der Verwaltung Anteil nehmen kann.

Der Entwurf ermöglicht mithin den gewählten Vertrauensmännern des Volkes eine tatsächliche Mitarbeit an der Verwaltung der Stadt und sichert gleichzeitig durch Schaffung kleinerer Kollegien und entsprechender Geschäftseinteilung die ordnungsmäßige Durchführung der Verwaltung.

A n t r a g:

In Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen.

Gegen den Entwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Landesgesetzes zuzustimmen.



000036

best. 19.5.20  
G  
H

ad 7.)

V o r t r a g  
für den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Vom n.5. Landtage beschlossene Gesetzentwürfe, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in den Gemeinden Hohenberg, Hainburg a.D., Traisen, Mödling und Tulln.

Bemerkungen:

Der n.5. Landtag hat in seiner Sitzung vom 29. April 1920 fünf Gesetzentwürfe beschlossen, nach denen den Gemeinden Hohenberg, Hainburg a.D., Traisen, Mödling und Tulln die Bewilligung erteilt wird, für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste, in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechenden Weise Gebühren einzuheten.

Die Gebühren betragen für die

Gemeinde Hohenberg .....	20 K.-
" Hainburg a.D.....	31 K.-
" Traisen .....	18 K.-
" Mödling .....	119 K.-
" Tulln .....	28 K.-

A n t r a g:

Gegen die Gesetzentwürfe wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung zuzustimmen.



000037

69

Verh. 19/5.20.9  
H

ad 8.)

Vortrag  
für den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Vom n.ö. Landtage beschlossene Gesetzentwürfe, betreffend die Einhebung von Totenbeschaugengebühren in den Gemeinden Mautern, Stein a./Donau, Vitis ( und den zur Ortsgemeinde Vitis gehörenden Dörfern Kaltenbach, Schachersdorf und Schobersdorf), Lilienfeld, Schweiggers, Oberstrahlbach, Thenneberg, Petzelsdorf, Etzen, Waidhofen a.Th. Natschbach.

Bemerkungen:

Der n.ö. Landtag hat in seiner Sitzung vom 29. April 1920 elf Gesetzentwürfe beschlossen, nach denen den Gemeinden Mautern, Stein a./Donau, Vitis ( und den zur Ortsgemeinde Vitis gehörenden Dörfern Kaltenbach, Schachersdorf und Schobersdorf), Lilienfeld, Schweiggers, Oberstrahlbach, Thenneberg, Petzelsberg, Etzen, Waidhofen a.Th. und Natschbach die Bewilligung zur Einhebung von Totenbeschaugengebühren erteilt wird.

Die Gebühren betragen für die

- Gemeinde Mautern ..... 10 K.-
- "    Stein a./Donau ..... 10 K.-
- "    Vitis ..... 8 K.-

in den zur Ortsgemeinde Vitis gehörenden Dörfern Kaltenbach, Schachersdorf und Schobersdorf ..... 10 K.-

./.



in der Gemeinde Lilienfeld .....	7 K.-
" Schweiggers .....	12 K.-
" Oberstrahlbach .....	10 K.-
" Thenneberg .....	10 K.-
" Petzelsdorf .....	10 K.-
" Etzen .....	10 K.-
" Waidhofen a.Th.....	8 K.-
" Natschbach .....	10 K.-

Antrag: Gegen die Gesetzentwürfe wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung zuzustimmen.

ad 9.)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 29. April 1920, betreffend die Teilung der Gemeinden Muckendorf, Posselsdorf, Sittendorf, Reidlingberg-Pyrafeld, Gopprechts, Walkenstein und Unter-Waltersdorf und betreffend die Bildung der Gemeinde Ungerbach.

Bemerkungen:

Durch die Teilung der genannten Gemeinden und durch die Ausscheidung von Teilen aus den Gemeinden Schönau im Gebirge und Hochneukirchen zur Bildung der Ortsgemeinde Ungerbach würden Ortsgemeinden geschaffen, die infolge ihrer geringen Einwohnerzahl und Steuerleistung keine Gewähr für die entsprechende Erfüllung der Aufgaben des selbständigen und übertragenen Wirkungskreis bieten können.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat deshalb in Anhoffung der nachträglichen Genehmigung durch den Kabinettsrat und zwar mit Rücksicht auf die Dringlichkeit -- die vierzehntägige Frist des Art. 14 des Gesetzes über die Volksvertretung endet am 21. Mai 1920 -- bereits mit dem an die n.ö. Landesregierung gerichteten Erlasse vom 18. Mai 1920, Z. 18844 auch gegen diese Gesetzesbeschlüsse wegen verwaltungspolitischer Bedenken Vorstellung erhoben und erbittet sich nun die nachträgliche Genehmigung dieser Vorstellung.



000040

71

~~He~~

Staatsamt für Inneres und Unterricht.

z. Zl. 1 2 4 3 9 / 1920.

ad 10.)

Für den Vortrag im Kabinettsrate.  
-----

Gegenstand.

Erhöhung der Umlaufsumme der Schuldverschreibungen der Kommunal-Creditanstalt des Landes Oberösterreich von 100 auf 150 Millionen Kronen.

Bemerkung.

Die Kommunal-Creditanstalt des Landes Oberösterreich gewährt ihre Darlehen ausschliesslich in Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung nebst den Anstaltsmitteln das Land Oberösterreich haftet. Der Höchstbetrag der gleichzeitig im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen wurde mit kaiserlicher Bewilligung vom 14. Mai 1918 auf 100 Millionen Kronen festgesetzt. Gemäss § 3 der im Landesgesetz- und Verordnungsblatte des Landes Oberösterreich kundgemachten Anstaltsstatuten ist zur Erhöhung dieses Betrages ein der kaiserlichen Genehmigung unterliegender Landtagsbeschluss erforderlich. Der oberösterreichische Landesausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. September 1918 beschlossen, die Umlaufsumme der Schuldverschreibungen von 100 auf 150 Millionen Kronen zu erhöhen und hat beim ehemaligen k. k. Ministerium des Innern um Erwirkung der kaiserlichen Genehmigung für diesen Beschluss angesucht. Entsprechend der vorbezo-genen Statutenbestimmung wurde vom Staatsamt des Innern mit Erlass vom 23. November 1918 ein bezügli-



000041

72

cher Beschluss der Landesversammlung verlangt. Laut Berichtes der Landesregierung für Oberösterreich vom 15. März 1920 hat die provisorische Landesversammlung am 13. Jänner 1919 den bezüglichen Beschluss gefasst, hiebei offenbar von der Annahme ausgehend, dass dieser Beschluss endgültig sei und keiner weiteren Genehmigung bedürfe. Angesichts des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. November 1918 St.G.Bl.No.5 bzw. Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 1919 S.G.B.No.180 unterliegt jedoch nunmehr dieser Beschluss im Hinblick auf die hieraus möglicherweise dem Lande erwachsende finanzielle Belastung gemäss § 30 der Landesordnung zweifellos der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Summe der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen betrug bereits im August 1918 über 85 Millionen Kronen; anlässlich der deutschösterreichischen Staatsanleihe hatte die Anstalt weitere Kreditansprüche der Gemeinden zu befriedigen. Die zulässige Umlaufsumme der Schuldverschreibungen kann nicht mehr als ausreichend angesehen werden, um dem nunmehrigen, durch die allgemeine Wirtschaftslage hervorgerufenen weiteren sehr bedeutenden Kreditbedarf der oberösterreichischen Gemeinden nachkommen zu können.

Antrag:

Im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen wird beantragt, den Beschluss der provisorischen Landesversammlung des Landes Oberösterreich vom 13. Jänner 1919, betreffend die Erhöhung der Umlaufsumme der Schuldverschreibungen der Communal-Creditanstalt des Landes Oberösterreich von 100 auf 150 Millionen Kronen mit der Massgabe

zu genehmigen, dass das Land Oberösterreich im Wege der oberösterreichischen Landesregierung unter Hinweis auf die obigen gesetzlichen Bestimmungen darüber aufzuklären ist, dass nunmehr an die Stelle der kaiserlichen Genehmigung die der Staatsregierung getreten ist.

Gleichzeitig wird um die Ermächtigung gebeten, die infolge der Aenderung des Schuldverschreibungshöchstbetrages notwendig werdende Aenderung des Bankstatutes, die nach § 39 des Bankstatutes nur "durch Allerhöchst genehmigte Landtagsbeschlüsse" erfolgen kann, namens der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen im eigenen Wirkungskreise genehmigen zu können.

=====



000043

~~CS~~

ad 11.)

# Gesetz

vom . . . . . 1920

über

Änderungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel I.

Die §§ 28 bis 30, 35, 36, 42 und 47 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, werden aufgehoben. Die §§ 4 bis 6, 10, 11, 23 bis 27, 31 bis 34, 37 bis 41, 43, 44, 48 bis 50 und 52 dieses Gesetzes werden abgeändert und haben zu lauten:

### § 4.

(1) Als Werke der Literatur oder Kunst im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. Bücher, Broschüren, Zeitschriften und alle anderen Schriftwerke aus dem Bereiche der Literatur;
2. dramatische Werke, choreographische und pantomimische Werke, ferner Erzeugnisse der Kinetograph oder eines ihr ähnlichen Verfahrens, wenn sie wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten eigentümliche Schöpfungen sind;
3. Zeichnungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen, Skizzen und sonstige Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wenn sie nach ihrer Bestimmung nicht als Werke der bildenden Künste anzusehen sind;
4. Vorträge und Reden zur Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung;



pag. 1-40 000044

74

5. Werke der Tonkunst;

6. Werke der bildenden Künste wie: Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Holzschnitte und alle anderen Erzeugnisse der graphischen Kunst; Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medailleurkunst und andere Werke der plastischen Kunst; Werke der Baukunst und Erzeugnisse des Kunstgewerbes; Pläne und Entwürfe für Werke der bildenden Künste aller Art.

(2) Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erzeugnisse, bei deren Herstellung ein photographisches oder der Photographie ähnliches Verfahren als notwendiges Hilfsmittel benützt worden ist.

(3) Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat. An Bearbeitungen, insbesondere Übersetzungen besteht unbeschadet des Urheberrechtes am Originalwerk ein selbständiges Urheberrecht des Bearbeiters.

#### § 5.

(1) Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke, ferner Reden und Vorträge, die bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden, sind von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen. Die Herausgabe einer Sammlung derartiger Reden und Vorträge, die der Hauptsache nach von demselben Verfasser herrühren, ist jedoch nur mit dessen Zustimmung oder der Zustimmung seines Rechtsnachfolgers zulässig.

(2) Geschäftliche Ankündigungen, Warenkataloge, Preislisten, Erklärungen und Gebrauchsanweisungen zur Belehrung der Abnehmer von Erzeugnissen der Industrie, dann Erzeugnisse der Presse, die Bedürfnisse des häuslichen oder gesellschaftlichen Lebens betreffen, wie Einschreibbücher, Anzeigen über Familienereignisse u. dgl., genießen Urheberrechtsschutz nur, soweit sie nach Inhalt oder Form die Eigenschaft eines Werkes der Literatur oder Kunst besitzen.

#### § 6.

(1) Ein Werk gilt als veröffentlicht, sobald es selbst oder eine Vervielfältigung (Nachbildung) rechtmäßig, das ist mit dem Willen des Berechtigten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Es gilt als erschienen, sobald Vervielfältigungen (Nachbildungen) des Werkes rechtmäßig in Vertrieb gesetzt (herausgegeben) wurden.

(2) Werke, die zugleich im Inland und im Ausland erschienen sind, gelten als im Inland erschienen. Ein im Inland erschienenenes Werk eines Ausländers gilt als im Ausland erschienen, wenn der Urheber dort schon früher eine Bearbeitung des Werkes hat erscheinen lassen. Hat ein Ausländer eine Bearbeitung seines Werkes im Inland erscheinen lassen, so gilt auch das Originalwerk als im Inland

erschienen, es sei denn, daß er das Originalwerk oder eine Bearbeitung schon früher im Ausland erschienen ließ.

§ 10.

Wer bei der Herausgabe oder Neuauflage eines Werkes auf den Vervielfältigungen oder wer auf einem Werke der bildenden Künste oder der Photographie oder auf den Vervielfältigungen (Nachbildungen) eines solchen Werkes in der üblichen Weise als der Urheber angegeben worden ist, ferner wer bei der Ankündigung einer öffentlichen Ausföhrung oder eines öffentlichen Vortrages als solcher genannt worden ist, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber des Werkes.

§ 11.

Bei Werken, deren Urheber nicht auf die im § 10 angeführte Art angegeben wird, ist der Herausgeber und, wenn auch ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§ 23.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu übersetzen, zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör oder zur Darstellung des Inhaltes mittels der Kinomatographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens zu verwerten, ferner, solange das Werk noch nicht erschienen ist, es öffentlich vorzutragen.

(2) Das Urheberrecht an dramatischen, choreographischen und pantomimischen Werken und an den im § 4, Z. 2, angeführten Werken der Kinematographie umfaßt auch das ausschließliche Recht, das Werk öffentlich aufzuführen.

(3) Die Übertragung eines Werkes der Literatur auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör gilt als Bearbeitung, wenn sie durch persönlichen Vortrag bewirkt wird; als Bearbeiter gilt der Vortragende, bei gewerbsmäßig hergestellten Vorrichtungen der Inhaber des Betriebes.

§ 24.

(1) Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen:

1. die Veröffentlichung eines noch nicht veröffentlichten Werkes;

2. die Herausgabe eines Auszuges oder einer Bearbeitung, die nur das fremde Werk oder dessen Bestandteile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen, namentlich die Wieder-

gabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines dramatischen Werkes in der Form einer Erzählung;

3. der neue Abdruck von Werken, den der Urheber oder der Verleger dem Verlagsvertrage zuwider veranstaltet;

4. die Anfertigung einer größeren Anzahl von Vervielfältigungen eines Werkes durch den Verleger, als diesem gestattet ist.

<sup>12)</sup> Die Herausgabe eines Briefes oder einer Sammlung von Briefen ist ohne Zustimmung des Verfassers oder seiner Erben nur zulässig, wenn sie einem rücksichtswürdigen Interesse entspricht.

#### § 25.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1. die wörtliche Anführung einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines veröffentlichten Werkes;

2. die Aufnahme einzelner erschienenen Werke oder einzelner Skizzen oder Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein größeres Ganzes, wenn sich dieses nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, ferner in Sammlungen, die aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem literarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden; das entlehnte Stück darf jedoch den Umfang eines Druckbogens des Werkes, dem es entnommen ist, nicht überschreiten; der Entlehner hat den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

3. die bloße Inhaltsangabe eines veröffentlichten Werkes;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch ohne Absicht, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen;

5. der Abdruck des zu einem Tonwerke gehörigen, bereits erschienenen Textes, wenn er in Verbindung mit dem Tonwerk oder nur zur Benützung bei dessen Aufführung mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt; unzulässig ist jedoch der Abdruck zur Benützung bei Aufführungen mittels Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, und überhaupt der Abdruck von Texten zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen;

6. die Verwendung rechtmäßig verbreiteter Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, zu öffentlichen Aufführungen.

#### § 26.

<sup>(1)</sup> Einzelne in einer Zeitung veröffentlichte Artikel dürfen in einer andern Zeitung abgedruckt werden,

wenn sie nicht mit einem besonderen ausdrücklichen Vorbehalte versehen worden sind und wenn bei dem Abdruck der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

(2) Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist unzulässig, auch wenn ein Vorbehalt (Absatz 1) fehlt.

(3) Vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen und Zeitschriften stets abgedruckt werden.

#### § 27.

Die zur Ausnahme in Zeitungen oder Zeitschriften gesammelten vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten, die sich als einfache Mitteilungen darstellen, werden wie Werke der Literatur geschützt, solange sie nicht veröffentlicht sind.

#### § 31.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Tonkunst umfasst das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, öffentlich aufzuführen und zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu verwerten.

(2) Die Übertragung eines Werkes der Tonkunst auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör gilt als Bearbeitung, wenn sie durch persönlichen Vortrag bewirkt wird oder wenn sie durch Loch-, Stanz-, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit erfolgt und diese Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Als Bearbeiter gilt der Vortragende (Dirigent eines Orchestervortrages) oder, wer sonst die Übertragung bewirkt, bei gewerbsmäßig hergestellten Vorrichtungen der Inhaber des Betriebes.

#### § 32.

(1) Als Eingriff in das Urheberrecht sind insbesondere die Herausgabe und die öffentliche Auf- führung von Auszügen, Potpourris und Arrangements anzusehen.

(2) Die Bestimmungen des § 24 finden auf Tonwerke sinngemäß Anwendung.

#### § 33.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Herausgabe und die öffentliche Auf- führung von Variationen, Transskriptionen, Phan- tastiken, Studien und Orchestrierungen, wenn sie sich als eigentümliche Werke der Tonkunst darstellen;

2. das Auführen einzelner Stellen eines ver- öffentlichten Werkes der Tonkunst;

3. die Aufnahme einzelner erschienenen Werke der Tonkunst in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk oder in Sammlungen von Singstimmen einzelner Lieder aus erschienenen Werken verschiedener Tondichter zur Benützung in Schulen, ausgenommen die Sammlungen für Musikschulen; es ist jedoch der Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch ohne Absicht, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen;

5. die Verwendung rechtmäßig verbreiteter Vorrichtungen, die zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, zu öffentlichen Aufführungen;

6. die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst bei kirchlichen oder bürgerlichen Feierlichkeiten und militärdienstlichen Anlässen, zu denen die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden, ferner bei Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und bei denen die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Auf die bühnenmäßige Aufführung von Bühnenwerken findet diese Bestimmung keine Anwendung.

#### § 34.

(1) Hat der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem andern gestattet, dieses Werk auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu übertragen und die Vorrichtungen zu vervielfältigen und zu vertreiben, so kann, sobald diese Bearbeitung oder das Werk selbst erschienen ist, jeder Dritte, der im Inlande seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Hauptniederlassung hat, begehren, daß ihm der Urheber, wenn aber jenes Recht als ausschließliches und ohne Beschränkung übertragen wurde, der Erwerber die gleiche Erlaubnis gegen eine angemessene Vergütung erteile. Diese Erlaubnis gilt nur für den Vertrieb im Inlande und die Ausfuhr nach Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes für das Gehör genießt.

(2) Entspricht der Urheber (der im Absatz 1 bezeichnete Erwerber) dem Begehren um Erteilung der Erlaubnis nicht, so kann um diese bei dem Bezirksgerichte, bei dem der Urheber (Erwerber) seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat, wenn jedoch ein solcher Gerichtsstand im Inlande nicht begründet ist, bei dem Bezirksgerichte Wien, Innere Stadt, um die Erteilung der Erlaubnis eingeschritten werden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitfachen anzuwenden.

7

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auf die Wiedergabe eines Werkes der Literatur mit einem Werke der Tonkunst, zu dem es als Text gehört, sinngemäß Anwendung.

§ 37.

(1) Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, nachzubilden, durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbmäßig vorzuführen und Vervielfältigungen (Nachbildungen) des Werkes zu vertreiben.

(2) Nachbildungen gelten als Bearbeitung, es sei denn, daß die Nachbildung das Originalwerk im wesentlichen unverändert ohne selbständige künstlerische Tätigkeit des Bearbeiters wiedergibt.

§ 38.

(1) Als Eingriff in das Urheberrecht ist die Vervielfältigung (Nachbildung) eines Originalwerkes auch dann anzusehen, wenn sie durch ein anderes als das vom Urheber angewendete Kunstverfahren erfolgt.

(2) Als Nachbildung gilt insbesondere die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und das Nachbauen ausgeführter Werke der Baukunst.

(3) Die Bestimmungen des § 24 finden auf Werke der bildenden Künste sinngemäß Anwendung.

§ 39.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. die Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste;

2. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) zum eigenen Gebrauch ohne Absicht, daraus eine Einnahme zu erzielen; die Vervielfältigung (Nachbildung) darf jedoch nicht mit dem Namen oder dem Handzeichen des Urhebers des Originalwerkes oder sonst in einer Weise bezeichnet werden, die zur Verwechslung Anlaß geben kann; die Nachbildung eines Werkes der Baukunst durch Nachbauen und die Herstellung von Vervielfältigungen (Nachbildungen) gegen Entgelt, gleichviel in welcher Form dieses entrichtet wird, ist ohne Zustimmung des Urhebers stets unzulässig;

3. die Vervielfältigung (Nachbildung) eines Werkes der bildenden Künste, das sich an einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Orte befindlich befindet, ausgenommen die Vervielfältigung (Nachbildung) von Werken der malenden oder zeichnenden

Kunst durch diese an einem Orte der bezeichneten Art sowie von Werken der Plastik durch die Plastik und von Werken der Baukunst durch die Baukunst überhaupt;

4. die Aufnahme von Vervielfältigungen (Nachbildungen) erschienener Werke der bildenden Künste bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn dieses als die Hauptsache erscheint; es ist jedoch der Urheber des Originalwerkes oder die benützte Quelle anzugeben;

5. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) veröffentlichter Werke der bildenden Künste zu deren Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen bei einem wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag und diese Vorführung selbst, auch wenn die Zuhörer ein Entgelt zu entrichten haben.

#### § 40.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Photographie umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, nachzubilden, durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen und Vervielfältigungen (Nachbildungen) zu vertreiben.

(2) Nachbildungen gelten als Bearbeitung, es sei denn, daß die Nachbildung das Originalwerk durch das gleiche photographische Verfahren wiedergibt. Ist die Nachbildung ein Werk der bildenden Künste, so ist sie nach den Bestimmungen über solche Werke geschützt.

#### § 41.

Die Bestimmungen der §§ 38, Absätze 1 und 3, und 39, Z. 1, 2, 4 und 5, finden auf Werke der Photographie sinngemäß Anwendung.

#### § 43.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst endet in der Regel dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

(2) Bei nachgelassenen Werken endet das Urheberrecht, sofern sich aus Absatz 1 nicht ein späterer Tag ergibt, zehn Jahre nach der Veröffentlichung.

(3) Bei einem von mehreren gemeinsam hergestellten Werke (§ 7) endet das Urheberrecht dreißig Jahre nach dem Tode jenes Miturhebers, welcher die übrigen überlebt hat. Erlischt das Recht eines Miturhebers aus einem andern Grunde als durch den Ablauf der Schutzfrist (Absatz 1) früher, so geht sein Urheberrechtsanteil auf die übrigen Miturheber über.

§ 44.

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, bei denen der wahre Name des Urhebers nicht auf die in § 10 angeführte Art angegeben wurde, erdet dreißig Jahre nach der Veröffentlichung, sofern sich aus § 43 nicht ein früherer Tag ergibt.

(2) Der Urheber und mit dessen Zustimmung auch sein Rechtsnachfolger kann innerhalb der im Absatz 1 bezeichneten Frist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in das vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu führende öffentliche Urheberregister anmelden; dies bewirkt die Bemessung der Schutzfrist nach § 43.

(3) Die Eintragung wird ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen vorgenommen; sie wird öffentlich kundgemacht.

(4) Für jede Eintragung ist eine Gebühr an den Staatsschatz zu entrichten, deren Höhe durch Vollzugsanweisung bestimmt wird.

§ 48.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie endet zehn Jahre nach dem Erscheinen. Ist das Werk bis zum Tode des Urhebers nicht erschienen, so endet das Urheberrecht zehn Jahre nach dem Tode.

§ 49.

(1) Bei Werken, die in mehreren Abteilungen veröffentlicht wurden, und bei fortlaufenden Berichten, Hefen oder Blättern gilt für die Berechnung der Schutzfrist jede Abteilung (Bericht, Heft, Blatt) als ein besonderes Werk.

(2) Bei den in Lieferungen veröffentlichten, jedoch nach ihrem Inhalte einheitlichen Werken wird die Schutzfrist von der Veröffentlichung der letzten Lieferung berechnet.

§ 50.

Bei Berechnung der Schutzfristen dieses Gesetzes und der Frist nach § 9 ist das Kalenderjahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

§ 52.

- (1) Einer Übertretung macht sich schuldig:
1. wer entgegen der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflicht es unterläßt, den Urheber oder die Quelle der Entlehnung anzugeben;
  2. wer eine Vervielfältigung (Nachbildung) eines Werkes der bildenden Künste mit dem Namen

oder dem Handzeichen des Urhebers des Originalwerkes oder sonst in einer Weise bezeichnet, die zur Verwechslung Anlaß geben kann;

3. wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft;

4. wer einen Brief oder eine Sammlung von Briefen ohne Zustimmung des Verfassers oder seiner Erben entgegen der Vorschrift des § 24, Absatz 2, herausgibt;

5. wer die Bezeichnung, den Titel oder die äußere Erscheinung eines Werkes, nachdem das gerichtliche Verbot erfolgt war, weiter verwendet;

6. wer zur Aufnahme in Zeitungen oder Zeitschriften gesammelte vermischte Nachrichten oder Tagesneuigkeiten, die sich als einfache Mitteilungen darstellen, unbefugt veröffentlicht.

(2) Die Strafe ist mit Geld von zehn bis eintausend Kronen zu bemessen.

## Artikel II.

Die §§ 2 und 20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, haben zu lauten:

### § 2.

Für die nicht im Inlande erschienenen Werke von Ausländern besteht der Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. In soweit Staatsverträge nicht bestehen, können auf solche Werke unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise durch eine im Staatsgesetzblatte kundzumachende Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz anwendbar erklärt werden.

### § 20.

(1) Hat ein Urheber sein Werk zur Herausgabe oder öffentlichen Aufführung einem anderen überlassen und ist innerhalb dreier Jahre die Herausgabe oder Aufführung ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers unterblieben, so tritt dieser in sein ursprüngliches Recht zur Verfügung über das Werk wieder ein. Es steht ihm alsdann frei, entweder nach Inhalt des Vertrages die Erfüllung, beziehungsweise den Schadenersatz zu begehren oder — ohne Verpflichtung zum Rückersatz des bereits empfangenen Entgeltes — über sein Werk anderweitig zu verfügen.

(2) Durch Verträge kann im voraus weder diesem Rückfall des Verfügungsrechtes entsagt noch die Frist verlängert werden. Ist dem, welchem das Werk

zur Veröffentlichung oder Herausgabe überlassen wurde, die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich geworden, so kann auf seinen Antrag das Bezirksgericht, bei dem der Urheber seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat, wenn jedoch ein solcher Gerichtsstand im Inlande nicht begründet ist, das Bezirksgericht Wien, Innere Stadt, eine angemessene Verlängerung bewilligen. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitfachen anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des ersten Absatzes kommen auch dann zur Anwendung, wenn die dem Verleger überlassene Renauskgabe eines vergriffenen Werkes der Literatur oder Tonkunst ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers durch drei Jahre unterblieben ist.

#### Artikel III.

§ 3 des Musterichuggesetzes (Kaiserliches Patent vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237) wird aufgehoben.

#### Artikel IV.

Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, den Text des Urheberrechtsgesetzes, wie er sich aus den im Vorstehenden vorgenommenen Änderungen und der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt, zusammenzustellen und im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft kundzumachen.

#### Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit. Es findet auch auf die vor diesem Tage erschienenen Werke Anwendung; doch genießt ein solches Werk, wenn es nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, als im Inlande erschienen galt, auch weiterhin Schutz im Inlande, obgleich es nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr als im Inlande erschienen gilt.

(2) Auf nachgelassene, bereits veröffentlichte Werke, für welche am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen war, findet die Schutzfrist des § 43, Absatz 2, keine Anwendung. Werke der Photographie, die an dem bezeichneten Tage noch nicht erschienen waren, genießen trotz des Ablaufes der bisherigen Schutzfrist den Schutz während der im § 48 bestimmten Zeit.

(3) Wurde die Ausübung des Urheberrechtes vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ganz oder teilweise einem anderen überlassen, so erstreckt sich die Übertragung im Zweifel nicht auf

Befugnisse, die dem Urheber durch dieses Gesetz neu eingeräumt werden.

(4) Vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ganz oder teilweise erschienene, bisher erlaubte Bearbeitungen, insbesondere Übersetzungen, bleiben auch weiterhin erlaubt; die Befugnisse der Urheber solcher Bearbeitungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

(5) Bisher erlaubte Vervielfältigungen und Nachbildungen, mit deren Herstellung am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bereits begonnen war, dürfen vollendet, vorhandene Vorrichtungen zur Herstellung solcher Vervielfältigungen und Nachbildungen (wie Formen, Platten und Steine) noch durch drei Jahre benützt, die derart hergestellten und die am genannten Tage vorhandenen, bisher erlaubten Vervielfältigungen und Nachbildungen auch weiterhin verbreitet werden.

(6) Werke der Tonkunst oder Teile solcher, die vor dem 1. Juli 1919 im Inland für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör benützt wurden, können hierzu auch weiterhin frei benützt werden.

(7) Der durch Ministerialverordnungen und Vollzugsanweisungen auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 58, gewährte Gegenseitigkeitsschutz im Verhältnisse zu Auslandsstaaten erstreckt sich auch auf den Schutz nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

(8) Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 64, über eine Verlängerung der Frist des § 20 UrhG. wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

#### Artikel VI.

(1) Die Vorschriften des Artikels V, Absätze 4 bis 6, finden auf Werke, die in der Republik Österreich nach dem Beitritte zum Berner Urheberrechtsübereinkommen gemäß dessen Bestimmungen zu schützen sind, sinngemäß Anwendung.

#### Artikel VII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären beauftragt.

000055

## Begründung.

### Allgemeine Bemerkungen.

Der Anschluß Österreichs an den Internationalen Verband zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst (Berner Union) war schon seit Jahren in Aussicht genommen. Der Verwirklichung dieser Absicht stellten sich aber bisher immer Hindernisse in den Weg, die nicht überwunden werden konnten.

Das österreichische Urheberrechtsgesetz vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, gewährt in verschiedenen Richtungen einen weniger weitgehenden Schutz, als das Recht des Berner Übereinkommens für den zwischenstaatlichen Verkehr zwingend vorschreibt. Der Beitritt Österreichs ohne gleichzeitige Änderung des innerstaatlichen Rechtes hätte daher zur Folge gehabt, daß in manchen Beziehungen der Urheberrechtsschutz, der den Angehörigen der Verbandsstaaten hätte geboten werden müssen, größer gewesen wäre als der den eigenen Urhebern in Österreich gesetzlich zustehende Schutz.

Die Bestimmungen, in denen das österreichische Urheberrechtsgesetz hinter dem Mindestmaße des Schutzes zurückbleibt, den das Berner Übereinkommen vorschreibt, betreffen wichtige Gebiete des Urheberrechtes.

So genießen nach österreichischem Rechte Werke der Baukunst keinen Urheberrechtsschutz, während sie nach dem Berner Übereinkommen geschützt sind.

Nach dem Übereinkommen in seiner gegenwärtigen, von der Berliner Konferenz des Jahres 1908 beschlossenen Fassung (revidiertes Berner Übereinkommen) besteht ferner Schutz gegen Übersetzung ebenso lange, als an dem Originalwerke ein Urheberrecht besteht. Nach geltendem österreichischen Rechte steht dagegen dem Urheber der Übersetzungsschutz nur dann zu, wenn er sich das Übersetzungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat, außerdem nur unter der Voraussetzung, daß die vorbehaltene Übersetzung binnen drei Jahren nach dem Erscheinen des Werkes vollständig herausgegeben worden ist, und auch dann nicht länger als durch fünf Jahre nach der rechtmäßigen Herausgabe der vorbehaltenen Übersetzung.

Was die Voraussetzungen des Urheberrechtsschutzes betrifft, so erklärt das Berner Übereinkommen ausdrücklich, daß der Schutz grundsätzlich an die Erfüllung keiner Formlichkeit gebunden ist. Nach österreichischem Rechte sind jedoch neben dem Übersetzungsschutz auch der Schutz von Feuilletonromanen und Novellen gegen Nachdruck und der Schutz eines rechtmäßig herausgegebenen Musikwerkes, das kein Bühnenwerk ist, gegen öffentliche Aufführung von ausdrücklichen Vorbehalten abhängig; der Urheberrechtsschutz von erschienenen Werken der Photographie ist an die Angabe des Urhebers und des Erscheinungsjahres auf der Photographie selbst oder auf dem Karton geknüpft.

Den urheberrechtlichen Schutz gegen Wiedergabe durch Sprechmaschinen (Grammophone u. dgl.), den das Berner Recht vorschreibt, kennt das geltende österreichische Urheberrechtsgesetz überhaupt nicht.

Als unerlässliche Voraussetzung des Beitrittes Österreichs zum Berner Übereinkommen mußte daher stets die Anpassung des österreichischen Urheberrechtsgesetzes an die zwingenden Bestimmungen des Übereinkommens angesehen werden, um eben auch den eigenen Angehörigen den entsprechenden Schutz zu sichern; denn sonst käme man zu dem kaum erträglichen Ergebnisse, daß dieselbe Handlung als Eingriff in das Urheberrecht strafbar und mit zivilen Rechtsfolgen verknüpft wäre, wenn sie zum Schaden eines ausländischen Urhebers, dagegen erlaubt wäre, wenn sie gegenüber einem inländischen Urheber gesetzt würde.

Die Frage, ob eine solche Rechtsänderung vorgenommen und im Gefolge davon dem Berner Übereinkommen beigetreten werden soll, hat das k. k. Justizministerium schon im Jahre 1900 zum Gegenstande einer Umfrage bei den in Urheberrechtssachen maßgebenden Körperschaften des alten Österreich gemacht. Das Ergebnis war, daß ein namhafter Teil der Äußerungen aus den slavischen Gebieten

entschieden ablehnend lautete; namentlich von dem weitgehenden Übersetzungsschutz des Berner Rechtes wurde erklärt, daß damit den Besonderheiten der österreichischen Verhältnisse nicht genügend Rechnung getragen wäre und daß daher auch einer Abänderung des inländischen Urheberrechtsgesetzes in diesem Sinne nicht zugestimmt werden könnte.

Die Anschlußbestrebungen kamen damit allerdings nicht zur Ruhe und in den letzten Jahren vor dem Kriege wurden bereits eingehende Vorarbeiten zur Novellierung des einheimischen Urheberrechtsgesetzes eingeleitet, der schließlich der Beitritt zur Berner Union hätte folgen sollen. Die Arbeiten konnten damals nicht zum Abschlusse gebracht werden, weil mit dem Ausbruche des Krieges naturgemäß die dringenderen Aufgaben des Tages in den Vordergrund traten; immerhin wurden sie auch während des Krieges soviel als möglich fortgesetzt und im Frühjahr 1918 war auch bereits ein Referentenentwurf fertiggestellt. Dieser mußte jedoch gleichfalls vorläufig zurückgestellt werden, weil die nötige Ruhe für die parlamentarische Beratung einer solchen Rechtsmaterie fehlte.

Ein völliger Wandel trat erst durch den Staatsvertrag von Saint Germain ein; durch diesen ist die Novellierung des österreichischen Urheberrechtsgesetzes dringend geworden; denn nach dessen Artikel 239, Absatz 1, ist Österreich verpflichtet, dem revidierten Berner Übereinkommen beizutreten, und nach Absatz 2 dieses Artikels hat es bis dahin die Werke der Angehörigen eines alliierten oder assoziierten Staates durch besondere, gemäß den Grundsätzen des Übereinkommens getroffene Verfügungen zu schützen.

Es lag nahe, bei der Änderung unserer Urheberrechtsgesetzgebung, die nunmehr geboten war, in erster Linie an die Übernahme des deutschen Rechtes zu denken, dessen Bestimmungen aus jüngerer Zeit stammen als unser geltendes Gesetz und den Vorschriften des revidierten Berner Übereinkommens vollkommen angepaßt sind. Bei den innigen Beziehungen, die gerade auf dem Gebiete des Urheberrechtes zwischen uns und Deutschland bestehen und bei der Sprach- und Kulturgemeinschaft bestehen müssen, kann unser Ziel allerdings nur das sein, zu einer vollkommen gleichförmigen Urheberrechtsgesetzgebung zu kommen. Dieses Ziel läßt sich bei dem gegenwärtigen Anlasse aber noch nicht erreichen. Deutschland hat zwei Urheberrechtsgesetze, und zwar das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 und das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Jänner 1907, beide in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910. Diese Gesetze entsprechen den Bedürfnissen der Gegenwart gewiß besser als das österreichische Gesetz vom Jahre 1895, sie stellen aber doch eine Entwicklungsstufe dar, über welche die heutige Zeit gleichfalls schon in mancher Beziehung hinausgewachsen ist. Hierzu kommt, daß schon wegen der Kürze der Zeit, in welcher die Angleichung des österreichischen Urheberrechtsgesetzes an das Recht des Berner Übereinkommens durchgeführt werden muß, vorläufig nicht an eine durchgreifende Reform, sondern im wesentlichen bloß an eine Abänderung der Bestimmungen gedacht werden kann, die mit den zwingenden Vorschriften des Berner Rechtes nicht im Einklange stehen.

Obgleich unser Gesetz auch in zahlreichen anderen Bestimmungen einer Verbesserung bedürftig wäre, hat sich daher der Entwurf einer Novelle, der im Jänner 1920 Fachmännern aller beteiligten Kreise zur Begutachtung vorgelegt wurde, auf Änderungen im bezeichneten Rahmen beschränkt. Auf Grund der gepflogenen eingehenden Beratungen wurde er umgearbeitet und das Ergebnis ist der vorliegende Gesetzesentwurf. Er begnügt sich damit, eine Ausgestaltung des geltenden Rechtes insoweit vorzuschlagen, als es sich um Fragen handelt, die mit dem bevorstehenden Beitritte zum Berner Übereinkommen unmittelbar zusammenhängen oder deren Neuregelung durch den Beitritt besonders nahegelegt ist. Bei der Wahl der Fassung für die neuen Bestimmungen wurde auf möglichstste Anpassung an die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Rechtes gesehen. Eine völlige Neugestaltung unseres Urheberrechtes muß, womöglichst im Einvernehmen mit dem Deutschen Reiche, einer hoffentlich nicht ferneren späteren Zeit vorbehalten bleiben.

#### Zu § 4.

Der Kreis der geschützten Werke, wie er in § 4 unseres geltenden Gesetzes ungeschrieben ist, entspricht im großen und ganzen der Abgrenzung, die Artikel 2 des Berner Urheberrechtsübereinkommens dem Ausdrucke „Werke der Literatur und Kunst“ gegeben hat; allerdings mit einer wesentlichen Ausnahme. Während § 4, Z. 6, die Werke der Baukunst vom Schutze ausdrücklich ausnimmt, genießen solche Werke nach dem Berner Rechte den Verbandschutz. In dieser Richtung bedarf somit unser Gesetz jedenfalls der Abänderung.

Im einzelnen ist zu den Verschiedenheiten, welche § 4 des Entwurfes gegenüber dem heutigen Rechtszustande aufweist, folgendes zu bemerken:

Zu Z. 1 sind die Briefsammlungen nicht mehr erwähnt, weil ihre Anführung nicht in diesen Zusammenhang paßt; eine sachliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt. Die Briefsammlungen werden gegenwärtig in Z. 1 neben Büchern, Broschüren und Zeitschriften genannt, somit im Rahmen einer

Aufzählung, die an die äußere Erscheinungsform eines Schriftwerks anknüpft. Bei den Briefsammlungen handelt es sich nun nicht um eine besondere Erscheinungsform; eine solche Sammlung wird entweder als Buch oder als Broschüre erscheinen, hat also in ihrem äußeren Gewande nichts Eigenartiges an sich. Die Nennung der Briefsammlungen in §. 1 kann aber andererseits zu Mißverständnissen Anlaß geben, und zwar nach doppelter Richtung. Sie könnte zur Meinung verleiten, daß der einzelne Brief nicht Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist, weiters daß Briefsammlungen unter allen Umständen geschützt sind. Beides wäre irrig. Auch der einzelne Brief ist des Schutzes teilhaftig, wenn er sich nach seiner Beschaffenheit als ein Werk der Literatur darstellt, und Briefsammlungen sind nur geschützt, wenn sich in der Tätigkeit des Sammlers eine selbständige geistige Tätigkeit verkörpert, zum Beispiel nach der Art der Auswahl der Briefe, durch deren Anordnung, vielleicht auch Bearbeitung und Erläuterung.

§. 2 betrifft die Bühnenvorführungen und nennt zunächst die dramatischen, choreographischen und pantomimischen Werke; unser geltendes Gesetz spricht daneben auch von dramatisch-musikalischen Werken, wohl aus dem Grunde, weil es sie in bezug auf den Aufführungsvorbehalt anders behandelte als sonstige Werke der Tonkunst (§. 34). Nach der Gliederung des §. 4, der in den ersten vier Punkten die Werke der Literatur aufzählt, passen die dramatisch-musikalischen Werke nicht an die gegenwärtige Stelle; nach Beseitigung der erwähnten Verschiedenheit in der Regelung bleiben sie dort besser weg. Dramatisch-musikalische Werke führen nach ihrer Eigenart ein Doppeldasein; soweit sie ein Werk der Literatur sind wie die Texte zu Opern, Operetten, Singpielen usw., finden auf sie die Bestimmungen des literarischen Urheberrechts Anwendung. Der musikalische Teil ist dagegen nach den Vorschriften über das Urheberrecht an Werken der Tonkunst geschützt.

Die pantomimischen Werke sind in unserem Gesetze von 1895 (im Gegensatz zum Berner Übereinkommen und zum deutschen LitUG, §. 1, Absatz 2) nicht ausdrücklich genannt, es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß sie bei uns auch heute schon unter die geschützten Werke zu zählen sind. Der Beisatz des deutschen Rechts „wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist“, kann, gleichwie er bisher in unserem Gesetze (bezüglich der choreographischen Werke) fehlte, auch weiterhin entbehrt werden. Die Festlegung ist naturgemäß von großer praktischer Bedeutung für den Schutz, weil ohne sie ein Eingriffstatbestand schwer nachweisbar ist: den Schutz geradezu von der Festlegung abhängig zu machen, scheint dagegen nicht begründet.

Eine Ausgestaltung gegenüber dem geltenden Recht bedeutet die Einbeziehung der Werke der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens, wobei jedoch vorausgesetzt ist, daß sie wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten eigentümliche Schöpfungen sind. Nach dem gegenwärtigen Rechte konnte ein Schutz des Kinodramas — abgesehen natürlich von dem Photographieschutz der einzelnen Lichtbilder, aus denen sich der Film zusammensetzt — nur im Wege der Auslegung behauptet werden; nunmehr legt ihn der Entwurf im Einklange mit dem Berner Übereinkommen ausdrücklich fest, das in Artikel 14, Absatz 2, den Schutz vorschreibt. Gegenstand des Schutzes ist — im Gegensatz zu dem Schutz des einzelnen Bildes, des Werkes der Photographie — der in bestimmter Form ausgedrückte gedankliche Inhalt, also das im Film verkörperte literarische Erzeugnis. Der Entwurf drückt dies durch die Wendung aus, daß wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten eine eigentümliche Schöpfung vorliegen muß. Es scheiden somit Kinematogramme aus, die lediglich wirkliche Geschehnisse, tatsächliche Vorfälle des Tages, Vorgänge in der Natur u. dgl. wiedergeben, aber keine selbständige geistige Tätigkeit erkennen lassen, die darauf gerichtet wäre, gedanklichem Inhalt eine bestimmte Form zu geben. Bei solchen Kinematogrammen kann natürlich von einem Werke der Literatur nicht die Rede sein. Diese Erwägung würde vielleicht nahelegen, den erwähnten Beisatz als überflüssig ganz wegzulassen; denn, daß als Werk der Literatur nur ein Erzeugnis geschützt sein kann, das dem Bereiche der Literatur angehört, ist eigentlich selbstverständlich. Bei der Gleichartigkeit der Erscheinungsform von kinematographischen Aufnahmen rein tatsächlicher Begebenheiten einerseits und von Kinodramen oder sonstigen Kinematogrammen, die einen eigens zum Zwecke der Verfilmung veranstalteten Vorgang wiedergeben, oder sonst einen selbständigen literarischen Gedanken verkörpern (zum Beispiel Darstellung des Wachstums einer Pflanze) andererseits mag es jedoch immerhin am Platze sein, jenes Erfordernis besonders hervorzuheben, zumal da es auch in Artikel 14, Absatz 2, des Berner Übereinkommens und mit denselben Worten im deutschen KunstUG (§. 15 a) angeführt ist.

In §. 3 wird die zu enge Fassung des geltenden Gesetzes (literarischen Zwecken dienenden Zeichnungen usw.) entsprechend dem Wunsche der Fachkreise verlassen und in Anlehnung an den Wortlaut des deutschen Gesetzes (§. 1, Absatz 1, §. 3, LitUG) nunmehr von Zeichnungen, Plänen, Karten, plastischen Darstellungen, Skizzen und sonstigen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art gesprochen.

In §. 4 werden übereinstimmend mit der schon gegenwärtig in § 5, Absatz 1, unseres Gesetzes gebrauchten Terminologie und mit § 1, Absatz 1, Z. 1, des deutschen UrtG. neben den Vorträgen auch Reden zur Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung angeführt; hinsichtlich ihrer Festlegung gilt das oben zu §. 2 Gesagte.

§. 5 bezieht sich, wie oben bereits bemerkt wurde, nunmehr auf sämtliche Werke der Tonkunst; die bisher beigefügten Worte „mit oder ohne Text“ konnten als überflüssig und — da der Text ein selbständiges literarisches Werk ist — vielleicht sogar mißverständlich entfallen.

Sehr bedeutsam ist die Erweiterung, welche der Kreis der geschützten Werke durch die neue Fassung der §. 6 erfährt. Während Werke der Baukunst bisher vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen waren, werden sie nunmehr als geschützt erklärt. Es wurde bereits eingangs erwähnt, daß dies dem Rechte des Berner Übereinkommens entspricht. Der Entwurf geht aber noch einen wichtigen Schritt weiter, indem er auch Erzeugnisse des Kunstgewerbes einbezieht, hinsichtlich welcher das Berner Recht den Verbandsstaaten freie Hand läßt, ob sie den vertragsmäßigen Schutz gewähren wollen oder nicht. Für uns sprechen wohl wichtige Gründe dafür, den Urheberrechtsschutz auch auf kunstgewerbliche Erzeugnisse auszu dehnen; denn unser heimisches Kunstgewerbe hat sich seit jeher besonderer Leistungsfähigkeit erfreut, auf ihm beruht eine unserer stärksten Hoffnungen für eine günstige Gestaltung des Handels- und Zahlungsverkehrs mit dem Auslande. Es scheint daher geboten, ihm auch den entsprechenden Schutz zuteil werden zu lassen. Aber auch andere Gründe legen dies nahe. Würden wir kunstgewerblichen Erzeugnissen den Urheberrechtsschutz auch weiterhin versagen, so ist zu besorgen, daß die hochwertigen inländischen Erzeugnisse in einem Auslandsstaate, wo sie nicht geschützt sind, nachgebildet, massenweise erzeugt und in schlechterer, darum auch billigerer Ausführung auf den Markt gebracht werden zum Nachteil unseres kunstgewerblichen Schaffens, dem so nicht nur im Auslande, sondern sogar im Inlande eine verderbliche Konkurrenz erwächte. Die Gesichtspunkte, die seinerzeit dafür geltend gemacht wurden, kunstgewerbliche Erzeugnisse ebenso wie Werke der Baukunst vom Schutz auszuschließen — nur Werke der hohen, der reinen Kunst seien schutzwürdig, Industrie und Handwerk bedürften größtmöglicher Bewegungsfreiheit — scheinen nicht überzeugend. Soweit Erzeugnisse Werke der bildenden Künste sind, haben sie vollen Anspruch, als solche behandelt zu werden; daß sie gleichzeitig auch Gebrauchszwecken dienen, kann sie offenbar nicht des Schutzes unwert erscheinen lassen.

Voraussetzung dafür, daß Bauwerke und kunstgewerbliche Erzeugnisse Urheberrechtsschutz genießen, ist wie bereits gesagt, daß sie Werke der bildenden Künste sind. Diese Voraussetzung gilt aber für alle in §. 6 angeführten Arten von Werken, wie sich aus den einleitenden Worten „Werke der bildenden Künste wie“ ergibt; auch nicht jede Zeichnung genießt Urheberrechtsschutz, sondern selbstverständlich nur eine Zeichnung, die ein Werk der bildenden Kunst ist. Um diesen Gedanken schärfer hervortreten zu lassen, wählt der Entwurf auch den Ausdruck „Werke der Baukunst“ im Gegensatz zum deutschen Kunsturheberrechtsgesetz, das in § 2 von „Bauwerken“ spricht, „die künstlerische Zwecke verfolgen“. Auf den Zweck des Bauwerkes kann es hier nicht ankommen, auch ein Bauwerk, das rein praktische Zwecke verfolgt, wie etwa eine Fabrik, kann nach seiner Gliederung, der Massenverteilung, überhaupt nach der Art, wie die wirtschaftlichen und betriebsmäßigen Aufgaben baulich gelöst sind, ein hervorragendes Kunstwerk sein. Es ist klar, daß der Urheber eines solchen Zweckbaues nicht minder Anspruch auf Schutz hat als der Urheber eines Bauwerkes, bei dem in erster Linie ästhetische Zwecke verfolgt, aber vielleicht nur in sehr beschränktem Maße erreicht wurden. Wenn ein Bauwerk als Werk der Baukunst anzusehen ist, wird in der Regel unschwer zu beurteilen sein; die Dinge liegen hier kaum anders wie auf sonstigen Gebieten der bildenden Kunst. Nötigenfalls wird die Einholung des Gutachtens von Sachverständigen Platz greifen müssen.

Ähnliches wie für die Werke der Baukunst trifft für die Erzeugnisse des Kunstgewerbes zu. Der Entwurf weicht auch hier bewußt von der Fassung des deutschen Kunsturheberrechtsgesetzes (§ 2, Absatz 1) ab, das schlechthin ausspricht: „Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste“ und damit den Eindruck hervorrufen könnte, es genüge, wenn etwas als ein Erzeugnis des Kunstgewerbes angesprochen werden kann, um es damit von selbst zu einem Werke der bildenden Künste zu stampeln. Der Entwurf nennt demgegenüber die Erzeugnisse des Kunstgewerbes nur im Rahmen des Oberbegriffes der Werke der bildenden Künste und gibt damit von vornherein klar zu erkennen, daß sie des Schutzes nur teilhaftig sein sollen, soweit sie sich als solche Werke darstellen, also nur wenn darin unabhängig vom Gebrauchszweck ein künstlerisch-persönlicher Formgedanke zum Ausdruck kommt. Ist dies der Fall, so wäre es offenbar ungerechtfertigt, den Schutz zu versagen, bloß, weil ein Werk auch einem Gebrauchszwecke dienlich gemacht werden kann. Hält man sich die Schranken vor Augen, die durch die Regelung des Schutzes in § 4, Z. 6, namentlich durch die einleitenden und am Schlusse wiederholten Worte („Werke der bildenden Künste“) gezogen sind, und läßt man sich nicht dadurch irreleiten, daß im Verkehr manches als kunstgewerbliches Erzeugnis bezeichnet wird, was mit dem eigentlichen Kunstgewerbe

nichts zu tun hat, so kann die vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der geschützten Werke keinem ernstlichen Einwande begegnen.

Abgesehen von der bisher besprochenen Erweiterung des Kreises der geschützten Werke soll § 4, Z. 6, auch in der Fassung etwas geändert werden. Der Ausdruck „plastische Kunstwerke“, der, wenn auch mit Unrecht, in dem Sinne eines gewissen Werturteils aufgefaßt werden könnte, wird im Einklange mit der sonst gebrauchten Terminologie durch „Werke der plastischen Kunst“ ersetzt. Die Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten brauchen nicht mehr besonders genannt zu werden, da am Schlusse der Z. 6 ohnedies gesagt wird, daß Pläne und Entwürfe für Werke der bildenden Künste aller Art, daher auch für architektonische Werke Schutz genießen.

In § 4, Absatz 2, werden als Werke der Photographie nach dem Muster des Berner Übereinkommens (Artikel 3) und des deutschen Rechts (KunstU.G. § 3) auch solche genannt, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden. Damit sind die photomechanischen Druckverfahren in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise einbezogen und ist die Grundlage geschaffen, auch einer möglichen künftigen Entwicklung gerecht zu werden.

Neu ist der letzte Absatz des § 4. Der erste Satz „Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat“, scheint etwas Selbstverständliches zu besagen. Er gewinnt sachliche Bedeutung dadurch, daß sich hinsichtlich einzelner Gruppen von Werken, wie der kinematographischen Werke und der Erzeugnisse des Kunstgewerbes, das Bestreben zeigt, die Person des Unternehmers, der die kommerzielle Leitung innehat und namentlich die erforderlichen Geldmittel beistellt, auch urheberrechtlich in den Vordergrund zu rücken. Der Satz scheint überdies nötig, um überzuleiten zu der darauf folgenden Bestimmung, wonach an Bearbeitungen, insbesondere Übersetzungen — unbeschadet des Urheberrechtes am Originalwerke — ein selbständiges Urheberrecht des Bearbeiters besteht.

Bei einer Bearbeitung bleibt zwar das Werk, an das sie anknüpft, im Wesen dasselbe; nicht bloß der gedankliche Inhalt, auch die eigentümliche Art seiner Gestaltung nach Aufbau, Anordnung u. dgl. erfährt keine Änderung. Nur das Gewand, die äußere Form wird geändert, so durch Übersetzung, durch Dramatisierung einer Erzählung, durch Herstellung eines Klavierauszuges, durch Wiedergabe eines Gemäldes als Kupferstich usw. Soweit nun in dieser Bearbeitung eine selbständige geistige Tätigkeit liegt — natürlich aber auch nur in dieser Begrenzung und unbeschadet der Rechtsstellung des Urhebers des Originales — hat sie Anspruch auf selbständigen Schutz.

Unser geltendes Urheberrechtsgesetz enthält keine allgemeinen Vorschriften über den Schutz von Bearbeitungen, sondern beschränkt sich auf Sonderbestimmungen bezüglich des Schutzes von Übersetzungen (§ 23, Absatz 4) und des Schutzes gewisser Nachbildungen von Werken der bildenden Kunst (§ 37, Absatz 2); auch diese Bestimmungen sind übrigens nicht glücklich gefaßt, weil sie den Schutz von der Rechtmäßigkeit der Bearbeitung abhängig machen, auf die es jedoch für die Frage des Bestandes eines Schutzes nicht ankommen kann. Auch wer rechtswidrig eine Übersetzung verbreitet, hat — wie die Rechtslehre allgemein anerkennt — Anspruch auf Schutz dagegen, daß seine Übersetzung von einem andern, und sei es selbst der Verfasser des Originalwerkes, nachgedruckt wird. Die Rechtmäßigkeit ist nur für die Frage von Belang, inwieweit der Bearbeiter durch sein Tun die Rechte des Verfassers des Originalwerkes verletzt. Das Berner Übereinkommen (Artikel 2, Absatz 2) billigt gleichfalls Bearbeitungen, auch wenn sie nicht die Eigenschaft eines Originalwerkes haben, allgemein selbständigen Urheberrechtsschutz zu, der von der Rechtmäßigkeit der Bearbeitung unabhängig ist. Diesen Standpunkt macht sich auch der Entwurf zu eigen, wobei er sich mit dem deutschen Recht (§ 2, Absatz 1 KunstU.G.) im Einklange befindet.

Selbstverständlich darf der Bearbeitung ein Schutz nur unbeschadet des Schutzes des Originalwerkes zukommen. Die Ausübung des Urheberrechtes an der Bearbeitung darf sich daher nicht als Eingriff in das Urheberrecht des Verfassers des Originalwerkes darstellen; der Verfasser einer Übersetzung darf, obwohl ihm an der Übersetzung als einer Bearbeitung ein selbständiges Urheberrecht zusteht, diese nicht veröffentlichen, solange das Originalwerk nicht veröffentlicht ist, es sei denn, daß dessen Urheber es gestattet. Gleiches würde von der Ausführung einer Übersetzung gelten (so schon § 30 unseres bestehenden Urheberrechtsgesetzes). Ebenso darf der Übersetzer seine Übersetzung nur mit Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes vervielfältigen und in Vertrieb setzen. Da in jeder Verfügung über die Bearbeitung zugleich eine Verfügung über das Originalwerk liegt, ist der Bearbeiter in der Ausübung aller Befugnisse, die in Ansehung des Originalwerkes dem Verfasser vorbehalten sind, an dessen Zustimmung gebunden. Der Entwurf drückt diesen Gedanken in Übereinstimmung mit dem Berner Übereinkommen (Artikel 2, Absatz 2) durch die Worte aus „unbeschadet des Urheberrechtes am Originalwerke“. Die gewählte Fassung dürfte den Vorzug vor der des deutschen Rechts (§ 12 KunstU.G.: „Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes“) in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes“)

verdienen, deren Sinn nicht ohne weiteres klar zutage liegt und die daher zu Mißverständnissen Anlaß geben kann.

Wesentlich für das Vorliegen einer Bearbeitung ist, daß die Identität des Werkes in der Hauptsache unberührt bleibt, im allgemeinen also, daß eine Änderung nur in der äußeren Form des Werkes eintritt. Das Berner Übereinkommen zählt als solche Bearbeitungen außer den Übersetzungen besonders auch Adaptionen und musikalische Arrangements, die Umgestaltung eines Romanes, einer Novelle oder einer Dichtung in ein Theaterstück sowie umgekehrt die Wiedergabe eines Dramas in erzählender Form (Artikel 12), wobei vorausgesetzt ist, daß die Aneignung lediglich das Originalwerk in derselben oder einer andern Form mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen. Denselben Standpunkt nahm unser Recht auch schon bisher ein (vergleiche insbesondere § 24, Z. 3 und § 32, Z. 1); in dieser Beziehung wird daher eine sachliche Änderung nicht eintreten.

Berücksichtigt man, daß verschiedene von bloßen Bearbeitungen sind natürlich freie Nachschöpfungen, die, wenngleich in Anlehnung an ein anderes Werk der Literatur oder Kunst entstanden, doch ein Erzeugnis völlig selbständiger geistiger Tätigkeit darstellen; solche Werke sind als neue Originalwerke zu behandeln.

### Zu § 5.

Abſatz 1 wiederholt in seinem ersten Satz die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Gesetzes ergänzt sie jedoch nach dem Vorbilde des deutschen Rechtes (§ 17, Abſatz 2, Litt. G.) durch die Vorschrift, daß Reden und Vorträge, die derselbe Verfasser bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten hat, in eine Sammlung, die der Hauptsache nach nichts anderes enthält, nur mit Zustimmung des Verfassers oder seines Rechtsnachfolgers aufgenommen werden dürfen. Es wird damit eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht, daß Reden und Vorträge der angeführten Art, obwohl sie an sich gemäß § 4, Z. 4, Anspruch auf Urheberrechtsschutz hätten, schutzlos sind (§ 5, Abſatz 1). Nach dem Zusammenhang, der zwischen § 4 und § 5 besteht, ist Voraussetzung für den Schutz nach der neu eingefügten Bestimmung, daß die Rede oder der Vortrag überhaupt als Gegenstand eines Urheberrechtes in Betracht kommt und daß die Schutzfrist, während welcher der Schutz, abgesehen von der ausdrücklichen Verjagung durch § 5, Abſatz 1, erster Satz, bestünde, noch nicht abgelaufen ist. Neben der Zustimmung des Urhebers wird hier die des Rechtsnachfolgers besonders erwähnt, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß mit der geplanten Bestimmung eine urheberrechtliche Befugnis eingeräumt, nicht etwa nur ein Persönlichkeitsrecht anerkannt werden soll, das bloß dem Urheber und allenfalls seinen Erben zustünde.

Der zweite Abſatz entspricht im wesentlichen den geltenden Bestimmungen, will diese jedoch ver- deutlichen und genauer umschreiben. Er nennt deshalb neben den geschäftlichen Ankündigungen die Warenkataloge und Preislisten als Präferenzzeugnisse, denen im allgemeinen der Urheberrechtsschutz verweigert ist, und läßt bezüglich der Erklärungen und Gebrauchsanweisungen zur Belehrung der Abnehmer von Erzeugnissen der Industrie die Einschränkung fallen, „daß sie solchen Erzeugnissen beigegeben“ sind. Die weitere Bestimmung des geltenden Gesetzes, daß Präferenzzeugnisse vom Schutze ausgeschlossen sind, die lediglich den Bedürfnissen des häuslichen Lebens zu dienen bestimmt sind, ist zu eng und konnte nur im Wege ausdehnender Auslegung auf Präferenzzeugnisse, die dem gesellschaftlichen Leben dienen, ausgedehnt werden. Der Entwurf hat daher die Fassung in diesem Sinn erweitert und außerdem als Beispiele Einschreibebücher, Anzeigen über Familienereignisse u. dgl. angeführt. Er will ferner klarstellen, daß den genannten Präferenzzeugnissen der Urheberrechtsschutz nicht schlechthin verschlossen ist. Es gibt zum Beispiel Warenkataloge oder Anzeigen, die den Charakter selbständigen geistigen Schaffens an sich tragen; sie können nach ihrem Inhalt sich als literarische Arbeiten darstellen oder nach ihrer Form, insbesondere ihrer Ausstattung zu den Werken der bildenden Künste zählen. In solchem Falle soll ihnen der Schutz nicht verweigert sein; allerdings scheint es am Platze, mit Rücksicht auf ihren Zweck hier im allgemeinen einen etwas strengeren Maßstab anzulegen, um den Schutz nicht zu überspannen. Der Entwurf hebt daher besonders hervor, daß die genannten Erzeugnisse Urheberrechtsschutz nur genießen, soweit sie nach Inhalt oder Form die Eigenschaft eines Werkes der Literatur oder Kunst besitzen. Teile, auf welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, haben keinen Anspruch auf Urheberrechtsschutz. Überhaupt wird im Zweifel dieser Schutz eher abzulehnen sein. Verse, die ohne literarische Absichten zu Reklamewerken in einer Ankündigung gebracht werden, graphische Darstellungen ähnlichen Charakters sollen nicht urheberrechtlich geschützt sein; für sie kommt der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb in Betracht.

Die Streichung des dritten Absatzes ist eine notwendige Folge der Aufnahme kunstgewerblicher Erzeugnisse unter die geschützten Werke der bildenden Kunst. Werden Werke, die von vornherein Gebrauchs-

zwecken dienen, des Urheberrechtsschutzes teilhaftig erklärt, so wäre es offenbar widersinnig, ein anderes Werk der bildenden Kunst, weil es in einer Nachbildung auf einem Erzeugnisse der Industrie rechtmäßig angebracht wurde, für die beliebige weitere Nachbildung an solchen Erzeugnissen freizugeben. Das geltende Recht enthält eine unbillige Härte. Nach ihm kann sich ein Künstler, der einem gewerblichen Unternehmen die Nachbildung eines von ihm geschaffenen Wertes auf einem Industrieerzeugnisse gestattet hat, weil er sich von dessen gediegener Wiedergabe überzeugen konnte, nicht dagegen schützen, daß sein Werk auch von anderen in unvollkommener oder gar entstellter Weise auf industriellen Erzeugnissen nachgebildet wird. Die Ausnahmsbestimmung des Absatzes 3 sollte einem Interesse der Industrie dienen. Diese hat aber in gemeinfreien Kunstwerken Auswahl genug, als daß sie darauf angewiesen wäre, noch geschützte Werke der bildenden Künste für ihre Zwecke zu verwenden.

### Zu § 6.

Unser Urheberrechtsgesetz hat einen Begriff des Erscheinens aufgestellt, der sich im Gegensatz zu dem Berner Übereinkommen (Artikel 4) und zu den ausländischen Urheberrechtsgesetzgebungen befindet. Es erklärt in § 6, Absatz 1, ein Werk als erschienen, sobald es rechtmäßig herausgegeben, das ist mit Willen des Urhebers zur Verbreitung gelangt ist, verfügt jedoch, abweichend von dieser, der allgemeinen Auffassung entsprechenden Regel, in Absatz 2, daß musikalische und Bühnenerwerke schon an dem Tag, an dem sie zuerst rechtmäßig öffentlich aufgeführt, Werke der bildenden Künste und der Photographie schon an dem Tag, an dem eine Nachbildung oder Vervielfältigung zuerst rechtmäßig öffentlich ausgestellt wurde, als erschienen gelten. Das Festhalten an diesem Erscheinensbegriffe, der seit jeher einer lebhaften Kritik ausgesetzt war, würde nach dem Beitritt zum Berner Übereinkommen einen mißlichen Zwiespalt zur Folge haben; dasselbe Werk würde unter Umständen nach unseren innerstaatlichen Vorschriften als inländisches, nach den Vorschriften des Berner Übereinkommens dagegen als im Ausland erschienen gelten. Es ist daher geboten, die im Absatz 2 enthaltenen Ausnahmen zu beseitigen. Im Zusammenhange damit wurden im § 6 auch einige andere Änderungen vorgenommen.

Der Entwurf bestimmt in Absatz 1, daß ein Werk als veröffentlicht gilt, sobald es selbst oder eine Vervielfältigung (Nachbildung; vergleiche §§ 37 und 40) rechtmäßig, das ist mit dem Willen des Berechtigten (des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Bis dahin gilt das Werk als unveröffentlicht und hat nur der Urheber das Recht zu bestimmen, ob es der Öffentlichkeit übergeben werden soll. Aus dieser Art des Veröffentlichungsbegriffes, die auch dem deutschen Gesetz eigen ist, ergibt sich, daß eine wiederholte Veröffentlichung desselben Werkes nicht in Frage kommen kann. An die Veröffentlichung knüpfen sich Rechtswirkungen namentlich in bezug auf gewisse Befugnisse, die von da an jedem Dritten zustehen (§§ 25, Z. 1 und 3, 33, Z. 2, 39, Z. 5) und auf den Beginn des Laufes gewisser Schutzfristen (§ 43, Absatz 2, und § 44, Absatz 1).

Als erschienen gilt ein Werk dagegen erst dann, wenn Vervielfältigungen des Wertes rechtmäßig in Vertrieb gesetzt werden, also nach der Ausdrucksweise, die auch unser geltendes Gesetz für diesen Tatbestand verwendete, wenn es herausgegeben wird. Dieser Satz entspricht dem Berner Übereinkommen (das allerdings dafür den Ausdruck „publier“ gebraucht) und dem deutschen Recht. Er soll künftig allgemein Anwendung finden. Dramatische und musikalische Werke werden daher nicht schon mit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung, sondern erst mit ihrer Herausgabe, also regelmäßig mit ihrer Verbreitung im Buch- oder Musikalienhandel als erschienen gelten. Werke der bildenden Kunst und der Photographie werden dann als erschienen anzusehen sein, wenn Vervielfältigungen oder Nachbildungen in Vertrieb gesetzt werden.

Eine nähere Umschreibung des Begriffes der Vervielfältigung dürfte nicht erforderlich sein; die Auslegung wird da anscheinend das Richtige treffen. So kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß zum Beispiel als Vervielfältigungen der Bearbeitung, als welche der Entwurf (§ 23, Absatz 3, § 31, Absatz 2) die Übertragung eines Wertes der Literatur oder Tonkunst auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör behandelt, die Platten anzusehen sind, mittels welcher die Wiedergabe bewirkt wird. Ebenso bedarf es keiner besonderen Hervorhebung, daß als Vervielfältigungen eines Wertes der Graphik oder der Photographie die Abdrücke oder Abzüge nach einer Matrize gelten, obwohl nicht diese selbst, sondern nach ihr vervielfältigt wird. Für Werke der bildenden Kunst, die als einmalige gedacht sind, wie ein Bauwerk, ein Denkmal, ein Ölgemälde wurde im Deutschen Reich die Anschauung vertreten, daß sie überhaupt nicht erscheinen können, weil sie selbst nicht mechanisch vervielfältigt werden können, eine Vervielfältigung (Nachbildung) durch die Photographie oder eine sonstige Abbildung aber nicht eine Vervielfältigung des ursprünglichen Einzelwertes, sondern die eines andern Wertes sei. Der Entwurf steht nicht auf diesem Standpunkt und bringt dies damit zum Ausdruck, daß § 6 Erscheinen nicht

nur annimmt, wenn Vielfältigungen, sondern auch wenn Nachbildungen in Vertrieb gesetzt werden. Es scheint kaum verständlich, wenn man etwa ein Bild, das in Tausenden von photographischen Nachbildungen verbreitet wurde, noch immer als nicht erschienen ansehen wollte. Die erwähnte Auffassung entspricht auch nicht der Auslegung, welche die bezügliche Bestimmung des Berner Übereinkommens gefunden hat und nach der auf dem Wege der Herausgabe photographischer, graphischer oder plastischer Nachbildungen das Erscheinen bewirkt wird.

Der Begriff des Erscheinens ist namentlich insofern von Belang, als vom Erscheinen des Werkes eines Ausländers im Inlande abhängt, ob es hier gesetzlichen Schutz genießt, ferner als sich daran gewisse Mitbenützungsrechte Dritter knüpfen (§ 25, Z. 2 und 5, § 33, Z. 3 und § 39, Z. 4); dann als sich der Lauf der Schutzfrist für Erzeugnisse der Photographie darnach richtet (§ 48).

Das geltende Gesetz hat als herausgegeben ein Werk bezeichnet, das zur Verbreitung gelangt ist; diese Ausdrucksweise scheint ungenau. Es kann nicht darauf ankommen, daß Vielfältigungen des Werkes in größerer Menge tatsächlich abgesetzt worden sind; es muß ausreichen, wenn sie in Vertrieb gesetzt, also namentlich wenn sie im Verlagshandel zum Absatz bereitgestellt worden sind. Das Erscheinen ausschließlich darauf abzustellen, daß ein Werk im Verlagshandel herausgegeben wird, dürfte dagegen nicht angebracht sein. Es wäre kaum verständlich, warum ein Werk, das massenhaft unentgeltlich verbreitet wurde, als nicht erschienen gelten sollte.

Die Eingangsworte des dritten Absatzes entsprechen dem § 6, Absatz 3, des geltenden Gesetzes, dessen erster Satz („Der Ort des Erscheinens wird gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen beurteilt“) jedoch weggelassen wurde, da er nur etwas vollkommen Selbstverständliches besagt. Die Vorschrift, daß Werke, die zugleich im Inlande und im Auslande erschienen sind, als im Inlande erschienen gelten (ebenso Artikel 4, Absatz 2, Berner Übereinkommen), ist nur für die Werke von Ausländern von Bedeutung; denn die Werke von Inländern sind ohne Rücksicht auf den Ort des Erscheinens schon auf Grund der Staatsbürgerschaft geschützt (§ 1 unseres Gesetzes). In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß durch die Änderung des Erscheinensbegriffes der § 1 des Gesetzes, obwohl er textlich unverändert bleibt, in seinem Inhalt eine wichtige Wandlung erfährt. Nach ihm genießen den Schutz des Gesetzes Werke, welche im Inlande erschienen sind. Demgemäß war bisher zum Beispiel ein musikalisches Werk eines Russen, das er in Österreich zum ersten Male öffentlich aufführen ließ, als im Inlande erschienen und daher gesetzlich geschützt anzusehen. Nach dem Entwurfe würde dies nur mehr zutreffen, wenn das Werk im Inlande herausgegeben wird, also namentlich wenn es hier verlegt wird. Diese Änderung entspricht, wie schon oben erwähnt wurde, dem Rechte des Berner Übereinkommens (Artikel 4) und der ausländischen Gesetzgebung, ist aber auch sachlich vollkommen gerechtfertigt. Die erste öffentliche Auf-  
führung oder Ausstellung eines Werkes ist oft etwas rein Zufälliges, begründet jedenfalls keine dauernde Verknüpfung des Werkes mit dem Lande, wo sie stattgefunden hat. Eine solche Verbindung ergibt sich erst daraus, daß das Werk im Inlande herausgegeben, also der Regel nach im Inlande verlegt wird; erst damit ist auch ein inländisches Interesse an dem Schutze des Werkes gegeben.

Die weiteren Bestimmungen des § 6, Absatz 2, des Entwurfes finden ihr Vorbild im deutschen Rechte (§ 55 UrU.G.); nur mußte mit Rücksicht auf den Zusammenhang, in dem sie eingeschaltet werden, die Fassung gegenüber der des deutschen Gesetzes geändert werden; ferner schien es angezeigt, sie zu erweitern und nicht auf Übersetzungen allein, sondern auf Bearbeitungen überhaupt zu beziehen. Die neuen Bestimmungen schaffen einen Anreiz dafür, daß Ausländer ihre Werke, sei es im Original, sei es wenigstens in einer Bearbeitung (Übersetzung, Klavierauszug usw.) zuerst im Inlande erscheinen lassen.

Nach dem zweiten Satze des Absatzes 2 soll ein ausländisches Werk, das im Inlande erscheint, trotzdem keinen Anspruch auf gesetzlichen Schutz haben, wenn schon früher mit Willen des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers im Auslande eine Bearbeitung des Werkes erschienen ist. Gleich wie im deutschen Gesetze auch den Fall früheren Erscheinens des Originalwerkes im Auslande zu erwähnen, ist überflüssig, da bei einem Werke, das im Auslande bereits erschienen ist, vom Erscheinen des Werkes im Inlande begrifflich überhaupt nicht mehr die Rede sein kann. Der oben angeführte Satz des zweiten Absatzes hat praktische Bedeutung namentlich insofern, als er verhindert, daß eine Übersetzung oder sonstige Bearbeitung des Originalwerkes, die im Inlande bisher erlaubterweise hergestellt werden konnte, weil die im Auslande erschienene Übersetzung (Bearbeitung) keinen Schutz genoß, durch das nachträgliche Erscheinen des Originalwerkes im Inlande unerlaubt wird. Nach dem dritten Satze gilt umgekehrt das Werk eines Ausländers als im Inlande erschienen, hat demnach Anspruch auf den gesetzlichen Schutz gleich dem Werke eines Inländers, wenn mit Willen des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eine Bearbeitung im Inlande herausgegeben wurde und nicht schon früher — Gleichzeitig würde nicht schaden — das Werk selbst oder eine andere Bearbeitung im Auslande erschienen ist. Damit ist zugleich auch ein Schutz

für den inländischen Bearbeiter erzielt, da dieser sonst damit zu rechnen hätte, daß ein Dritter nach dem ungeschützten Originalwerke eine andere Bearbeitung herstellt, ihm damit im Inlande Konkurrenz und so den Schutz seiner Bearbeitung praktisch ziemlich bedeutungslos macht. Dafür, daß das Erscheinen einer Bearbeitung in der hier geregelten Frage dem des Originalwerkes gleichgestellt wird, läßt sich übrigens auch anführen, daß bei der Bearbeitung, wie schon zu § 4, letzter Absatz, hervorgehoben wurde, das Wesen des Originals (die sogenannte „innere Form“) keine Änderung erfährt, die Bearbeitung somit das Original nur in einer geänderten äußeren Form wiedergibt.

Zum Schluß sei bemerkt, daß nach dem Beitritte zum Berner Übereinkommen im Verhältnis zu den Vertragsstaaten und ihren Angehörigen dessen Bestimmungen anzuwenden sein werden.

#### §§ 10 und 11.

Der § 10 des geltenden Gesetzes muß geändert werden, da ihm der bei § 6 besprochene Begriff des Erscheinens zugrunde liegt. Nachdem dieser Begriff nunmehr einen wesentlich verschiedenen Inhalt erhalten soll, sind die Regeln des § 10 darüber, wer bis auf weiteres als Urheber eines Werkes zu gelten hat, ihm anzupassen. Überdies ist § 10 durch eine Vorschrift darüber zu ergänzen, wer bis zum Beweise des Gegenteils als Urheber eines öffentlich vorgetragenen Werkes anzusehen ist.

§ 10 des Entwurfes beschränkt sich ähnlich wie Artikel 15 des Berner Übereinkommens und § 9 des deutschen KunstU.G. der Hauptsache nach auf die allgemeine Regel, daß als Urheber gilt, wer in der üblichen Weise als der Urheber angegeben ist. Nähere Bestimmungen über die Art, wie der Name des Urhebers angegeben sein muß (so § 10 unseres Gesetzes), empfehlen sich nicht, weil sie doch nie erschöpfend sein können. Eine Neuerung gegenüber dem geltenden Gesetze liegt darin, daß die Vermutung des § 10 auch durch die Angabe des Namens bei einer Neuauflage des Werkes oder bei der Ankündigung einer öffentlichen Aufführung oder eines öffentlichen Vortrages — gleichviel ob diese dem Erscheinen des Werkes vorangehen oder nachfolgen — begründet wird. Dieser Satz besagt eigentlich nur etwas, was ziemlich selbstverständlich scheint, und entspricht auch dem deutschen Gesetze (§ 7, Absätze 1 und 3, und § 31, Absatz 2 KunstU.G.); es erscheint kaum begründet, Werke, auf deren zweiter Auflage der Urheber angeführt oder deren Urheber aus Ankündigungen öffentlicher Aufführungen allgemein bekannt ist, noch immer als anonym zu behandeln, wie die §§ 11 und 44 unseres Gesetzes dies tun.

Nicht übernommen ist ferner aus dem geltenden Gesetze, daß der wahre Name des Urhebers in der üblichen Weise angeführt sein muß. Die Vermutung des § 10 muß, wenn sie überhaupt einen Sinn haben soll, für jeden gelten, der auf solche Art benannt ist. Ob der angegebene Name der wahre Name des Urhebers ist, läßt sich von vornherein nicht erkennen. Die gesetzliche Vermutung gilt überhaupt nur bis zum Beweise des Gegenteils; der Gegenbeweis wird also ausdrücklich vorbehalten. Um so weniger ist ein Anlaß, die Bestimmung auf den wahren Namen abzustellen. Zeigt sich, daß der angegebene Name fingiert ist, das Werk also ein Pseudonymes ist, so findet § 11 Anwendung.

Die Änderung des § 11 ist nur durch die des § 10 bedingt. Sachliche Bedeutung kommt ihr nicht zu.

#### Zu §§ 23 bis 25.

Der erste Absatz des § 23 wiederholt zunächst wörtlich die Bestimmungen des geltenden Gesetzes und zwar zählt er gleich diesem unter den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers auch die „zu übersetzen“ auf. Diese Ausdrucksweise ist zwar nicht ganz richtig; denn das Recht zu übersetzen hat jedermann, das Urheberrecht des Verfassers beschränkt den Übersetzer nur in der Verwertung seiner Übersetzung, über die er eben keinerlei Verfügung treffen darf, womit er in die Urheberrechte des Verfassers des Originalwerkes eingreift. Der Satz wurde jedoch nie mißverstanden, findet sich auch in § 12, Z. 1, deutsches KunstU.G. und kann daher unverändert beibehalten werden.

Neu ist die Anführung der Befugnis des Urhebers, sein Werk zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör oder zur Darstellung des Inhaltes mittels der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens zu verwerten. Die Übertragung auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör, also insbesondere auf Walzen und Platten von Phonographen und Grammophonen, dürfte für Werke der Literatur — abgesehen von Texten, die zu einem Tonwerke gehören — praktisch keine allzu große Bedeutung haben; immerhin scheint es am Platze, in dieser Richtung dem Urheber eines Werkes der Literatur dieselben Rechte zuzugestehen wie dem Urheber eines Werkes der Tonkunst. Wichtiger ist das vorgeschlagene Monopol des Urhebers eines literarischen Werkes, es zu Zwecken der Kinematographie zu verwerten. Dieses Recht bezieht sich nicht etwa bloß auf literarische Erzeugnisse, die eigens für die Darstellung durch die Kinematographie geschaffen werden, sondern — und zwar ganz wesentlich — auch

auf die Bearbeitung sonstiger literarischer Werke, zum Beispiel von Dramen oder Romanen für die Darstellung im Film.

Die in Absatz 1 an letzter Stelle erwähnte Befugnis des öffentlichen Vortrages ist aus § 23, Absatz 3, des geltenden Gesetzes übernommen. Entsprechend dem geänderten Begriffe des Erscheinens war jedoch nunmehr anstatt von Werken, die noch nicht rechtmäßig herausgegeben sind, von noch nicht erschienenen Werken zu sprechen; die Rechtmäßigkeit bedarf keiner besonderen Hervorhebung, weil sie schon im Begriffe des Erscheinens liegt (§ 6). Sachlich erweitert ist die Vorschrift insofern, als sie nach dem Muster des § 11, Absatz 3, des deutschen UrU.G. nicht nur für Vorträge, sondern allgemein für Werke der Literatur gelten soll. Diese Beschränkung unseres geltenden Gesetzes beizubehalten, besteht kein zureichender Grund; andrerseits ist auch zur Erweiterung über das deutsche Recht hinaus, insbesondere dazu, dem Urheber das Recht des öffentlichen Vortrages auch bezüglich bereits erschienener Werke vorzubehalten, kein Anlaß.

Der Absatz 4 des geltenden § 23 (an rechtmäßigen Übersetzungen besteht das Urheberrecht wie an Originalwerken) wurde als überflüssig weggelassen; er folgt schon aus § 4, letzter Absatz, des Entwurfes. Die äußere Form, die der Übersetzer durch seine Tätigkeit dem Werke gegeben hat, ist sein geistiges Eigentum. Drückt ein Dritter die Übersetzung nach, so begeht er einen Eingriff in das Urheberrecht des Übersetzers an der Übersetzung, selbst wenn er vom Urheber des Originalwerkes die Befugnis erhalten hätte, dieses zu übersetzen und herauszugeben, und selbst wenn der erste Übersetzer seine Übersetzung rechtswidrig verbreitet hätte. Daß die Befugnis des Übersetzers wie überhaupt jedes Bearbeiters in dem Urheberrecht des Verfassers des Originalwerkes ihre Grenze findet, wird in § 4, letzter Absatz, ausdrücklich hervorgehoben. Ebenso würde die öffentliche Aufführung der Übersetzung ohne Ermächtigung des Urhebers des Originalwerkes einen Eingriff in dessen Urheberrecht enthalten.

Die Vorschrift des letzten Absatzes des § 23 ist neu. Sie hängt mit der ausschließlichen Befugnis des Urhebers zur Bewertung seines Werkes mittels Sprechmaschinen zusammen und entspricht der in § 31, Absatz 2, für Werke der Tonkunst getroffenen Bestimmung. Die Gründe, die sie nahelegen, sind hier dieselben wie dort. Da die Frage für die Tonwerke größere praktische Bedeutung hat, kann auf die Bemerkungen zu § 31 verwiesen werden. Bestimmungen über die Übertragung durch Loch- und Stanzgen, ferner über den Anspruch dritter Personen, gegen Entrichtung einer Lizenzgebühr, ein Werk der Literatur ohne Verbindung mit einem Werke der Tonkunst auf Sprechmechanismen zu übertragen, können für den Bereich des § 23 als kaum praktisch und daher entbehrlich gelten.

§ 24 des Entwurfes entspricht in seinem ersten Absätze dem § 24, Z. 1 und 3 bis 5, des geltenden Gesetzes; nur wurde in Z. 1 der schon bisher unzutreffende Ausdruck „noch nicht erschienenen“ (Werkes) durch „noch nicht veröffentlichten“ ersetzt und in Z. 2 im Einklang mit Artikel 12 des Berner Übereinkommens und § 12, Absatz 2, Z. 3, des deutschen UrU.G. die Wiedergabe einer Erzählung als Drama und umgekehrt ausdrücklich als Eingriffstatbestand angeführt.

§ 24, Absatz 2, des Entwurfes soll an die Stelle des § 24, Z. 2, unseres Urheberrechtsgesetzes treten, der die Herausgabe einer Briefsammlung ohne Zustimmung des Urhebers der Briefe oder seiner Erben untersagt. Die geltende Bestimmung paßt nicht an die gegenwärtige Stelle, enthält überhaupt keine urheberrechtliche Vorschrift, da sie jeden beliebigen Brief betrifft, sondern will einen Persönlichkeitschutz gewähren. Aber auch in ihrer Fassung ist sie nicht glücklich; sie ist zu eng, denn sie versagt gegenüber der Herausgabe eines einzelnen Briefes, ist aber auch wieder zu weit, denn sie läßt keine Ausnahme zu, auch dann nicht, wenn der Besitzer des Briefes ein wichtiges Interesse hätte, zum Beispiel, um sich gegen öffentlich erhobene Anwürfe zu verteidigen, oder weil die Öffentlichkeit selbst Anspruch darauf erheben könnte, den Inhalt von Briefen zu kennen.

Der Entwurf will das Persönlichkeitsrecht aufrechterhalten, es ausdrücklich als solches kennzeichnen (Zustimmung des „Verfassers“ oder seiner „Erben“) und ihm auch die nötigen Schranken setzen. Die Zustimmung soll nicht erforderlich sein, wenn die Herausgabe einem rüchswürdigen Interesse entspricht. Ob dies zutrifft, wäre gegebenenfalls gegenüber einem Einschreiten bei Gericht wegen unbefugter Herausgabe festzustellen. Die Nichtbeachtung der Vorschrift des § 24, Absatz 2, soll kein Vergehen begründen, sondern als Übertretung nach § 52 strafbar sein.

Die Bestimmungen des § 25 des geltenden Gesetzes sind zumieist unverändert in den Entwurf übernommen. In Z. 1 und 3 wird nunmehr das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile und die Inhaltsangabe „veröffentlichter“ (bisher „erschienenen“) Werke gestattet, entsprechend dem geänderten Erscheinensbegriff (§ 6); das sogenannte kleine Zitat und die Angabe des Inhalts müssen gestattet sein, sobald ein Werk der Öffentlichkeit überantwortet worden ist. Dagegen wird das große Zitat, die Aufnahme einzelner Werke oder Skizzen (Zeichnungen) aus einem Werke, (Z. 2) davon abhängig gemacht, daß das Werk erschienen, also herausgegeben ist. In dieser Richtung soll daher der

Schutz gegenüber dem geltenden Rechte verstärkt werden. Das gleiche gilt für die Gestattung des Abdrucks von Texten in Verbindung mit einem Tonwerke (§ 5); auch hier wird verlangt, daß der Text nicht bloß veröffentlicht, sondern erschienen ist.

In §. 3 wird der „öffentlich gehaltene Vortrag“ nicht mehr besonders erwähnt, da der Vortrag unter den dort verwendeten allgemeinen Ausdruck „Werk“ fällt.

§. 4 des geltenden Gesetzes gestattet die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird. Diese Bestimmung wird, um jede Ausnützung über das vernünftigerweise zu gestattende Maß hinaus zu unterbinden, ebenso wie die entsprechenden Vorschriften für die Werke der Tonkunst, der bildenden Künste und der Photographie (§ 33, Z. 4 und § 39, Z. 2) nach dem Vorbilde der deutschen Gesetzgebung (§ 15, Absatz 2, UrtlG. und § 18, Absatz 1, KunstU.) eingeschränkt.

Der gegenwärtige Wortlaut (Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird) läßt die Deutung zu, daß erst die Herstellung einer größeren Anzahl von Vervielfältigungen unerlaubt ist, weil bloß dann von einem Vertrieb gesprochen werden kann. Diese Auslegung wäre nach der Fassung des Entwurfes nicht mehr zulässig, da schon die Absicht, eine Einnahme aus dem Werke zu erzielen, also auch die Anfertigung einer einzigen Vervielfältigung, um etwa eine Auführung mit entgeltlichem Eintritt zu ermöglichen, die Statthastigkeit ausschließt. Was unter „eigenem Gebrauche“ zu verstehen ist, mag im einzelnen Falle zweifelhaft sein können; nach der im Deutschen Reiche vertretenen Auffassung ist dieser Begriff enger als der des „persönlichen Gebrauchs“, wobei es jedoch fraglich scheint, ob diese Ansicht dem Sprachgefühle vollkommen entspricht. Man wird daran festhalten dürfen, daß die Beschränkung auf den eigenen Gebrauch jede Übergabe in den Verkehr ausschließt und die Verwendung auf die Person des Herstellers der Vervielfältigung und den ihm zunächst stehenden Personenkreis einschränkt. Der Herstellung durch den Gebraucher selbst wird es gleichgestellt werden können, wenn dieser die Vervielfältigung von einem andern herstellen läßt. Unentgeltlichkeit der Herstellung ist nicht gefordert. Bei der Entlohnung des Abschreibens handelt es sich um die Vergütung für eine gereiztere Arbeit, nicht um eine Einnahme „aus dem Werk“.

Die in §. 5 eingeschaltete Bestimmung, daß der Abdruck von Texten, die zu einem Tonwerke gehören, unzulässig ist, soweit diese Texte zur Benützung bei Ausführungen mittels Musikmechanismen dienen sollen, ist der Vorschrift des § 20, Absatz 3, des deutschen UrtlG. nachgebildet.

Die §. 6 wurde neu eingefügt und dient dem Schutze der Abnehmer von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör. Eine gleiche Vorschrift enthält das deutsche UrtlG. in § 22 a, Absatz 1.

#### Zu § 26.

Nach § 26 des geltenden Gesetzes können aus öffentlichen Blättern, also sowohl aus Zeitungen als aus Zeitschriften einzelne Artikel grundsätzlich frei abgedruckt werden; eine Ausnahme besteht nur für belletristische, wissenschaftliche und Fachartikel, wenn an ihrer Spitze ein Nachdruckverbot ausgesprochen worden ist. Aus wissenschaftlichen und Fachzeitschriften ist allerdings der Abdruck schlechthin untersagt.

Nach Artikel 9 des Berner Übereinkommens dürfen Feuilletonromane, -novellen und alle anderen Werke aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder Kunst, gleichviel was ihr Gegenstand ist, in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften nur mit Ermächtigung des Urhebers abgedruckt werden. Dieses Verbot gilt für Feuilletonromane und -novellen unbedingt, für andere Artikel mit der Beschränkung, daß sie aus einer Zeitung von einer anderen Zeitung abgedruckt werden dürfen, wenn die Wiedergabe nicht ausdrücklich untersagt worden ist.

Dem Rechte des Berner Übereinkommens entspricht im wesentlichen auch das deutsche UrtlG. (§ 18); doch geht es noch einen Schritt weiter, indem es den Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhaltes ganz allgemein als unzulässig erklärt, somit auch dann untersagt, wenn ein Vorbehalt unterlassen wurde.

Der Entwurf schließt sich dem deutschen Gesetz an und hat auch dessen Fassung nahezu wörtlich übernommen. Der im deutschen Gesetze selbständig ausgesprochene Satz, daß nur ein Abdruck gestattet ist, durch den der Sinn nicht entstellt wird, wurde mit der Bestimmung über die Zulässigkeit des Abdruckes bei Abgang eines Vorbehaltes in engere textliche Verbindung gebracht, um keinen Zweifel zu lassen, daß es sich dabei gleichfalls um eine Bedingung handelt, von deren Erfüllung die Ausnahme vom Nachdruckverbot abhängig ist.

Daß der Vorbehalt an der Spitze des Artikels stehen muß, wie § 26 unseres geltenden Gesetzes es fordert, wird im Einklange mit dem Berner Recht und dem deutschen Gesetze nicht mehr verlangt. Dagegen soll gleich wie nach § 18 des deutschen LitlG. auch künftig erforderlich sein, daß der einzelne Artikel selbst mit dem Nachdrucksverbote versehen ist. Ein allgemein gehaltener Vorbehalt an der Spitze der Zeitung würde demnach nicht genügen.

Wenn von der Erlaubnis des Abdruckes Gebrauch gemacht wird, so ist doch die Quelle, und zwar deutlich anzugeben; deutliche Bezeichnung vorzuschreiben, scheint wichtig, weil die Anführung von Zeitungen mit Abkürzungen, die nicht jedermann ohneweiters geklärt sind, einer manchenorts ziemlich verbreiteten Übung entspricht. Wird der Anordnung über die deutliche Angabe der Quelle zuwidergehandelt, so wird dadurch — im Gegensatz zum Abdruck mit entstelltem Sinne — nicht der Tatbestand eines Eingriffsvergehens, sondern der einer Übertretung nach § 52 des Gesetzes begründet.

Hervorzuheben ist noch folgendes: In Absatz 1 wird der Abdruck von Artikeln aus einer Zeitung in einer anderen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Wie sich aus Absatz 3 ergibt, wo den Zeitungen Zeitschriften gegenübergestellt werden, ist das Wort „Zeitung“ im engeren Sinne zu verstehen. Die Erlaubnis, Zeitungsartikel in unveränderter Form abzudrucken, schließt selbstverständlich auch die Befugnis in sich, sie abzudrucken, nachdem sie aus der Sprache des Originals in eine andere Sprache übersetzt wurden.

Die Bestimmung des dritten Absatzes entspricht dem § 9, Absatz 3, des Berner Übereinkommens und dem § 18, Absatz 3, des deutschen LitlG.

#### Zu § 27.

§ 27 gibt im wesentlichen unverändert die Bestimmungen des geltenden Gesetzes wieder. Diese passen zwar kaum an den Ort, wo sie stehen, ja eigentlich überhaupt nicht in das Urheberrechtsgesetz, denn die gesammelten vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten der Zeitungskorrespondenzen sind keine Werke der Literatur und könnten daher an sich keinen Anspruch auf Urheberrechtsschutz erheben. Es besteht jedoch ein rücksichtswürdiges Interesse daran, sie vor Freibeitertum zu schützen, und darum wird die Vorschrift des § 27 aufrecht zu erhalten sein. Erweitert ist sie insofern, als ausgesprochen wird, daß die bezeichneten Mitteilungen bis zu ihrer Veröffentlichung „wie Werke der Literatur“ geschützt werden, ferner als von der Sammlung für „Zeitungen und Zeitschriften“ anstatt für „die Tagesblätter“ gesprochen und endlich durch die Fassung „Nachrichten und Tagesneuigkeiten, die sich als einfache Mitteilungen darstellen“, angedeutet wird, daß solche Nachrichten im einzelnen Fall auch mehr, nämlich wirkliche Erzeugnisse der Literatur sein können, dann aber auch den vollen Schutz von solchen genießen.

Das geltende Gesetz gewährt den Schutz nur vervielfältigten Mitteilungen zu, offenbar mit Unrecht. Derselbe Schutz muß auch den gesammelten, aber noch nicht vervielfältigten Mitteilungen zustatten kommen.

#### Zu §§ 28 bis 30.

Die §§ 28 bis 30 des geltenden Gesetzes behandeln den Übersetzungsschutz. Bereits in den einleitenden Bemerkungen wurde hervorgehoben, daß nach dem Berner Übereinkommen (Artikel 8 und 4, Absatz 2) das Übersetzungsrecht den anderen Befugnissen des Urhebers eines literarischen Wertes vollkommen gleichgestellt ist. Sollen nicht unsere Urheber ungünstiger behandelt werden als die Urheber der Vertragsstaaten, so müssen die beschränkenden Vorschriften des geltenden Gesetzes fallen. Dies kann um so leichter verfügt werden, als die Fesseln, die im alten Österreich eine moderne Gestaltung des Übersetzungsschutzes hinderten, weggefallen sind.

Nach Aufhebung der §§ 28 ff. wird der Übersetzungsschutz während der ganzen Dauer des Urheberrechtsschutzes für das Original gewährt, und zwar ohne von der Erfüllung irgendwelcher Formalitäten abhängig zu sein; es gelten für ihn keine Besonderheiten mehr gegenüber den sonstigen, dem Urheber durch § 23 des Gesetzes vorbehaltenen Befugnissen.

Der erste Satz des § 30 unseres Gesetzes war schon heute völlig überflüssig. Der zweite Satz war nicht glücklich gefaßt, denn ein Eingriff in das ausschließliche Übersetzungsrecht des Urhebers liegt auch vor, wenn eine rechtmäßige Übersetzung ausgeführt wird, der Urheber aber nicht die Erlaubnis zur Ausführung gegeben hatte. Nunmehr sagt § 4, letzter Absatz, des Entwurfes ausdrücklich, daß dem Bearbeiter, insbesondere dem Übersetzer, ein Urheberrecht an seiner Bearbeitung nur unbeschadet des Urheberrechts am Originalwerke zusteht. Demgemäß ist auch die öffentliche Aufführung einer Übersetzung nur mit Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes statthaft. § 30 kann demnach ganz entfallen.

## Zu § 31.

§ 31 des Entwurfes gibt in seinem ersten Abzuge den geltenden § 31 wieder, ergänzt ihn jedoch durch die Bestimmung, daß dem Urheber eines Werkes der Tonkunst auch das Recht der Verwertung zur mechanischen Wiedergabe für des Gehör ausschließlich vorbehalten ist. Diese Erweiterung entspricht dem Berner Übereinkommen, das in Artikel 13 vorschreibt, den Angehörigen der Verbandsstaaten für Werke der Tonkunst Schutz gegen die Übertragung auf Instrumente, die zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, und gegen die öffentliche Aufführung mittels solcher Instrumente zu gewähren.

Abfag 2 ist bis auf den Schluß dem § 2, Abfag 2, des deutschen VtMG. wörtlich nachgebildet und erklärt die Übertragung eines Werkes der Tonkunst auf Musikmechanismen als Bearbeitung, falls sie durch persönlichen Vortrag oder durch eine bestimmt qualifizierte mechanische Tätigkeit bewirkt wird. Er stellt damit eine Fiktion auf, um so einen Schutz der Sprechmaschinenindustrie zu erreichen. Es handelt sich demnach nicht so sehr um den Schutz des Urhebers selbst — wie sich klar daraus ergibt, daß § 31, Abfag 2, kein geschütztes Werk der Tonkunst voraussetzt — aber auch eigentlich nicht um den Schutz des Bearbeiters, insbesondere des Vortragenden; denn ein solcher Schutz ist im Entwurfe sonst nirgends anerkannt, der sich in dieser Richtung im vollen Einklange mit den ausländischen Urheberrechtsgesetzgebungen befindet. Die Bestimmung verfolgt vielmehr den Zweck, hintanzuhalten, daß Sprechapparatplatten, die längst gemeinfrei gewordene Werke der Tonkunst wiedergeben, aus diesem Grunde von jedermann erlaubterweise vervielfältigt werden können. Würde dies nicht wirksam verhindert werden, so würde sich begreiflicherweise kein Unternehmer entschließen, einen Künstler für seinen Vortrag, also namentlich für das Besingen einer Sprechapparatplatte entsprechend zu honorieren, müßte er doch damit rechnen, daß die unter Anwendung erheblicher Mittel hergestellten Platten von anderen nach Belieben vervielfältigt und vertrieben werden. Nur dadurch, daß das Gesetz den Vortragskünstler, der bei der Übertragung eines (gemeinfrei gewordenen) Werkes der Tonkunst auf die Sprechmaschine mitwirkt, als Bearbeiter erklärt und ihn in dieser Beziehung zum Träger eines Urheberrechtes macht, schafft es die Grundlage, um auf dem Wege der Übertragung dieses Rechtes auf den Unternehmer den Schutz der Schallplatten gegen Vervielfältigungen sicherzustellen. Die Sachlage ist demnach im Erfolge ganz ähnlich wie etwa bei der neuen Übersetzung eines Werkes der Literatur, dessen Schutzfrist abgelaufen ist; nach § 4, letzter Abfag, besteht ein selbständiges Urheberrecht des Übersetzers, das während der ganzen Schutzfrist den Nachdruck verhindert, freilich gegen eine Konkurrenzübersetzung nach dem gemeinfreien Original nicht schützt.

Außer dem persönlichen Vortrage behandelt das Gesetz die Übertragung eines Werkes der Tonkunst durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit auf Schallplatten oder Walzen als eine Bearbeitung, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß diese Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Wann dies zutrifft, wird im einzelnen Falle beurteilt werden müssen. Als Richtschnur wird festzuhalten sein, daß von einer künstlerischen Leistung bloß gesprochen werden kann, wenn bei der Übertragung des Werkes Änderungen vorgenommen werden, wie sie nur eine zu selbständigem musikalischen Schaffen befähigte Person durchzuführen vermag.

Als Bearbeiter werden ebenso wie im deutschen Rechte der Vortragende oder, wer sonst die Übertragung bewirkt, erklärt. Dem Vortragenden wird der Dirigent eines Orchestervortrages gleichgestellt, teils um nicht ein Miturheberrecht aller Mitwirkenden annehmen zu müssen, teils weil seine individuelle Leistung am stärksten hervortritt. Bei gewerbmäßig hergestellten Vorrichtungen wird der Inhaber des Betriebes als Bearbeiter behandelt. Ein Widerspruch mit der dem Entwurfe sonst zugrunde liegenden Auffassung (§ 4, Abfag 2) liegt hierin nicht, da, wie oben erwähnt, § 31, Abfag 2, in erster Linie eine Bestimmung zum Schutze der Industrie enthält und die Vortragskunst als solche, die besondere Art des Vortrages, grundsätzlich kein Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist.

Der Melodieschutz wurde unter die Rechte, die dem Urheber eines Tonwerkes ausschließlich zustehen sollen, nicht aufgenommen. Der Entwurf weicht in dieser Beziehung vom deutschen VtMG. ab, das in § 13, Abfag 2, jede Benützung eines Werkes der Tonkunst als unzulässig erklärt, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einer neuen Arbeit zugrundegelegt wird. Der Wert dieser Bestimmung ist auch in Deutschland sehr angezweifelt worden und manches spricht dafür, daß sie bei einer Änderung der deutschen Urheberrechtsgesetzgebung fallen wird. Bei uns lauteten die Urteile der Sachleute, die im Zuge der Vorbereitung des Entwurfes gehört wurden, überwiegend dahin, daß die Bestimmung des deutschen Gesetzes keine Nachahmung verbiete; auch der Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes für die Schweiz lehnt sie ab. Entscheidend ist wohl, daß ein solcher Schutz, wenn er weiter reichen soll als der schon nach den allgemeinen urheberrechtlichen Grundsätzen bestehende Schutz gegen eine nicht als selbständiges künstlerisches Werk anzusprechende Verwertung, viel mehr schaden als nützen könnte. Erstklassige Meisterwerke der Tonkunst sind in Anlehnung an Themen älterer

Kompositionen entstanden und es wäre höchst bedenklich, wenn sich an solche Schöpfungen der Vorwurf strafbaren Plagiates heranmachen könnte; dies gilt um so mehr, als die neuere Entwicklung der Musik über die Liedmelodie im alten Sinn längst hinausgewachsen ist und der Melodieschutz folgerichtig auch dem Motive, jeder eigenartigen Verbindung von Tonfolge und Rhythmus — so unbedeutend sie für sich genommen sein mag — zukommen müßte. In solcher Ausdehnung würde der Melodieschutz auch echt künstlerischem Schaffen unerträgliche Fesseln anferlegen.

### Zu § 32.

Nach § 32 unseres Urheberrechtsgesetzes ist als Eingriff in das Urheberrecht insbesondere anzusehen: 1. die Herausgabe von Auszügen, Potpourris und Arrangements; 2. die Veranstaltung unrechtmäßiger Aufführungen nach Maßgabe der §§ 34 und 35. Der Entwurf erweitert diese Vorschrift, indem er auch die öffentliche Aufführung von Auszügen, Potpourris und Arrangements als Eingriff erklärt und die Ausnahmen beseitigt, die bisher in den §§ 34 und 35 vorgesehen waren.

Der Satz, daß Auszüge, Potpourris und Arrangements nicht herausgegeben und öffentlich aufgeführt werden dürfen, brauchte eigentlich gar nicht besonders ausgesprochen zu werden; denn, da sie nicht Neuschöpfungen, sondern nur unselbständige Bearbeitungen sind, folgt bereits aus § 4, letzter Absatz, daß durch sie das Recht des Urhebers des Originalwerkes nicht angetastet werden darf. Immerhin schien es der Deutlichkeit halber zweckmäßig, jenen Satz aufzunehmen, zumal das geltende Gesetz hinsichtlich der öffentlichen Aufführung den gegenteiligen Standpunkt eingenommen hat. Für diesen war, wie die erläuternden Bemerkungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage hervorheben, die Ansicht maßgebend, es sei im Interesse der Allgemeinheit und in dem der Tonkunst gelegen, die Verbreitung von Tonwerken zu fördern, wo immer es ohne erhebliche vermögensrechtliche Beeinträchtigung des Ton dichters geschehen kann; Voraussetzung sollte nur sein, daß das Tonwerk oder eine rechtmäßige Bearbeitung bereits erschienen war. Die Bestimmung des geltenden Gesetzes, die vor allem auf Militärkapellen und Promenadenkonzerte zugeschnitten war, begegnete aber seit jeher einer lebhaften Kritik der beteiligten musikalischen Kreise und es ist auch nicht zu leugnen, daß die Einwendungen auf gute Gründe gestützt sind. Weshalb soll das Recht des Urhebers gerade vor öffentlichen Aufführungen solcher Bearbeitungen Halt machen? Die Popularisierung eines Tonwerkes mag in gewisser Beziehung dem Interesse des Urhebers entsprechen, sie läuft ihm aber in anderer Hinsicht offenbar zuwider. Daß der Urheber kein größeres materielles Interesse an dem ausschließlichen Ausführungsrechte hinsichtlich der erwähnten Bearbeitungen besitzt, ist nicht richtig; im Gegenteil, bei gewissen Gruppen von Tonwerken sind solche Interessen in nicht geringem Maße im Spiel. Daneben besteht noch die Gefahr einer empfindlichen Beeinträchtigung ideeller Interessen; die Popularisierung kann auch Banalisierung und damit erhebliche Schädigung bedeuten, die freie Aufführung von Bearbeitungen, die durch Vergrößerung, Effekthascherei u. dgl. wirken wollen, kann die künstlerischen Interessen des Urhebers schwer beeinträchtigen.

Den Interessen der Allgemeinheit trägt die Aufführungslizenz, die bei § 33, Z. 6, näher zu besprechen sein wird, Rechnung.

Nicht wiederholt hat der Entwurf die Bestimmung des § 32, Z. 2, des geltenden Gesetzes. Sie besagt etwas schlechterdings Selbstverständliches, sobald die Ausnahmen der §§ 34 und 35 beseitigt werden. Daran, daß die Veranstaltung einer unrechtmäßigen Aufführung einen Eingriff enthält, kann niemand zweifeln, auch wenn das Gesetz dies nicht besonders hervorhebt.

### Zu § 33.

In den ersten 4 Punkten des § 33 schließt sich der Entwurf eng an das geltende Recht an.

In Z. 1 führt er auch die öffentliche Aufführung von Bearbeitungen als erlaubt an, die sich als eigentümliche Werke der Tonkunst darstellen. Die Erweiterung der Fassung war dadurch geboten, daß die öffentliche Aufführung unselbständiger Bearbeitungen nunmehr als unerlaubt erklärt werden soll (§ 32).

In Z. 2 wird entsprechend dem geänderten Begriffe des Erscheinens (§ 6) vom Anführen einzelner Stellen eines „veröffentlichten“ (bisher „ersienenen“) Wertes der Tonkunst gesprochen.

Dagegen wird in Z. 3 ähnlich wie in § 25, Z. 5, das Wort „ersienenen“ trotz der geänderten Begriffsbestimmung beibehalten. Einzelne Werke der Tonkunst sollen in ein größeres Werk nur aufgenommen werden dürfen, sobald sie im technischen Sinn erschienen, also der Regel nach im Musikalien-

Handel herausgegeben sind. Besteht für das bloße Anführen einzelner Stellen ein Bedürfnis schon nach der Veröffentlichung eines Werkes, so kann ein berechtigtes Interesse an der Aufnahme ganzer Musikwerke in ein anderes Werk vor dessen Erscheinen nicht anerkannt werden. In demselben Sinne unterscheidet denn auch das deutsche UrU.G. in § 19, Z. 1 und 4.

Eine Beschränkung gegenüber dem geltenden Gesetze soll die Lizenz des § 33, Z. 3, erfahren, wonach die Aufnahme einzelner Werke der Tonkunst in Sammlungen von Werken verschiedener Ton-dichter zur Benützung in Schulen (ausgenommen Musikschulen) freigegeben ist. Der Wortlaut des geltenden Gesetzes hat Mißbräuchen Vorschub gegeben und zum Nachdruck von Tonwerken unter dem Aushängeschild von Sammlungen für Schulzwecke geführt. Die gegenwärtige Fassung geht übrigens tatsächlich weiter, als den Bedürfnissen entspricht, die dabei ins Auge gefaßt waren. Der Entwurf will daher nur die Aufnahme von Gesangsstimmen einzelner Lieder in Sammlungen der bezeichneten Art gestatten.

Punkt 4 des § 33 ist der gleichartigen Bestimmung des § 25, Z. 4, angepaßt; die neue Fassung bezweckt, wie dort näher ausgeführt wurde, auszuschließen, daß die Erlaubnis zur Herstellung einzelnerervielfältigungen mißbräuchlich ausgenützt werde.

Nur ist die Bestimmung des Punktes 5; sie mußte aufgenommen werden, da in § 31 unter die Rechte, die dem Urheber ausschließlich zustehen, auch das Recht einbezogen wurde, ein Tonwerk zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu verwerten. In der Fassung entspricht sie dem § 25, Z. 6, des Entwurfes; das deutsche UrU.G. hat in § 22 a, erster Absatz, eine ähnliche Vorschrift, fügt aber außerdem noch hinzu, daß der Urheber, wenn er die ausschließliche Befugnis zur Ausführung einem anderen übertragen hat, diesem einen angemessenen Teil der Vergütung einräumen muß, die er von einem späteren Lizenznehmer erhält. Für uns besteht kein Anlaß zur Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung. Da § 36 einen Schutz gegen Verwertung von Tonwerken für Musikmechanismen nicht kannte, hätte jemand, der sich vom Urheber das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung eines Werkes mittels Sprechmaschinen einräumen ließ, doch stets damit rechnen müssen, daß auch ein Dritter ohne Ermächtigung des Urhebers das Werk für Musikmechanismen adaptiere und die Schallplatten oder -walzen zu eigenem Nutzen verwerte; er kann daher auch keinen Anspruch auf eine Vergütung erheben, wenn nunmehr das freie Verfügungsrecht dritter Personen beschränkt wird. In Zukunft aber kann jeder, der sich vom Urheber das ausschließliche Recht zur Verwertung für Musikmechanismen übertragen läßt, anläßlich des Vertragsabschlusses auch eine entsprechende Beteiligung an der Vergütung vereinbaren, die der Urheber bei der Einräumung von Lizenzen erhält, welche der ursprünglich übertragenen Verwertungsbefugnis Eintrag tun.

Z. 6 des § 33 enthält eine Vorschrift, die dem bisherigen Rechte fremd war und in den Grenzen des Zweckmäßigen und Zulässigen einen Ersatz für den gestrichenen § 35, Absatz 2 (freie Aufführung von Bearbeitungen) bietet. Erschienene Werke der Tonkunst — also diese selbst, nicht etwa nur Bearbeitungen — sollen frei öffentlich aufgeführt werden können bei bürgerlichen oder kirchlichen Feierlichkeiten sowie bei militärdienstlichen Anlässen, immer unter der Voraussetzung, daß die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden, ferner bei Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und bei denen die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Das deutsche UrU.G. enthält eine ähnliche Vorschrift in § 27, doch bleibt der Entwurf in mehrfacher Beziehung dahinter zurück. Das deutsche Recht gestattet die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes schon dann, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dient und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden; außerdem läßt es Aufführungen bei Volksfesten (mit Ausnahme der Musikfeste) und Aufführungen von Vereinen zu, sofern nur die Mitglieder und die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden. Diese Ausnahmen von dem Urheberrechtsschutz, der doch als die Regel zu gelten hat, dürften zu weit gehen.

Es besteht wohl kein Anlaß, die Aufführung von Musikstücken bei Promenadenkonzerten, die durch Kapellen von militärischen Körpern veranstaltet werden und bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, schlechthin freizugeben. Gleiches gilt von Vereinskonzerten, zu denen jedermann ohne Zahlung eines Entgeltes zugelassen wird. Sollen bei solchen Veranstaltungen geschützte Werke aufgeführt werden, so ist es nur billig, hiezu auch die Zustimmung des Urhebers zu erwirken und die keineswegs wesentlich ins Gewicht fallende Erlaubnisgebühr zu entrichten.

Aber auch die Ausnahme für Vereinskonzerte, zu denen nur die Mitglieder und ihre im gleichen Hausstande lebenden Angehörigen zugelassen werden, geht zu weit, namentlich wenn man an Vereine denkt, die über eine ungemein große Zahl von „beitragenden“ oder „unterstützenden“ Mitgliedern verfügen und bei denen der Mitgliedsbeitrag eigentlich nichts anderes ist als ein im voraus erlegtes Eintrittsgeld zu den statutenmäßigen Vereinsabenden.

Die eben erörterten Bestimmungen haben übrigens nur öffentliche Veranstaltungen im Auge, von Öffentlichkeit kann aber nicht gesprochen werden, wenn der Preis der Zuhörer nach der Art der zwischen ihnen oder zum Veranstalter der Aufführung bestehenden Beziehungen, namentlich auch nach ihrer Zahl, als ein geschlossener anzusehen ist. Demgemäß werden auch Vereinsaufführungen häufig den Charakter öffentlicher Aufführungen nicht besitzen. Es können sich daher aus den gebotenen Rücksichten auf die musikalischen Interessen der kleineren Vereine und ihrer Teilnehmer Bedenken gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht ergeben.

Stets untersagt soll, ähnlich wie nach dem deutschen UrU.G. (§ 27, Absatz 2), die bühnenmäßige Aufführung von Bühnenwerken sein.

### Zu §§ 34 bis 36.

Das geltende Gesetz macht bei Musikwerken mit Ausnahme der Bühnenwerke, sobald sie herausgegeben sind, das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung von einem ausdrücklichen Vorbehalt abhängig (§ 34, Absatz 2). Diese Vorschrift widerspricht dem Rechte des Berner Übereinkommens und überhaupt der neueren Entwicklung auf dem Gebiete des Urheberrechtsschutzes. Der Entwurf hat sie daher fallen gelassen.

Ebenso wurden die §§ 35 und 36 gestrichen. § 35 hatte dem Urheber das ausschließliche Aufführungsrecht an den ihm vorbehaltenen (unselbständigen) Bearbeitungen nur so weit zugestanden, als er sie selbst vorgenommen oder veranlaßt hatte, dagegen die Aufführung anderer Bearbeitungen nach dem Erscheinen des Tonwerkes oder einer rechtmäßigen Bearbeitung freigegeben. Bereits in den Erläuterungen zu § 32 wurde dargelegt, daß der Entwurf diese Regelung verlassen und dem Urheber das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung ohne die bisherigen Beschränkungen zugestanden hat.

§ 36 hatte die Anfertigung und den öffentlichen Gebrauch von Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken als keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht erklärt, eine Bestimmung, die von der Rechtsprechung auch auf die Verwertung für Grammophone und Phonographen angewendet wird. Das Berner Übereinkommen schreibt den Schutz gegen Übertragung von Werken der Tonkunst auf Instrumente zur mechanischen Wiedergabe ausdrücklich vor (Artikel 13). Der Beitritt zum Übereinkommen erheischt daher die Beseitigung des § 36; dieser verdient aber auch sonst die Streichung; er stammt aus einer Zeit, in der als Musikmechanismen im wesentlichen nur Drehorgeln, Spielbojen und dergleichen in Betracht kamen.

An die Stelle der gestrichenen Bestimmungen wurden als neuer § 34 Vorschriften über die sogenannte Zwangslizenz aufgenommen, und zwar in durchaus ähnlicher Form, wie sie das deutsche UrU.G. (§§ 22 ff.) enthält. Sie bezwecken, eine Monopolstellung großer industrieller Unternehmungen auf diesem Gebiete zu verhindern. Wie oben erwähnt wurde, hat § 36 des geltenden Gesetzes die Verwertung von Tonwerken für mechanische Instrumente vollkommener freigegeben. Der Entwurf bricht mit diesem Rechtszustand im Interesse der Urheber, will aber ausschließen, daß die Verwertung neuerer Tonwerke einigen wenigen Firmen überantwortet wird, die sich die Erlaubnis des Urhebers zu verschaffen wissen; die Tendenz auf dem Gebiete dieser Industrie ist ohnedies auf Monopolisierung gerichtet.

Voraussetzung dafür, daß ein Anspruch auf Erteilung der Lizenz erhoben werden kann, ist, daß der Urheber einem andern gestattet hat, sein Werk auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu übertragen und die Vorrichtungen zu vervielfältigen und zu vertreiben, und daß diese Bearbeitung oder das Werk selbst erschienen ist. In diesem Falle kann jeder Dritte, der im Inlande wohnt oder im Inlande eine Hauptniederlassung hat — die Zwangslizenz beabsichtigt nur eine Begünstigung der inländischen Industrie — vom Urheber eine gleiche Erlaubnis gegen Entrichtung einer angemessenen Vergütung begehren.

Im einzelnen kann die Regelung der Zwangslizenz bei uns wesentlich einfacher sein als im deutschen Recht. § 34, Absatz 1, entspricht dem § 22, Absatz 1, des deutschen UrU.G. mit Weglassung des letzten Satzes, dessen Vereinbarkeit mit dem Berner Übereinkommen nicht ganz außer Zweifel steht, der aber auch ohne weiteres entbehrlich ist, weil für uns Interessen einer Sprechmaschinenindustrie bisher nicht in nennenswerter Weise in Betracht kommen. Der zweite Absatz des § 34 regelt den Gerichtsstand für das Einschreiten, wenn der Urheber dem außergerichtlichen Begehren um Erteilung einer Lizenz nicht entspricht. Für einen Gerichtsstand im Inlande muß unter allen Umständen gesorgt werden, sonst wäre die Erlangung der Erlaubnis überhaupt nicht gesichert; denn ein ausländisches Gericht könnte nie die Erlaubnis für den Bereich des Inlandes erteilen (ähnlich § 22 c des deutschen UrU.G.). Absatz 3 erklärt die Bestimmungen der beiden vorangehenden Absätze bei Wiedergabe eines Werkes der Literatur

mit einem Werke der Tonkunst auf den Text sinngemäß anwendbar. Das deutsche Gesetz enthält eine ähnliche Vorschrift in § 22, Absatz 2, nur fügt es noch hinzu, daß an Stelle des Urhebers des Textes der Urheber des Werkes der Tonkunst zur Lizenzerteilung berechtigt und verpflichtet ist. Der Entwurf hat diese letztere Bestimmung nicht übernommen; es scheint kein Anlaß zu bestehen, den Textdichter grundsätzlich derart unter den Tondichter zu stellen. Die praktische Bedeutung ist übrigens vermutlich nicht allzu groß. Zumeist dürfte das Recht der mechanischen Wiedergabe als ausschließliches und ohne örtliche Beschränkung übertragen werden, in welchem Falle der Erwerber zur Erteilung der Zustimmung namens des Ton- und des Textdichters berufen ist.

In diesem Zusammenhange sei auch erwähnt, daß der Entwurf die Bestimmung des § 28, Absatz 2, des deutschen KUNSTG. gleichfalls nicht übernommen hat, wonach bei Opern und sonstigen Tonwerken mit Text der Veranstalter einer öffentlichen Aufführung sich nur der Zustimmung des Tondichters zu vergewissern hat. Auch hierin ist eine kaum gerechtfertigte Zurücksetzung des Textdichters zu erblicken. Unser geltendes Recht hat eine solche nicht gefannt; es besteht auch kein Grund, sie jetzt einzuführen.

Zu bemerken wäre schließlich, daß das Berner Übereinkommen eine Zwangslizenz gegenüber dem Urheber des Textes nicht vorsieht. Es ist jedoch nicht zu zweifeln, daß eine solche Lizenz als damit vereinbar anzusehen ist; dies um so mehr, als das Berner Recht eine ausschließliche Befugnis des Urhebers eines literarischen Werkes zu dessen mechanischer Wiedergabe überhaupt nicht kennt.

### Zu § 37.

Abatz 1 entspricht im Wesen dem Absatz 1 des geltenden Gesetzes. Er weicht sachlich insofern ab, als er unter die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers auch das Recht einreicht, das Werk durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen (ebenso § 15, Absatz 1, des deutschen KUNSTG.). Unter den Begriff einer solchen Vorführung würde auch die Wiedergabe durch die Kinematographie fallen, die in Artikel 14 des Berner Übereinkommens ausdrücklich auch für Werke der bildenden Künste dem Urheber vorbehalten ist. Praktisch dürfte dies allerdings nicht sehr von Belang sein, denn die Kinematographie gibt Bewegungsvorgänge wieder, während Werke der bildenden Kunst unbewegte Darstellungen sind. Immerhin könnte an die kinematographische Darstellung einer Statue, während sie herumgedreht wird, gedacht werden. Der Ausdruck „Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen“ umfaßt namentlich die Wiedergabe durch Projektionsapparate aller Art. Vorbehalten ist übrigens nur die gewerbsmäßige Vorführung; Vorführung zu wissenschaftlichen Zwecken ist daher schlechthin erlaubt, also nicht von der Zustimmung des Urhebers abhängig.

Neben den Worten „nachbilden“ und „Nachbildungen“, die das geltende Gesetz gebraucht, spricht der Entwurf auch von „vervielfältigen“ und „Vervielfältigungen“, weil diese Ausdrücke namentlich bei Werken der graphischen Kunst, bei denen ein Druckverfahren zur Herstellung weiterer Exemplare angewendet wird, besser passen als die erstangeführten. Eine Nachbildung wird, im Gegensatz zu einer Vervielfältigung, dann anzunehmen sein, wenn zu ihrer Herstellung eine besondere, wenngleich nicht gerade schöpferische Tätigkeit erforderlich ist. Während eine Vervielfältigung nie Bearbeitung sein kann, wird demnach eine Nachbildung unter Umständen als eine solche anzusehen sein, nämlich dann, wenn sie eine selbständige künstlerische Tätigkeit des Nachbildners voraussetzt. Als Nachbildung wird insbesondere auch die photographische Wiedergabe eines Werkes der bildenden Künste zu werten sein.

Der eben erörterte Gedanke liegt auch dem § 37, Absatz 2, des geltenden Gesetzes zugrunde, nur ist er dort in anderer Weise, und zwar dadurch ausgedrückt, daß von der Nachbildung mittels eines anderen als des vom Urheber angewendeten Kunstverfahrens gesprochen wird. Diese Ausdrucksweise scheint jedoch nicht glücklich, zunächst schon, weil das Wort „Kunstverfahren“ eine verschiedene Deutung, namentlich auch eine solche zuläßt, die zu sehr auf das verwendete Material (Bronzeguß — Gipsabdruck) hinweist. Aber auch sonst ist die gegenwärtige Fassung nicht durchaus befriedigend. Selbst bei der Wahl eines anderen Kunstverfahrens kann die selbständige geistige Tätigkeit, welche für das Vorhandensein einer Bearbeitung vorausgesetzt ist, fehlen. Andererseits kann auch im gleichen Kunstverfahren unter Umständen eine Nachbildung hergestellt werden, welcher der selbständige Schutz als solcher (§ 4, letzter Absatz) nicht zu verfallen wäre, so wenn ein Werk der Malerei in einer selbständigen künstlerischen Tätigkeit befindenden Weise kopiert wird. Überdies ist, wie schon an früherer Stelle erwähnt wurde, der gegenwärtige Wortlaut des § 37, Absatz 2, nicht einwandfrei, wenn er den Schutz der Bearbeitung von ihrer Rechtmäßigkeit abhängig machen will. Auf diese kann es nicht ankommen; auch eine unrechtmäßige Nachbildung, die den Charakter einer Bearbeitung hat, darf nicht ohne Zustimmung des Bearbeiters vervielfältigt werden.

## Zu § 38.

Absatz 1 entspricht dem § 38, Z. 1, des geltenden Gesetzes und dem § 17, Absatz 1, des deutschen KunstUG. Die Z. 2 des gegenwärtigen § 38, wonach als Eingriff eine Nachbildung anzusehen ist, die nicht unmittelbar nach dem Originalwerk, sondern nach einer Nachbildung, also mittelbar hergestellt ist, besagt etwas vollkommen Selbstverständliches und wurde daher weggelassen. Die Bestimmung der Z. 3, daß ein Eingriff vorliegt, wenn eine Nachbildung an einem Werke der Baukunst oder der Industrie angebracht wird, hatte gleichfalls zu entfallen; sie hing damit zusammen, daß Werke der Baukunst und der Industrie als außerhalb des Urheberrechtsschutzes stehend behandelt wurden. Da der Entwurf mit dieser Regelung bricht, hatte auch die Bestimmung des § 38, Z. 3, keine Daseinsberechtigung mehr.

Absatz 2 bezweckt nur eine Klarstellung. Eine solche schien besonders in der Richtung wünschenswert, daß auch die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu einem Werke der bildenden Künste als Nachbildung gilt. Diese Art der Nachbildung hat besonders bei Werken der Baukunst praktische Bedeutung; überdies wird nach dem Vorbilde des deutschen KunstUG. (§ 15) das Nachbauen solcher Werke ausdrücklich als Nachbildung erklärt.

## Zu § 39.

Die Aufzählung von Tatbeständen, die nicht als Eingriff anzusehen sind, schließt sich im großen und ganzen an die Vorschriften des geltenden Rechtes an, weicht aber im einzelnen von ihnen nicht unbedeutend ab.

Die Z. 1 (Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste) stimmt mit der gegenwärtigen Bestimmung vollkommen überein.

In Z. 2 des Urheberrechtsgesetzes von 1895 wird die Herstellung einzelner Nachbildungen, wenn deren gewerbmäßiger Vertrieb nicht beabsichtigt wird, also insbesondere von ohne solche Absicht angefertigten Einzelkopien eines Werkes der bildenden Künste als statthaft erklärt. Der Entwurf will diese Lizenz, die mit dem Interesse eines angehenden Künstlers, sich durch das Kopieren anderer Werke fortzubilden und auch durch den Verkauf solcher Kopien über die Lehrjahre hinwegzukommen, begründet wurde, zugunsten des Urhebers wesentlich einschränken. Es ist nicht nötig, daß eine solche Kopiertätigkeit gerade auf geschützte Werke greift. Sie findet auch sonst ein reichliches Feld zu ihrer Betätigung. Berücksichtigungswürdigen Wünschen eines Kunstlebens wird sich übrigens ein wirklicher Künstler kaum verschließen. Die bisherige, nur unzureichend beschränkte Zulassung von Einzelkopien geht daher offenbar zu weit. Der Entwurf gestattet demgemäß die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) nur innerhalb derselben Grenzen wie in den §§ 25, Z. 4, und 33, Z. 4, bei den Werken der Literatur und der Tonkunst. Er befindet sich dabei im wesentlichen mit § 18, Absatz 1, des deutschen KunstUG. im Einklange, will jedoch den Fall, daß die einzelnen Vervielfältigungen (Nachbildungen) nicht von demjenigen selbst hergestellt werden, zu dessen Gebrauch sie bestimmt ist, etwas anderes regeln. Das deutsche Recht verlangt, daß die Herstellung unentgeltlich bewirkt wird, wobei Unentgeltlichkeit auch angenommen wird, wenn der Vervielfältigende zu dem Auftraggeber in einem allgemeinen Dienstverhältnisse steht, also für die einzelne Vervielfältigung kein Entgelt erhält. Der Entwurf will diese Deutung ausschließen, indem er ausspricht, daß die Herstellung von Vervielfältigungen gegen Entgelt unzulässig ist, gleichviel in welcher Form dieses entrichtet wird. Eine ähnliche Regelung findet sich im schwedischen Gesetze von 1919.

Anspruchlos zu unterlagen war ferner — ebenso wie in § 18, Absatz 1, des deutschen KunstUG. — die Nachbildung eines Werkes der Baukunst durch Nachbauen. Ohne ein solches Verbot wäre der Schutz von Werken der Baukunst ziemlich wertlos. Die Zulassung des Nachbauens für den eigenen Gebrauch würde eine einfache Umgehung ermöglichen. Zunächst würde der Bau für den eigenen Gebrauch hergestellt, die spätere Weiterveräußerung könnte nicht gut verwehrt werden.

Der zweite Satz der Z. 2 über die Bezeichnung erlaubter einzelner Vervielfältigungen bedurfte einer Erweiterung. Es soll nicht nur die Bezeichnung mit dem Namen oder dem Handzeichen des Urhebers, sondern auch jede andere Bezeichnung verboten werden, die zur Verwechslung Anlaß geben kann, also namentlich auch die Bezeichnung mit dem Namen eines Dritten. Wesentlich ist, daß die Möglichkeit einer Täuschung besteht, und zwar ist dies auch für die Bezeichnung mit dem Namen oder dem Handzeichen des Urhebers vorausgesetzt, da, wie sich aus den Worten „sonst in einer Weise“ ergibt, der Nachsatz „die zur Verwechslung Anlaß geben kann“ auch sie umfaßt. Den Namen in einer nicht täuschungsfähigen Weise anzubringen, zum Beispiel „Kopie nach . . .“ wäre gestattet. Ebenso findet die Bestimmung natürlich keine Anwendung auf photographische Nachbildungen, weil hier die Nachbildung nicht mit dem Namen des Urhebers bezeichnet wird, sondern das photographische Bild selbst die Bezeichnung wiedergibt.

Die Z. 3 des geltenden Gesetzes (Nachbildung eines Werkes der malenden oder graphischen Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt) wurde gestrichen. Eine solche Nachbildung soll nicht schlechthin als erlaubt erklärt werden. Es wird auch da darauf ankommen, ob die Nachbildung den Charakter eines selbständigen Werkes der bildenden Künste hat oder nicht. Ist die Frage im einzelnen Falle zu verneinen, so ist der Satz des geltenden Rechtes nicht gerechtfertigt; andernfalls versteht er sich von selbst. Die Aufrechterhaltung der heutigen Bestimmung dürfte übrigens auch dem Berner Rechte widersprechen.

Die Z. 3 des Entwurfes entspricht dem Punkte 4 unseres Gesetzes (Werke, die sich an einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Orte bleibend befinden), allerdings mit zwei Änderungen. Vor allem mußte auch hier wie in Z. 1 die Nachbildung eines Werkes der Baukunst durch die Baukunst überhaupt untersagt werden, sollte der Schutz des Architekten nicht unwirksam gemacht werden. Weiters wird nunmehr auch die Nachbildung von Werken der malenden oder zeichnenden Kunst, für welche die obbezeichnete Voraussetzung zutrifft, durch die malende oder zeichnende Kunst an einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Orte verboten. Es kann selbstverständlich nicht verwehrt sein, Fresken, Mosaikbilder an Straßenfassaden u. dgl. in Gemälden oder Photographien, welche das Straßenbild wiedergeben, nachzubilden; es besteht aber keinerlei Grund, zu gestatten, daß dasselbe Fresko ohne Zustimmung seines Urhebers an einem anderen Hause nachgebildet wird.

Zu beachten ist, daß ebenso wie nach dem geltenden Gesetze von Orten, die dem öffentlichen Verkehr dienen, gesprochen wird; dazu gehören Straßen, Plätze usw., dagegen nicht auch Kirchen, Vestibüle von Theatern oder öffentlichen Gebäuden, Gast- und Kaffeehäuser u. dgl., da sie nicht dem öffentlichen Verkehr dienen.

Z. 4 des Entwurfes ist gleichlautend mit Z. 5 unseres Gesetzes, weicht jedoch inhaltlich insofern des veränderten Erscheinensbegriffes davon ab; die Aufnahme von Vervielfältigungen (Nachbildungen) von Werken der bildenden Künste bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, das dabei als die Hauptsache erscheint, soll in Zukunft nur zulässig sein, wenn die betreffenden Werke in Vertrieb gesetzt, im allgemeinen also im Verlagsbandel herausgegeben wurden, nicht schon dann, wenn sie öffentlich ausgestellt waren.

Völlig neu ist die Z. 5 des § 39, die in gewissem Sinn eine Parallele zur Z. 4 bildet. Es soll die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) veröffentlichter Werke der bildenden Künste zu deren Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen bei einem wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag und diese Vorführung selbst statthaft sein. Im Interesse der allgemeinen Volksbildung ist es gelegen, daß derartige Vorträge nicht an Erschwernissen scheitern, die mit dem Kunstverlage zusammenhängen. Die Bestimmungen des § 37 und des § 39, Z. 2, sichern die Zulässigkeit solcher Vervielfältigungen und Vorführungen noch nicht in ausreichender Weise; jene behalten zwar dem Urheber nur die gewerbsmäßige Vorführung seines Werkes durch mechanische und optische Einrichtungen vor, die Vorführung bei Vorträgen, deren Besuch vollkommen unentgeltlich ist, könnte daher nie beanstandet werden; allein volle Unentgeltlichkeit ist auch bei populärwissenschaftlichen Vorträgen oft nicht durchführbar und, wird ein Entgelt eingehoben — sei es auch noch so mäßig und nur zur Deckung der Selbstkosten bestimmt —, so ist schon kaum mehr mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß im Falle eines gerichtlichen Verfahrens nicht Gewerbsmäßigkeit angenommen wird. Weiters gestattet § 39, Z. 2, wie früher erwähnt, die Herstellung einzelner Vervielfältigungen (Nachbildungen) nur zum eigenen Gebrauch und ohne Entgelt, schließt daher aus, daß der Vortragende sich die von ihm benötigten Diapositive durch einen Photographen gegen Bezahlung herstellen läßt. Die gesetzliche Erlaubnis, einzelne derartige Nachbildungen bloß zur Vorführung von Werken der bildenden Künste bei einem wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag herzustellen, kann die Interessen des Urhebers nicht ernstlich beeinträchtigen und daher von dieser Seite keinen Bedenken begegnen. Die Erlaubnis wird hier abweichend von Z. 4 bezüglich veröffentlichter, nicht bloß bezüglich erschienener Werke erteilt; dies ist durch den Zweck der Bestimmung nahegelegt, der in gleicher Weise erschienene und nichterschienene Werke umfaßt, kann aber auch unbedenklich geschehen, weil nach der Art der Wiedergabe — Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen — im Gegensatz zu dem Falle der Z. 4 eine Konkurrenz mit rechtmäßig verlegten Vervielfältigungen (Nachbildungen) außer Betracht bleibt.

#### Zu § 40.

Nach dem geltenden Gesetze umfaßt das ausschließliche Recht des Urhebers eines Werkes der Photographie — abgesehen von der Veröffentlichung — nur die Vervielfältigung auf photographischem Wege und den Vertrieb solcher Vervielfältigungen. Der Entwurf verbietet die Vervielfältigung überhaupt,

unterscheidet also in dieser Richtung nicht mehr. Demnach bilden auch andere Vervielfältigungen oder Nachbildungen einen Eingriff, sofern sie sich nicht geradezu als ein neues selbständiges Werk der bildenden Künste unter freier Benützung des photographischen Werkes (§ 39, Z. 1) darstellen. Die Fassung des Entwurfes entspricht dem Berner Übereinkommen (Artikel 3) und dem deutschen Rechte (§ 15 des deutschen KunstUG). Neu eingefügt ist gleichwie in § 37 das ausschließliche Recht, das Werk durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen.

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes (§ 40, Absatz 2) über die Voraussetzungen, von denen der Bestand eines Urheberrechtsschutzes für erschienene Werke der Photographie (ausgenommen Porträts) abhängt — Anführung des Namens und Wohnortes des Urhebers oder Verlegers und des Kalenderjahres — wurden weggelassen. Sie entsprechen keinem wirklichen Bedürfnisse und stehen mit dem Berner Recht in Widerspruch.

Der neue Absatz 2 trägt dem Umstande Rechnung, daß durch die Anwendung eines verschiedenen photographischen Verfahrens häufig ganz neue, selbständige Wirkungen erzielt werden. In diesem Falle kann von Bearbeitung und somit auch von einem selbständigen Urheberrechte des Bearbeiters an der Bearbeitung (§ 4, letzter Absatz) gesprochen werden.

#### zu §§ 41 und 42.

§ 41 des geltenden Gesetzes setzt fest, wann Tatbestände, die an sich mit den ausschließlich dem Urheber vorbehaltenen Befugnissen in Widerspruch stehen, doch keinen Eingriff bedeuten, und wiederholt zu diesem Zwecke die Bestimmungen des § 39, Z. 2, erster Satz, und Z. 5. Der Entwurf verweist anstatt dessen darauf, daß die einschlägigen Bestimmungen über Werke der bildenden Künste (§ 38, Absätze 1 und 3, und § 39, Z. 1, 2, 4 und 5) auf die Werke der Photographie sinngemäß anzuwenden sind.

§ 42 des Urheberrechtsgesetzes von 1895 handelt von Photographien, die Vervielfältigungen oder Nachbildungen noch geschützter Werke der Literatur oder Kunst oder Bestandteile noch geschützter literarischer Werke sind. Er hat zweifellos eine wenig glückliche Fassung, bringt nicht klar zum Ausdruck, was er sagen will, und läßt verschiedene Deutungen zu, die auch nicht voll befriedigen können. Am besten scheint es, § 42 ganz fallen zu lassen, was zur Folge hat, daß Photographien von Werken der Literatur oder der Kunst Photographieschutz wie andere Photographien genießen. Dies ist auch gerechtfertigt. Die Gründe, die sonst für den Photographieschutz sprechen, treffen auch hier zu. Es können besondere Kunstfertigkeiten erforderlich sein, um ein brauchbares photographisches Bild zu schaffen. Durch die Photographie von Manuskripten, Drucken, Gemälden usw. werden oft Dinge zur Darstellung gebracht, Feinheiten nämlich wahrnehmbar gemacht, die dem Auge sonst entgehen. Der selbständige Photographieschutz ist daher durchaus am Platze.

#### Zu § 43.

Der § 43, der von der Schutzdauer handelt, ist in seiner grundlegenden Bestimmung (Absatz 1) ungeändert geblieben. Der Entwurf hält demnach an der Dauer der allgemeinen Schutzfrist, die nach dem geltenden Rechte 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers endet, fest.

Das revidierte Berner Urheberrechtsübereinkommen (Artikel 7) sieht allerdings eine Schutzfrist von 50 Jahren, gerechnet vom Tode des Urhebers, vor. Da diese Bestimmung aber nicht zwingend ist, kann die interne Gesetzgebung der Verbandsstaaten auch eine kürzere Schutzfrist festsetzen. In solchen Ländern erschienenen Werken kommt dann auch in den übrigen Verbandsstaaten nur die kürzere Schutzfrist zustatten.

Im Einklange mit dem Berner Rechte haben die meisten europäischen Verbandsstaaten die fünfzigjährige Schutzfrist, so namentlich Frankreich, Belgien, die Niederlande und mit Einschränkungen auch England. Das Deutsche Reich und die Schweiz halten dagegen an der dreißigjährigen Schutzfrist fest.

Für die Erweiterung der Schutzfrist wird angeführt, daß es wenig ehrenvoll für einen Kulturstaat sei, wenn er seine großen Männer urheberrechtlich schlechter behandelt als die überwiegende Zahl der anderen Kulturstaaten. Jeder Urheber müsse den größten Wert darauf legen, seine Nachkommen materiell gesichert zu wissen, sein geistiges und künstlerisches Schaffen werde erleichtert und gefördert, wenn er wegen des Bestandes einer langen Schutzfrist über das Schicksal seiner Familie beruhigt sein kann. Urheber, die Hervorragendes schaffen, würden häufig erst nach ihrem Tod anerkannt und in solchen Fällen sollte wenigstens ihren Erben durch eine entsprechend lange Zeit der Urheberrechtsschutz zuteil werden. Eine lange Schutzfrist erleichtere den Verlegern die Förderung aufstrebender Talente durch

Gewährung reichlicherer Honorare. Endlich bestche für die inländischen Urheber die Verjähung, ihre Werke in Auslandsstaaten zu verlegen, wo die fünfzigjährige Schutzfrist gilt, um sich dadurch und durch die erwähnte Bestimmung des Berner Übereinkommens die Vorteile der langen Schutzfrist in den meisten europäischen Ländern zu sichern. Es wäre aber gewiß bedauerlich, wenn inländische Urheber auswandern müßten, um die Vorteile zu erlangen, die Künstlern in anderen Staaten ohne weiteres eingeräumt werden. Zudem bringe eine kurze Schutzfrist der Allgemeinheit kaum einen Vorteil, da zum Beispiel bei Aufführung geschützter und ungeschützter Werke die Eintrittspreise in den Theatern und Konzertsälen gleich hoch seien; die kurze Schutzfrist sei im weitentlichen bloß den Verlegern sowie den Unternehmern von Theater- und Konzertaufführungen von Nutzen.

Die Anhänger der kürzeren Schutzfrist betonen in erster Linie das hohe Interesse, das die Allgemeinheit daran hat, daß ihr nach einer angemessenen Zeit die Werke der Besten des Volkes, die aus ihrer Zeit und Kultur heraus geschaffen haben, zu erschwinglichen Preisen zugänglich werden. Vom Standpunkte der Volksbildung, der Kultur und des geistigen Verkehrs müsse gegen eine Erweiterung der Schutzfrist Stellung genommen werden. Eine kurze Schutzfrist verstoße keineswegs gegen das Interesse des Urhebers, da dieser wünschen müsse, daß seine Werke möglichst bald in die breitesten Kreise dringen, was durch eine lange Schutzfrist erschwert werde. Zwischen Sacheigentum und geistigem Eigentum befänden tiefgehende Wesensunterschiede, die eine einfache Übertragung der für das erstere geltenden Grundsätze auf das letztere ausgeschlossen erscheinen lassen. Es sei allerdings möglich, daß die Erben des Urhebers leer ausgehen, wenn dessen Werke erst verspätet anerkannt werden. Schon die Schutzfrist von 30 Jahren sei aber doch so ausgiebig bemessen, daß Werke, die überhaupt Beachtung beanspruchen können, die verdiente Würdigung in der Regel innerhalb dieses Zeitraumes finden und daß bis zum Ablauf der dreißigjährigen Schutzfrist eine überhaupt mögliche materielle Ausnützung in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle schon so gut wie vollzogen sei. Auf Ausnahmefälle könne es nicht ankommen. Abgesehen davon käme eine Erweiterung der Schutzfrist gewöhnlich nicht den Erben des Urhebers zustatten, da die meisten Urheber oder deren Erben die Ausübung des Urheberrechts Verlegern oder Theaterdirektoren überlassen haben. Selbst wenn dies aber nicht geschehen ist, würden sehr häufig nicht mehr die nächsten Angehörigen des Urhebers, sondern vielleicht Seitenverwandte die materiellen Vorteile aus den Werken ziehen und daran habe die Allgemeinheit nicht das geringste Interesse. Die Gefahr der Abwanderung unseres Verlages in einen Verbandsstaat mit fünfzigjähriger Schutzfrist sei insoweit nicht sehr groß, als die Länder, in denen der deutschen Sprache eine besondere Bedeutung zukommt, übereinstimmend an der dreißigjährigen Schutzfrist festhalten; namentlich deutsche Werke der Literatur würden doch hauptsächlich in den Ländern deutscher Zunge gelesen, vervielfältigt und verbreitet.

Die Gründe, die für und wider eine lange Schutzfrist sprechen, wurden in den Jahren 1901 und 1910 bei den Beratungen der deutschen Urheberrechtsgezeze im deutschen Reichstage eingehend erörtert; das Ergebnis war die Ablehnung der Anträge auf Erweiterung der Schutzfrist.

Für Österreich, das auf urheberrechtlichen Gebiete die Rechtsangleichung mit dem deutschen Rechte anstrebt, besteht kein ausreichender Anlaß, in der Schutzfristfrage jetzt voranzugehen und sich etwa durch Annahme der fünfzigjährigen Schutzfrist vom geltenden deutschen Rechte zu entfernen. Die Entscheidung über die Dauer der Schutzfrist wird, losgelöst von der gegenwärtigen Teilreform, bei der völligen Neugestaltung unseres Urheberrechtes einvernehmlich mit dem Deutschen Reiche zu treffen sein. Wenn die tschechoslowakische Republik schon früher zur fünfzigjährigen Schutzfrist übergehen sollte, würde allerdings die Erweiterung der Schutzfrist einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen sein, weil dann die Gefahr bestünde, daß unsere Autoren ihre Werke dort verlegen lassen, und sich daraus für uns eine Schädigung wichtiger wirtschaftlicher Interessen, insbesondere der Verfall unseres Musikverlages ergeben könnte.

Während nach dem Gesagten § 43, Absatz 1, unverändert beibehalten werden soll, weist Absatz 2 gegenüber dem geltenden Gesetz Änderungen auf. Er will die Schutzfrist für nachgelassene Werke erweitern, und zwar in doppelter Richtung. Er läßt erstens die Bedingung fallen, daß ein solches Werk innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist (also zwischen dem 25. und 30. Jahre nach dem Tode des Urhebers) erschienen sein muß, um des Schutzes teilhaftig zu sein, und zweitens erweitert er die Schutzdauer auf zehn Jahre nach der Veröffentlichung. Ein nachgelassenes Werk soll demnach stets geschützt sein, gleichviel wie lange Zeit nach dem Tode des Urhebers verlossen ist. Seine Grenze findet dieser Schutz freilich darin, daß die Rechtsnachfolge nach dem Urheber erkennbar sein muß; mit anderen Worten, der Entwurf macht auch hier keine Ausnahme von dem Grundsatz, daß das Urheberrecht nur dem Urheber oder Personen zustehen kann, auf die es von ihm überging. Ist niemand da, der nachzuweisen vermag, daß er, sei es als Universal-, sei es als Singularerbsuzessor, berufen ist, die Rechte des Urhebers auszuüben, so kommt ein Schutz so wenig in Frage wie bei einem zu Lebzeiten des Urhebers erschienenen Werke, wenn dieser ohne Erben verstorben ist und auch sonst sein Urheberrecht an niemanden

übertragen hat. Das deutsche Recht (§ 29 des deutschen UrhG.) hat für nachgelassene Werke die Vermutung aufgestellt, daß bis zum Beweise des Gegenteils der Eigentümer als der Urheber gilt; diese Lösung ist aber wenig befriedigend. Zwischen diesem Eigentümer und dem Urheber brauchen keinerlei Beziehungen bestanden zu haben und es spricht auch keine innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Eigentümer ein Verdienst an der Erhaltung, Auffindung oder Entzifferung des Werkes besitzt, also aus diesem Grund einen Anspruch auf besondere Berücksichtigung hat. Der Entwurf hat deshalb davon abgesehen, die Rechtsvermutung des deutschen Rechtes zu übernehmen.

Die zehnjährige Schutzfrist schließt bei nachgelassenen Werken an die Veröffentlichung, nicht an das Erscheinen an, weil sonst mit der Möglichkeit zu rechnen wäre, daß die Schutzfrist im einzelnen Fall überhaupt nicht zu laufen begänne, wenn nämlich Werke nicht in Vertrieb gesetzt, nicht herausgegeben werden, was namentlich bei manchen Arten von Werken der bildenden Künste, so bei Gemälden, bei Werken der Plastik usw. leicht der Fall sein kann. Auch § 29 des deutschen UrhG. rechnet die Schutzfrist bei nachgelassenen Werken von der Veröffentlichung an.

Absatz 3 stimmt mit dem dritten Abtaze des gegenwärtigen § 43 überein; nur wird zur Vermeidung von Mißverständnissen klargestellt, daß der Satz „Erlischt das Recht eines Miturhebers früher, so geht sein Urheberrechtsanteil auf die übrigen Miturheber über“ nicht den früheren Ablauf der Schutzfrist (berechnet nach dem Todesjahre des vor den anderen verstorbenen Urhebers) im Auge hat, sondern nur eingreift, wenn kein Rechtsnachfolger jenes Miturhebers mehr da ist, weil er keinen Erben hinterließ und auch sonst über das Werk nicht verfügte, weil er auf das Urheberrecht verzichtete oder weil an Stelle des bisherigen Rechtsnachfolgers kein anderer getreten ist u. dgl. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so geht das Urheberrecht während der erweiterten Frist nicht auf die Miturheber über, sondern bleibt bei den Rechtsnachfolgern des zuerst verstorbenen Urhebers.

#### Zu § 44.

In Absatz 1 ist statt von Werken, die anonym oder pseudonym erschienen sind, entsprechend der in § 10 vorgenommenen Änderung von Werken die Rede, bei denen der wahre Name des Urhebers nicht auf die im erwähnten Paragraphen angeführte Art angegeben würde; die Schutzfrist eines Werkes, dessen Urheber ursprünglich nicht genannt wurde, soll sich demgemäß auch dann nach dem Tode des Urhebers (§ 43) richten, wenn dessen Name erst bei einer Neuauflage des Werkes oder bei der Ankündigung einer öffentlichen Aufführung genannt wird, die der Herausgabe im Buchhandel nachfolgt. Weiters wird der Lauf der dreißigjährigen Schutzfrist für anonyme und pseudonyme Werke (in dem geänderten Sinne) im Hinblick auf den geänderten Erscheinensbegriff nicht mehr vom Erscheinen, sondern von der Veröffentlichung gerechnet. Die Schutzdauer kann bei den genannten Werken wohl nur an die Veröffentlichung anknüpfen, weil im Falle der Berechnung vom Erscheinen bei Werken, die nicht herausgegeben werden, die Schutzfrist überhaupt nicht zu laufen anfänge; dies könnte namentlich bei Bauwerken, Statuen u. dgl. nicht selten zutreffen, falls nämlich keine Nachbildungen davon in Vertrieb gesetzt werden. Die neu hinzugefügten Schlussworte des ersten Absatzes (sofern sich aus § 43 nicht ein früherer Tag ergibt) bezwecken, gewisse Zweifel aus der Welt zu schaffen, zu denen der gegenwärtige Wortlaut Anlaß geben könnte. Ein nachgelassenes Werk soll dadurch, daß es ohne Angabe des Namens des Urhebers oder unter falschem Namen erscheint, keinen längeren Schutz erlangen, als er sich aus den Vorschriften des § 43, insbesondere Absatz 2, ergibt; vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß der Urheber des Werkes feststellbar ist.

Absatz 2 entspricht mit geringfügigen textlichen Änderungen dem geltenden Gesetze; dabei sei bemerkt, daß der Erbe des Urhebers, da dessen Rechte nach § 15 UrhG. auf ihn übergehen, die Zustimmung des Urhebers natürlich nicht zu beweisen braucht, ferner, daß nach den Eingangsworten des Schlusssatzes „Dies bewirkt“ nur eine den vorangehenden Bestimmungen entsprechende Anmeldung — Anmeldung durch den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, Anmeldung des wahren Namens — die Verlängerung der Schutzfrist tatsächlich zur Folge hat. Eine Prüfung der Anmeldung findet beim Handelsamte nicht statt, was aber natürlich nicht hindert, daß eine Anmeldung, die schon nach dem äußeren Tatbestande, nach den Gesuchsangaben selbst unzulässig wäre, abzuweisen ist. Die Prüfung, ob der angegebene Name der des wahren Urhebers ist, obliegt im Falle der Bestreitung dem Gerichte, ebenso wie die Beurteilung, ob die Rechtsvermutung des § 10 im einzelnen Fall etwa widerlegt ist.

#### Zu § 47.

Das geltende Gesetz regelt in § 47 die Dauer des ausschließlichen Rechtes zur Herausgabe einer Übersetzung. Da der Entwurf für das Übersetzungsrecht keine einschränkenden Bestimmungen mehr enthält, sondern es den übrigen, dem Urheber vorbehaltenen Befugnissen vollkommen gleichstellt, war § 47 zu streichen.

000077

## Zu § 48.

Nach dem heutigen Gesetz endet das Urheberrecht an Werken der Photographie zehn Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrix; der Entwurf behält die zehn Jahre bei, erweitert jedoch die Schutzfrist insofern, als er sie gleich § 26 des deutschen Kunsturhebergesetzes vom Erscheinen und, wenn das Werk bis zum Tode des Urhebers nicht erschienen ist, von dessen Tod an rechnet. Zu einer Verlängerung der Schutzfrist bis zum Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers, wie aus dem Kreise der Photographen angeregt wurde, besteht kein Bedürfnis, abgesehen davon, daß es nicht als erwünscht gelten könnte, von der bezüglichen Vorschrift des deutschen Rechtes abzuweichen; namentlich kann die Einbeziehung der Werke des Kunstgewerbes unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes keinen Anlaß zu einer solchen Verlängerung der Schutzfrist für Photographien bieten; denn, wie zu § 4, Z. 6, hervorgehoben wurde, soll der Urheberrechtsschutz nicht allem zustatten kommen, was im landläufigen Sprachgebrauch als kunstgewerbliches Erzeugnis bezeichnet wird, sondern nur Erzeugnissen dieser Art, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind.

## Zu § 49.

In § 49 war mit Rücksicht auf den geänderten Erscheinensbegriff nunmehr von Werken, die in mehreren Abteilungen „veröffentlicht wurden“, zu sprechen; weiters wurden neben den „mehreren Abteilungen“ einige häufig vorkommende, gleichartige Fälle — fortlaufende Berichte, Hefte oder Blätter — besonders genannt. Außerdem wurde in Absatz 2 der dort behandelte Tatbestand (Abteilungen, die eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind) mit dem gemeinverständlichen Ausdruck „Lieferungen eines nach dem Inhalt einheitlichen Werkes“ bezeichnet. Dagegen wurde der letzte Absatz des § 49 (Behandlung von Abteilungen, die in längeren als dreijährigen Zwischenräumen erscheinen, als gesonderte Werke) nach dem Muster des deutschen Rechtes fallen gelassen, das in § 33 UrU.G. und § 28 KunstU.G. ganz ähnliche Bestimmungen enthält wie der Entwurf.

Bemerkt sei übrigens, daß die Bestimmungen des § 49 praktische Bedeutung nur für Werke, die von einer Körperschaft herausgegeben werden (§ 46), ferner für nachgelassene, anonyme und pseudonyme Werke haben; im übrigen richtet sich die Schutzfrist gemäß § 43 stets nach dem Tode des Urhebers.

## Zu § 50.

Zu § 50 waren nunmehr nur die Schutzfristen und die Frist des § 9 anzuführen, da der Entwurf keine Vorbehaltsfristen mehr kennt; § 28, der die Herausgabe der vorbehaltenen Überetzung binnen drei Jahren nach der Herausgabe des Originalwerkes als Voraussetzung für den Übersetzungsschutz forderte, ist gestrichen.

## Zu § 52.

Die Bestimmung der Z. 2 ist nicht mehr auf die Einkopien abgestellt, sondern ganz allgemein auf Vervielfältigungen (Nachbildungen) ausgedehnt, gleich der einschlägigen Vorschrift des § 39, Z. 2; auch sonst ist § 52, Z. 2, der Fassung dieser Vorschrift angepaßt.

Über die neu eingeschaltete Z. 4 wurde bei § 24, Absatz 2, gesprochen.

Neu ist ferner § 52, Z. 6. Die gesammelten vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten, die sich als einfache Mitteilungen darstellen, werden in § 27 den Werken der Literatur nur gleichgestellt, während sie eigentlich keine solchen sind. Es scheint daher am Platze, die unbefugte Veröffentlichung derartiger Mitteilungen nicht als Eingriffsvergehen, sondern nur als Übertretung zu behandeln. Hinsichtlich des zivilrechtlichen Schutzes bleibt es auch für diese Mitteilungen bei den sonst für Werke der Literatur geltenden Bestimmungen.

Im zweiten Absätze wurde der Höchststrafsatz im Hinblick auf die dermaligen Geldwertverhältnisse von 200 K (100 fl.) auf 1000 K erhöht.

## Zu Artikel II.

Artikel I des Entwurfes enthält die Änderungen, die an unserem Urheberrechtsgesetz im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Beitritte zum Berner Übereinkommen vorzunehmen sind.

Artikel II soll einige textliche Änderungen durchführen, die sich wegen der in Artikel IV vorgesehenen Kundmachung des geänderten Urheberrechtsgesetzes mit einem einheitlichen Texte als nötig erweisen.

§ 2, Absatz 1, des Urheberrechtsgesetzes vom Jahre 1895 hatte bestimmt, daß Werke von Ausländern, die im Deutschen Reiche erschienen sind, und nicht erschienene Werke deutscher Reichsangehöriger im Falle der Gegenseitigkeit bei uns Schutz genießen. Diese Bestimmungen sind längst obsolet geworden, denn durch das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 30. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 50 von 1901, wurde der gegenseitige Urheberrechtsschutz vertragsmäßig geregelt. Und selbst wenn man nachher dem § 2, Absatz 1, noch eine gewisse Bedeutung — allerdings in sehr engen Grenzen — hätte zuerkennen wollen, so ist diese jedenfalls vollkommen verschwunden, seit das deutsche Kunsturhebergesetz vom 9. Jänner 1907 den Urheberrechtsschutz auf Grund der Gegenseitigkeit für das Gebiet des deutschen Reiches völlig beseitigt hat. Es scheint am Platze, die inhaltslos gewordene Bestimmung auch formell aus der Welt zu schaffen, um nicht durch ihren Abdruck bei der geplanten Kundmachung des einheitlichen Gesetzestextes zu unrichtigen Schlüssen Anlaß zu geben.

Infolge der Streichung des Absatzes 1 mußten auch die Eingangsworte des Absatzes 2 geändert werden. Der folgende Satz ist mit den textlichen Abweichungen, die sich aus den neuen Verfassungsbestimmungen ergeben, wörtlich dem Gesetze vom 26. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 58, entnommen. Die Verordnungen und Vollzugsanweisungen, die auf Grund dieses Gesetzes über den Gegenseitigkeitsschutz im Verhältnisse zu verschiedenen Auslandsstaaten erlassen wurden, bleiben natürlich aufrecht (Artikel V, Absatz 6), werden aber allerdings nach dem Beitritte zum Berner Übereinkommen ihre praktische Bedeutung größtenteils verlieren.

§ 20 entspricht nicht mehr unserem geltenden Rechte, weil § 1173 a ABGB. (in der Fassung der dritten Teilnovelle) den Fall, daß der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt ist, als den Regelfall behandelt, während § 20, Absatz 3, UrhG. dies mehr als eine Ausnahme hinstellt. Die neue Fassung des § 20 trägt der geänderten Rechtslage Rechnung. Außerdem will der Entwurf auch eine sachliche Änderung herbeiführen. Nach § 20, Absatz 1, erlangt der Urheber, der sein Werk einem anderen zur Herausgabe oder öffentlichen Aufführung überlassen hat, wieder die Verfügungsfreiheit, wenn ohne seinen Willen und ohne sein Verschulden die Herausgabe oder Aufführung unterblieben ist. Diese Bestimmung hat sich infolge der Verhältnisse, die der Krieg mit sich brachte, als eine empfindliche Härte gegenüber dem Vertragsgenossen des Urhebers erwiesen. Der Verleger (Aufführungsberechtigte) war oft beim besten Willen nicht in der Lage, die Herausgabe, Aufführung oder Neuauflage zu bewirken. Es fehlte ihm am nötigen Papier, an den Maschinen, an den Arbeitskräften usw. Eine Vollzugsanweisung vom 30. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 64, hat darum auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes die dreijährige Frist des § 20 — soweit sie nicht etwa bereits verstrichen war — bis 30. Juni 1920 verlängert. Nun zeigt sich, daß auch diese Frist zu kurz ist, wie bei der Sachmännerberatung nicht nur die Vertreter der Verlegerkreise betonten, sondern auch die der Autoren anerkannten. Die Erstreckung bis zu einem weiter gesteckten kalendermäßigen Termine dürfte nicht empfehlenswert sein, weil sich heute kaum voraussagen läßt, bis wann eine entscheidende Besserung der Verhältnisse erwartet werden kann. Der Entwurf will daher dem Gerichte die Befugnis einräumen, eine angemessene Verlängerung der dreijährigen Frist zu bewilligen. Für das Verfahren über einen Antrag auf Bewilligung einer solchen Verlängerung werden die Vorschriften des Verfahrens außer Streitfragen anwendbar erklärt, ähnlich wie in § 34, Absatz 2. Auch die Zuständigkeit wird in derselben Weise geregelt wie dort.

Die allgemeine Verlängerung der dreijährigen Frist bis 30. Juni 1920 soll durch die neuen Vorschriften nicht geschmälert werden, was Absatz 7 des Artikels V ausdrücklich ausspricht.

### Zu Artikel III.

Das Musterchutzpatent vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237, hatte in § 3 bestimmt, daß auf Muster, welche bloß in Nachbildungen von selbständigen Werken der Kunst bestehen, ein ausschließliches Recht nicht anerkannt wird. Diese Vorschrift hing zusammen mit § 9, lit. b, des Urheberrechtspatentes vom 19. Oktober 1846, RG. Nr. 922, wonach bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinzeichnungen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst sowie bei plastischen Kunstwerken es nicht als verbotene Nachbildung anzusehen sein sollte, wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen materiellen Gebrauch dienenden Erzeugnisse der Manufakturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist. § 5, Absatz 3, unseres geltenden Urheberrechts hat die eben angeführte Bestimmung zwar in ihrem Wortlaute geändert, den ihr zugrundeliegenden Gedanken aber

im wesentlichen beibehalten. Wenn nach den Vorschlägen des Entwurfes § 5, Absatz 3, fallen gelassen und Erzeugnissen des Kunstgewerbes, soweit sie Werke der bildenden Kunst sind, ausdrücklich der Urheberrechtsschutz zugestanden wird, ist der Bestimmung des § 3 des Musterchutzgesetzes der Boden völlig entzogen. Bereits der Entwurf eines Musterchutzgesetzes, der im Jahre 1913 im Abgeordnetenhaus des Reichsrates als Regierungsvorlage eingebracht wurde (2005 der Beilagen), wollte sie als dem Kunstgewerbe nachteilig beseitigen. Nunmehr wird sie durch Artikel III des vorliegenden Entwurfes als aufgehoben erklärt.

#### Zu Artikel IV.

Durch den Entwurf sollen zahlreiche Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes von 1895 geändert andere aufgehoben werden. Es entspricht einem Bedürfnisse aller, die sich mit urheberrechtlichen Dingen zu befassen haben, daß ihnen ein einheitlicher Text der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehe. Nach dem Muster anderer Gesetze — so der Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1907, der Effektenumsatzsteuernovelle vom Jahre 1919 und jüngst der Zweiten Gerichtsentlastungsnovelle (Gesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 116) — soll daher der Staatssekretär für Justiz ermächtigt werden, das Urheberrechtsgesetz in der Fassung neu kundzumachen, die sich aus den vorgenommenen Änderungen ergibt.

#### Zu Artikel V.

Artikel V enthält die Übergangsbestimmungen. Das neue Gesetz soll, gleichwie dies seinerzeit das Gesetz vom Jahre 1895 aussprach, auch auf die schon erschienenen Werke Anwendung finden. Die Rückwirkung scheint hier geboten durch die Rücksicht auf die lebenden oder erst in jüngerer Zeit verstorbenen Urheber, die von den Vorteilen einer zeitgemäßen Fortentwicklung des Urheberrechtes nicht ausgeschlossen bleiben sollen; sie ist auch unbedenklich, wenn gewisse Ausnahmen zugunsten der sonstigen Interessenten vorgesehen werden.

Was die einzelnen Bestimmungen des Artikels V anlangt, so zielt die Vorschrift, daß ein erschienenes Werk auch weiterhin Schutz genießt, wenn es bisher als im Inland erschienen galt, auf die Werke von Ausländern ab, die in Österreich zum ersten Male rechtmäßig öffentlich aufgeführt oder öffentlich ausgestellt wurden (§ 6, Absatz 2, des geltenden Gesetzes). Solche Werke waren bisher den Werken von Inländern gleichgestellt (§ 1), sie werden es aber in Zukunft nicht mehr sein, da erst die Herausgabe (§ 6, Absatz 1, des Entwurfes), also im allgemeinen die Verbreitung im Buch-, Musikalien- oder Kunsthandel, das Erscheinen begründet. Werke von Ausländern, die bisher als bei uns erschienen galten, sollen nicht aus Anlaß eines Gesetzes, das den Schutz des Urheberrechtes erweitert, ungünstiger gestellt, des Schutzes beraubt werden.

Nachgelassene Werke, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Novelle bereits veröffentlicht und gemeinfrei geworden waren, sollen gemeinfrei bleiben. Würde für sie ein neuer Schutz begründet werden — was ohne die Vorschrift des Artikel V, Absatz 2, zuträfe, wenn das nachgelassene Werk erst nach Ablauf der dreißigjährigen Schutzfrist erschienen oder wenn seit dem Erscheinen ein längerer als fünfjähriger Zeitraum verfloßen wäre — so würde dadurch unter Umständen in berücksichtigungswürdige Interessen Dritter eingegriffen werden. Das deutsche UrUG. hat im § 60 eine ähnliche Bestimmung getroffen.

Werke der Photographie waren bisher nur durch zehn Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize und weiters nur unter der Voraussetzung geschützt, daß gewisse Formerfordernissen entsprochen war. Der Entwurf will die neuen Bestimmungen — Schutz unabhängig von der Erfüllung solcher Förmlichkeiten und durch zehn Jahre nach dem Erscheinen — auch bereits schutzlos gewordenen Werken der Photographie zugestehen (ebenso § 53, Absatz 1, des deutschen KunstUG.). Die Interessen dritter Personen sind, soweit sie als schutzwürdig zu erkennen sind, durch die Bestimmungen des Absatzes 4 gewahrt.

Der Schutz nach den neuen erweiterten Bestimmungen soll nach dem Entwurfe, da nichts Gegenteiliges verfügt wird, auch den Werken der Tonkunst zukommen, die ohne den in § 34, Absatz 2, vorgesehenen Vorbehalt erschienen sind; im Gegensatz zu der in § 61 des deutschen UrUG. aufgestellten Regel — wonach solche Werke frei aufgeführt werden können, wenn dabei Noten verwendet werden, die keinen Vorbehalt tragen, und dem Urheber nur das Recht eingeräumt ist, das Werk nachträglich mit dem Vorbehalte zu versehen — will der Entwurf die öffentliche Aufführung solcher Werke in Zukunft ausnahmslos an die Zustimmung des Urhebers binden. Die Übergangsbestimmung des deutschen Gesetzes wurde damit begründet, daß es eine nicht gerechtfertigte Härte bedeuten würde, Personen, die Noten

ohne den Vorbehalt erworben haben und an freie Aufführung denken könnten, diese nachträglich zu verwehren. Demgegenüber ist aber darauf zu verweisen, daß die Bestimmungen unseres Gesetzes über den Vorbehalt längst als veraltet empfunden wurden und es nicht am Platze wäre, sie für schon erschienene Werke auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Das Aufführungsrecht ist eine der wichtigsten Befugnisse des Urhebers eines Tonwerkes und sollte nicht ohne geradezu zwingende Gründe geschnitten werden. Den ausführenden Musikern geschieht durch die vorgeschlagene Lösung nicht zu hart, denn es ist bekannt, daß die Aufführungsbefugnisse keineswegs schwer zu erlangen ist und daß die Beträge, welche die Organisationen der Komponisten und Verleger dafür begehren, durchaus erschwinglich sind. Der Entwurf hat daher eine Übergangsbestimmung von der Art des § 67 unseres geltenden Urheberrechtsgesetzes, soweit es sich um Tonwerke handelt, die nicht zu den Bühnenwerken zählen, für unnötig erachtet.

Aber auch in Bezug auf Bühnenwerke schien eine solche Vorschrift entbehrlich. Für dramatische und dramatisch-musikalische Werke sieht der Entwurf keine Neuerungen vor; die Übergangsbestimmungen zum Schutze beachtenswerter Interessen Dritter erfordern würden: die öffentliche Aufführung solcher Werke ist und bleibt ohne Zustimmung des Urhebers unterlagt.

Neu geregelt ist im Entwurfe gegenüber dem geltenden Rechte allerdings der Schutz gegen Wiedergabe durch die Kinetographische und der Schutz kinematographischer Werke überhaupt, gleich andern Werken der Literatur. Ein Vorbehalt nach der Art des § 67 UrhG. scheint aber auch in dieser Richtung nicht am Platze, zumal da Rechtslehre und Rechtsprechung schon bisher geneigt waren, Schutz auf dem Wege der Auslegung zuzuerkennen, das neue Recht somit mehr Klarstellung als Änderung bedeutet.

Die Erweiterung des Urheberrechtsschutzes, die der Entwurf herbeizuführen beabsichtigt, soll den Urhebern selbst zustatten kommen, nicht den Personen, denen sie die Ausübung des Urheberrechtes in größerem oder geringerem Umfange überlassen haben. Bei der Übertragung war das Entgelt naturgemäß nach dem Inhalte der damals eingeräumten Befugnisse bemessen, der jetzt eintretende Zuwachs würde dem Erwerber ohne jeden Grund in den Schoß fallen. Der Entwurf spricht daher in Artikel V, Absatz 3, aus, daß sich eine vor dem Tage des Inkrafttretens der Novelle zurückliegende Übertragung von urheberrechtlichen Befugnissen im Zweifel nicht auf Rechte erstreckt, die dem Urheber erst durch die Novelle eingeräumt werden. Demgemäß steht zum Beispiel die Befugnis, ein Tonwerk für die Wiedergabe durch Musikmechanismen zu verwenden, auch wenn bei der Übertragung des Urheberrechtes an einen Verleger kein bezüglicher Vorbehalt gemacht wurde, dem Urheber zu, der darüber völlig frei verfügen kann. Nur, wenn etwa in Erwartung einer Änderung der Gesetzgebung das Recht der Bewertung für Musikmechanismen feinerzeit ausdrücklich mitübertragen worden wäre, käme es nach Absatz 3 dem Verleger zu. Was von den Befugnissen gilt, welche erst die Novelle als einen Teil der dem Urheber vorbehaltenen Rechte erklärt, gilt mit den entsprechenden Änderungen auch für die Befugnisse, die bisher besonderen Beschränkungen unterworfen waren, nimmehr aber von diesen Schranken befreit werden. So soll das Recht der öffentlichen Aufführung eines nicht zu den Bühnenwerken gehörigen Tonstückes, das ohne den Vorbehalt des § 34, Absatz 2, erschienen ist, dem Urheber und nicht dem Verleger zustehen, wenngleich diesem das Urheberrecht feinerzeit ohne Beschränkung überlassen wurde.

Dem Urheber eines Werkes der Literatur wird auch das anschließliche Recht zuzuerkennen sein, Übersetzungen in Sprachen herauszugeben, für die er bisher keine Übersetzungsermächtigung erteilt hat, und zwar da das Übersetzungsrecht jetzt den sonstigen Befugnissen, die das Urheberrecht ausmachen, vollkommen gleichgestellt ist, ohne Rücksicht auf das bisherige Fehlen eines Vorbehaltes und ohne Rücksicht auf den Ablauf der dreijährigen Frist des § 28, Absatz 2, UG., innerhalb welcher bisher die Übersetzung erscheinen sein mußte. Dagegen wird das Übersetzungsrecht, das der Urheber einem anderen bereits bisher übertragen hatte, als dauernd — auch für die erweiterte Übersetzungsschutzfrist — übertragen anzusehen sein, da es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn der Urheber im Widerspruch mit der von ihm einem Übersetzer erteilten Erlaubnis nimmehr einen andern zu einer Konkurrenzübersetzung ermächtigen würde.

Übersetzungen, die außerhalb der bisherigen Übersetzungsschutzfrist erschienen und daher erlaubt waren, sollen auch weiterhin erlaubt bleiben (Artikel V, Absatz 4, ähnlich § 62 des deutschen UrhG.). Ihre Herausgabe bedeutete bisher keinen Eingriff und kann auch nicht nachher zu einem solchen werden. Der Verfasser der Übersetzung muß es sich aber natürlich gefallen lassen, daß der Urheber nimmehr einem andern die Erlaubnis zur Herausgabe einer Übersetzung erteilt. Mit einer Konkurrenzübersetzung mußte er auch bisher rechnen, ein Unterschied gegenüber dem heutigen Rechtszustande greift somit nur insoweit Platz, als nimmehr nicht ein jeder nach Belieben, sondern nur, wer vom Urheber dazu ermächtigt wird, eine neue Übersetzung herausgeben kann. Gleiches wie für die Übersetzungen gilt auch für andere Bearbeitungen.

000081

gelezes,  
Kunstw  
zur Ver  
§ 66 u  
deutscher  
Bervielf  
vorhand  
Erfolge  
Bervielf  
bestimm  
für Vor  
auch we  
soll jede  
verwend  
weiterh  
Spreche  
aber lei  
nur ein  
ur auf  
soll, be  
Saint-G  
war un  
mechanis  
TitelG.  
zweiten  
deutscher  
von 18  
Wert d  
Ankünd  
Bemüht  
Künste  
Einricht  
scheint  
vorhand  
der em  
gewährt  
im Ja  
26. Fe  
erkläru  
hoch no  
Gegenf  
Voraus  
Berne  
nämlich  
(Schutz  
lande  
gegenüb  
da die  
Überein  
besproch  
30. Ju

Artikel V, Absatz 5, enthält ähnliche Vorschriften wie § 66 unseres geltenden Urheberrechtsgesetzes, ändert diese jedoch in Anlehnung an die deutsche Gesetzgebung (§ 63 UrtMG. und § 54 KunstMG.) zum Teil ab. Die Benützung vorhandener Platten, Formen, Steine und sonstiger Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung soll durch drei Jahre vom Inkrafttreten der Novelle an (nach § 66 unseres Gesetzes vier Jahre; nach § 63 des deutschen UrtMG. sechs Monate; nach § 54. des deutschen KunstMG. drei Jahre) gestattet sein. Eine Inventarisierung solcher Vorrichtungen, ferner von Vervielfältigungen oder Nachbildungen, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes bereits vorhanden oder wenigstens begonnen waren, wird wegen der Mühe, die kaum im Verhältnisse zum Erfolge steht, nicht vorgeschrieben; es wird Sache desjenigen sein, der wegen der Verbreitung derartiger Vervielfältigungen oder Nachbildungen belangt wird; darzutom, daß sein Vorgehen durch die Übergangsbestimmung des Artikels V, Absatz 5, gedeckt ist.

Der sechste Absatz des Artikels V gestattet, Werke der Tonkunst, die bis 1. Juli 1919 im Inland für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör benützt wurden, für diesen Zweck auch weiterhin frei zu benützen (ähnlich § 63a, erster Satz, des deutschen UrtMG.). Dieses Befugnis soll jedermann zustehen, nicht etwa bloß demjenigen, welcher das Werk schon früher für Musikmechanismen verwendete. Die Lizenz des § 34 würde nicht ausreichen, um einem Dritten eine solche Verwertung weiterhin zu ermöglichen; denn sie setzt voraus, daß der Urheber die Übertragung seines Werkes auf Sprechapparate gestattet hat, im Besitze des § 36 unseres geltenden Urheberrechtsgesetzes bedurfte es aber keiner Gestattung, die Bedingung des § 34 wäre somit nicht gegeben. Wurde von einem Tonwerke nur ein Teil für Musikmechanismen benützt, so erstreckt sich die Befugnis zur weiteren freien Benützung nur auf diesen Teil. Als Stichtag, der für die Zulässigkeit der weiteren freien Benützung maßgebend sein soll, bezeichnet der Entwurf den 1. Juli 1919, weil damals die Bestimmung des Vertrages von Saint-Germain, der Österreich zum Anschluß an das Berner Übereinkommen verpflichtete, bereits bekannt war und seither mit der Einführung des Schutzes von Tonwerken gegen die Wiedergabe durch Musikmechanismen gerechnet werden mußte.

Weitere Übergangsbestimmungen, wie sie die deutsche Gesetzgebung in § 63a, Absatz 2, des UrtMG. und in § 53, Absatz 2 und 3, KunstMG. enthält, schienen nicht vorhanden. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 63a UrtMG. war entbehrlich; sie hing mit der sogenannten Pianola-Klausel des deutschen Urheberrechtsgesetzes vom Jahre 1901 zusammen und kommt daher, da unser geltendes Gesetz von 1895 keine solche kennt, für uns nicht in Betracht. Nach § 53, Absatz 2, KunstMG. ist, wer ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie schon bisher zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren in seinem Geschäftsberriebe erlaubterweise benützt hat, berechtigt, in dieser Benützung fortzufahren. § 53, Absatz 3, KunstMG. versagt einem erschienenen Werke der bildenden Künste oder der Photographie, wenn es schon bisher gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorgeführt wurde, den Schutz gegen unerlaubte Vorführung. In beiden Richtungen scheint ein Bedürfnis, die Rechte des Urhebers zugunsten anderer Interessen zu schmälern, nicht vorhanden.

Der siebente Absatz des Artikels V will jeden etwa möglichen Zweifel darüber ausschließen, daß der erweiterte Schutz, der den Werken der Literatur, Kunst oder Photographie auf Grund der Novelle gewährt werden soll, auch den ausländischen Urhebern zustatten kommt, die den Anspruch auf Schutz im Inland aus einer kundgemachten Gegenseitigkeitserklärung ableiten. Wenngleich das Gesetz vom 26. Februar 1907 an sich die Möglichkeit böte, ausländischen Urhebern im Wege einer Gegenseitigkeitserklärung den Schutz unseres Gesetzes nicht im vollen Maße, sondern nur beschränkt zuzugestehen, so ist doch nach der Fassung verschiedener ausländischer Gesetze der Gegenseitigkeitsschutz vom Bestande formeller Gegenseitigkeit abhängig gemacht, so daß also die Gewährung des vollen Schutzes unseres Gesetzes Voraussetzung für den Gegenseitigkeitsschutz ist. Im übrigen wird nach dem bevorstehenden Beitritte zum Berner Übereinkommen der Gegenseitigkeitsschutz für uns nur mehr geringe praktische Bedeutung haben, nämlich nur mehr, soweit der zugesicherte Gegenseitigkeitsschutz über den Verbandschutz hinausgeht (Schutz von Werken Staatsangehöriger des betreffenden Auslandsstaates, wenn sie in keinem Verbandslande erschienen sind), ferner gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika und zunächst noch gegenüber der tschecho-slowakischen Republik; gegenüber dieser allerdings voraussichtlich nur kurze Zeit, da die tschecho-slowakische Republik, so viel bekannt, gleich Österreich sich zum Anschluß an das Berner Übereinkommen verpflichtet hat.

Der achte Absatz des Artikels V wurde bereits im Zusammenhang mit Artikel II (§ 20) besprochen. Er will klarstellen, daß die Verlängerung der dreijährigen Frist des § 20 UrhG. bis 30. Juni 1920 durch die neuen Bestimmungen nicht berührt wird, also ungeändert aufrecht bleibt.

## Zu Artikel VI.

Nach Artikel 18 des Berner Übereinkommens finden dessen Bestimmungen auch Anwendung auf alle Werke, die im Ursprungslande zur Zeit, als das Übereinkommen in einem sich neu anschließenden Lande Geltung erlangt, noch nicht infolge Ablaufes der Schutzfrist Gemeingut geworden sind. Für die Anwendung dieses Grundsatzes verweist Absatz 3 des Artikels 18 zunächst auf Sonderabkommen zwischen den Verbandsstaaten, überläßt es aber mangels solcher den einzelnen Ländern, die Art der Anwendung für sich zu regeln. Es sind daher auch in dieser Richtung Übergangsbestimmungen zu treffen.

Artikel VI des Entwurfes tut dies, indem er die Vorschriften des Artikels V, Absätze 4 bis 6, sinngemäß anwendbar erklärt. Ein Vorbehalt, wonach bisher frei aufgeführte Werke auch weiterhin zur Aufführung freigegeben sein sollen (§ 67 UrhG.), wurde auch hier nicht aufgenommen, wenngleich er in bezug auf den Beitritt zum Berner Übereinkommen an sich größere praktische Bedeutung hätte als im Rahmen der geplanten Änderung unseres einheimischen Urheberrechtsgesetzes; denn mit dem Beitritte wird immerhin eine gewisse Zahl von Werken des Schutzes teilhaftig werden, die bisher keinen Schutz bei uns genossen. Allein ein wirklich schutzwürdiges Interesse, daß bisher frei aufgeführte Werke auch künftighin, und zwar von jedermann, sollen frei aufgeführt werden können, dürfte auch hier nicht anerkennen sein.

act 12.) Richtiggelesenes Exemplar

VOLLZUGSANWEISUNG

*Prockny*

.....  
betreffend die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater.

Auf Grund der §§ 2 und 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 über ~~den Kriegsgeschädigtenfonds~~ St.G.Bl.Nr. 573, sowie zum Vollzuge der ~~Gesetze vom 3. April 1919~~, St.G.Bl.Nr. 209 und vom 30. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 501, betreffend die Landesverweisung und die Uebernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen verordnet die Staatsregierung:

§ 1.

Die ehemals hofärarischen, vom Staate betriebenen Theater (Burgtheater, Operntheater, Schönbrunner-Schlosstheater) werden samt Nebengebäuden und allen erforderlichen Zubehör gemäss § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 über den Kriegsgeschädigtenfonds St.G.Bl.Nr. 573 aus den in den §§ 5 und 6 der Gesetze vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209 und vom 30. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 501 aufgezählten Vermögensschaften ausgeschieden und gehen ins Staatseigentum über. Diese sowie alle in Hinkunft vom Staate errichteten oder betriebenen Theater werden als "Oesterreichische Staatstheater" dem Staatsamte für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, unterstellt.

§ 2.

Die Verpflichtungen des Hofärars gegenüber den im Betriebe der genannten Theater angestellten Personen werden vom Staate übernommen.



11684

75

§ 3.

Vom Präsidenten der Nationalversammlung wird über Vorschlag der Staatsregierung ein Präsident der Staatstheaterverwaltung ernannt, welcher unmittelbar dem Leiter des Unterrichtsamtes untersteht.

§ 4.

Dieser Präsident besorgt die Geschäfte der Staatstheaterverwaltung im Rahmen des vom Leiter des Unterrichtsamtes festzusetzenden Wirkungskreises. Es wird ihm ein Kuratorium beigegeben.

Es obliegt ihm der Vorsitz in diesem Kuratorium <sup>mit Mitgliedern des Finanzamtes</sup> ~~und~~ die Durchführung der nach § 6, Abs. 4 gefassten Beschlüsse.

Die künstlerische Leitung der Staatstheater wird von den Direktoren der Theater ausgeübt.

§ 5.

Das Kuratorium besteht aus dem Präsidenten der Staatstheaterverwaltung, den jeweiligen Direktoren der Staatstheater, <sup>zwei</sup> ~~einem~~ Mitglied<sup>en</sup> des Kunstbeirates für Musik, Literatur und dramatische Kunst beim Staatsamte für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, einem Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, einem Vertreter des Staatskanzlei, <sup>amtes für Finanzen</sup> ~~des Volkshilfungsamtes~~, sowie aus 5 Fachmännern aus dem Gebiete der Literatur, bildenden Kunst und Musik. Die Vertreter der Staatsämter werden von den zuständigen Staatssekretären, bezw. dem Staatskanzler, die übrigen Mitglieder, deren Funktion eine ehrenamtliche ist, vom Leiter des Unterrichtsamtes ernannt. Für jedes ernannte Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt. Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder des Kuratoriums und der Ersatzmänner beträgt drei Jahre.

§ 6.

~~Dem Kuratorium obliegt die Beratung des Präsidenten der Staatstheaterverwaltung in allen Angelegenheiten von grösserer Tragweite und grundsätzlicher Bedeutung *zu erklären ist,*~~

~~1) Dem Kuratorium obliegt *näher der im § 4 genannten Inhalt* ~~weitere~~ die Verwaltung und Verwendung solcher Vermögen, welche von dritter Seite zum Zwecke der Erhaltung oder Förderung der österreichischen Staatstheater gewidmet und zu diesem Zwecke dem Kuratorium übergeben werden.~~

2) Die Geschäftsordnung des Kuratoriums wird durch ein Statut festgesetzt, das vom Kuratorium unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung zu beschliessen ist und der Genehmigung des Leiters des Unterrichtsamtes unterliegt.

§ 7.

Die in den Statuten der Versorgungsinstitute der ehemaligen Hoftheater, dem ehemaligen Obersthofmeisteramt übertragenen Agenden stehen dem Unterrichtsamt, die der bestandenen Generalintendanz der Hoftheater oder dem Chef dieser Behörde übertragenen Agenden stehen dem ~~Intendanten der österreichischen Staatstheater zu.~~ ~~Präsidenten der Staatstheaterverwaltung zu.~~

§ 8.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

